B67-3547

Die

Universitäten Österreichs

und die

Collegiengelderfrage.

Zeitgemäßes

von

Wien, 1889.

Verlag von A. Pichler's Witwe & Sohn,

Buchhandlung für pädagogische Literatur.

V Margaretenplatz 2 und I. Johannesgasse 29.

Verlag von A. Pichler's Witwe & Sohn,
Buchhandlung für pädagogische Literatur und Lehrmittel-Anstalt
Wien, V. Margaretenstraße 4.

Von demselben Verfasser erschienen im November 1888

Die Volksschule Oesterreichs von Einst und Jetzt.

In 8. 3 Bogen. Preis broschiert 40 kr. = 80 Pf.

Die

vor- und nachmärzliche Mittelschule Österreichs.

In 8°. 4 Bogen Preis brosch. 40 kr. = 80 Pf.

In dem gleichen Verlage erschienen:

Pädagogische Zeitfragen.

Heft I.

Die österreichische Bezirks-Schulinspection.

Vorschläge zur Reform.

1886. 3 Bogen, geheftet 40 kr. = 80 Pf.

Heft II.

Die Überbürdung der Jugend an Gymnasien und Realschulen.

1886. 4 Bogen, geheftet 40 kr. = 80 Pf.

Heft III.

Die Lehrbefähigungsprüfung in Oesterreich.

1886. 3¼ Bogen, geheftet 40 kr. = 80 Pf.

Die Volks- und Mittelschulen Österreich-Ungarns.

Geschichte, Organisation und Statistik.

Separat-Abdruck aus der zweiten Auflage von Schmid's Encyklopädie.

Oesterreich mit Benützung des Artikels der ersten Auflage von **Dr. Adam Ficker** bearbeitet von Statthaltereirath **Dr. Erich Wolf.**

Ungarn von Professor **Dr. Schwicker.**

9 Bogen. — Lexikon-Format. — Preis [illegible] 20 kr.

Die

Universitäten Österreichs

und die

Collegiengelderfrage.

Zeitgemäßes

von

* * *

Wien, 1889.

Verlag von A. Pichler's Witwe & Sohn,

Buchhandlung für pädagogische Literatur.

V. Margaretenplatz 2 und I. Johannesgasse 29.

Vorwort.

Das Büchlein tritt vor die Öffentlichkeit mit dem lebhaften Wunsche, gelesen, gewürdigt und nicht missverstanden zu werden. Der Verfasser ist kein blinder Lobhudler auf Seite des Bestehenden, aber ein aufrichtiger Freund der sauer gewordenen Errungenschaften langer Lehr- und Prüfungsjahre, dessen Auge für ihre Mängel nicht verschlossen blieb. Er will nicht den scheelsüchtigen Krittler, den Allerweltsverbesserer spielen, er will sich nicht im Anstürmen wider den festgefügten Bau der Universitätszustände in die Bresche stellen, — das Büchlein ist keine Streitschrift und will auch keine heißen. Nichtsdestoweniger dürfte das IX. und insbesondere das XV, das Schlusscapitel — in seinen Ausführungen über die Collegiengelderfrage, die leidigste und heikelste aller, — den Eindruck einer solchen hervorrufen, manchen Widerspruch erwecken, vielleicht auch, was der Verfasser lebhaft wünscht, Zustimmung finden, oder doch, da er mit thunlichster Unbefangenheit an die Sache herantritt, zu einer Klärung derselben und zur Verständigung führen.

Der sachverständige und sachfreundliche Leser wird das Büchlein nehmen, wie es zu nehmen ist, und von demselben nichts beanspruchen, was ihm ferne liegt. Er kann darin keine erschöpfende Behandlung aller das österreichische Universitätswesen betreffenden Angelegenheiten und Fragen erwarten; immerhin wird er die maßgebendsten erörtert und andere mindestens berührt oder gestreift finden.

Wenn sich auch, wie der Titel besagt, diese Schrift vorzugsweise im Gebiete der österreichischen Universitätszustände bewegt, so

zeigen doch die ersten Hauptstücke und auch die weiteren, insofern das heimische Hochschulwesen mit dem gemeindeutschen zusammenhängt, und in den behandelten Fragen die gleichartigen Angelegenheiten der deutschen Universitäten zur Sprache kommen, ein allgemeineres Gesichtsfeld bei der Anlage und Durchführung des Büchleins, das darum auch jenseits der Grenzpfähle Beachtung finden dürfte.

Darin, dass sich der Verfasser nicht nennt, möge niemand Scheu vor der Öffentlichkeit oder böses Gewissen argwöhnen, sondern nur die Überzeugung, dass rechtschaffene Anonymität dort am Platze ist, wo der Name des Autors wohl nicht die unbefangenen, dagegen die befangenen Leser verleiten könnte, darin eine ausgesprochene Parteifarbe oder die Anwaltschaft persönlicher Interessen zu vermuthen.

Es waren die gleichen Gründe, die ihn bestimmten, die ebenso anspruchslosen Schriften über die „Volksschule Österreichs von Einst und Jetzt," und über die „Vor- und nachmärzliche Mittelschule Österreichs" anonym herauszugeben. Er wollte und will der Sache, der guten Sache dienen, und dazu bedarf es nicht des Aushängschildes, sondern der redlichen Absicht und Arbeit allein.

Verbesserungen:

S. 21, Z. 16—17	v. o.	hinter „einerseits" hat der Beistrich wegzufallen und nach „Mediciner" zu stehen.
S. 41, Z. 9	v. o.	st. anzupassen mit l. anzupassen, mit ...
S. 50, Z. 5	v. o.	st. und auch l. und ebenso.
S. 56, Z. 13		st. selbst Beamte ist l. selbst Beamte ...
S. 112, Z. 5	v. u.	st. des den l. der den ...
S. 120, Z. 6	v. o.	st. dem Examinieren l. dem Examiniertwerden ...

Inhalt.

I. Die Anfänge der Universitäten und ihre mittelalterliche Rolle. 1—6
II. Die Universitäten im Reformationszeitalter und in der katholischen Restaurationsepoche. . . . . 6—9
III. Die österreichischen Hochschulen in ihrer zeitgeschichtlichen Entwicklung . . . . . 9—12
IV. Die Universitäten Österreichs und die Zeiten Maria Theresias, Josefs II. und Leopold II. 1740—1792. . . . . 12—17
V. Die Jahre der Verflachung des österreichischen Hochschulwesens. 1792—1847. . . . . 18—24
VI. Die Umwälzung in Österreich, der constitutionelle Staat und der ministerielle Reformentwurf vom 28. Juli 1848 . . . 24—34
VII. Die Unterrichtsreform von 1849/50 und spätere Einrichtungen . 34—41
VIII. Die Schlagschatten der nachmärzlichen Errungenschaft . . . 41—52
IX. Fromme Wünsche . . . . . 52—73
X. Das akademische Verbindungswesen. . . . . 74—79
XI. Der Privatdocent . . . . . 79—85
XII. Berufungen . . . . . 85—87
XIII. Der akademische Lehrer und Gelehrte . . . . . 88—92
XIV. Der Universitätsprofessor und die öffentliche Meinung . . . 92—97
XV. Die Collegiengelderfrage . . . . . .
a) Die Genesis des Kopp'schen Antrages und dessen Ausschussbehandlung . . . . . 97—100
b) Die Gegner der Aufhebung des Collegiengeldes . . . . 100—109
c) Die Vertreter der Aufhebung des Collegiengeldes . . . . 109—114
d) Die Mängel des Kopp'schen Antrages und des bezüglichen Ausschussberichtes. Die Anwälte und die Gegner desselben. Schein und Wirklichkeit . . . . . 114—129
e) Die Schwierigkeiten angesichts der Beseitigung des bisherigen Collegiengeldsystems . . . . . 129—133
f) Die Möglichkeit eines neuen, Unterrichtsgeld und Collegiengeld verknüpfenden Systems . . . . . 133—136

I.

Die Anfänge der Universitäten und ihre mittelalterliche Rolle.

Die Universitäten sind eine Schöpfung des christlichen Mittelalters. Der antiken Zeit sind sie fremd. Der Hellene und der Römer hatte seine Gymnasien, seine Akademien, Rhetoren- und Philosophenschulen, aus denen Jahrhunderte lang die Bildung als reicher Strom durch das Leben rann und die kräftige, nebelfreie Sonne des Südens in seinen Wellen abspiegelte; er hatte auch, je tiefer die alte Welt sank, ihre Götterdämmerung hereinbrach, und das unwiderstehlich emporstrebende Christenthum die wankenden Säulen des öden Glaubens untergrub und zermalmte, — seine zünftige, um Gunst und Brot bettelnde Gelehrsamkeit, welche die ererbten Goldstücke des Wissens klein schlug und in die feinsten Blättchen dehnte und reckte, um damit die kunterbunten Schnitzereien der Dialektik und neuplatonischen Ideologie zu vergolden, — aber eine Wissenschaft, welche in dem Ringen nach Durchdringung der dunkeln Geheimnisse des Glaubens wurzelte und anderseits mit kindlicher Gläubigkeit von der Offenbarung ausgieng, welche aus der Kirche hervorquoll und ihr diente, konnte dem antiken Pantheismus und seinem Cultus des Sinnlichschönen im Göttlichen nicht entstammen.

Das unwidersprechlichste Zeugnis für die Eigenart mittelalterlicher Wissenschaft bietet sich im Wesen der Klosterschule, die der Hochschule vorhergieng, und sie begleitete, in der Geschichte der Universitäten selbst, die ohne theologische Facultät keine allgemeine Be-

deutung erlangen konnten, in dem Umstande, dass vor allem das Privilegium für die Universitätsgründungen beim römischen Stuhle angesucht wurde, und in der Thatsache, dass die theologische Facultät, die der „Gottesgelehrtheit," ihren historischen Vorrang noch immer behauptet. — So wie der Grundplan und Inbegriff mittelalterlicher Wissenschaft und Lehre, das sogenannte Trivium und Quadrivium, alles Wissen auf Gott bezog und aus demselben ableitete, so bestanden auch die Universitäten zu Ehren Gottes, und die kühnsten Gedankenflüge der über Gebür unterschätzten Scholastik und Mystik, die mit ihrem „Alles in Gott" und „Alles aus Gott" bis an die Linie des Pantheismus streiften, suchten doch immer wieder den Bannkreis der Offenbarung und die Grenzen, wo das Unbegreifliche geglaubt werden müsse, einzuhalten.

Man wende nicht ein, dass die Päpste außerhalb ihres Eigenbesitzes keine Universitätsgründer waren, dass Alexander III. im lateranensischen Concil v. J. 1179 für die Lehrfreiheit eintrat, und auch die Decretalen Gregors IX. sie begünstigten, dass einzelne Lehrer der Theologie in ihren Ansichten den Dogmen kühn entgegentraten, und in den üblichen „Disputationen" der Universitätsgenossen, wie solche nicht nur der Brauch in bestimmten Fällen, sondern auch die Gelegenheit mit sich brachte, eine Unerschrockenheit spitzfindiger Behauptungen und Einwände herrschte, welche jetzt ganz undenkbar erscheint.

Sicherlich entsprach es der alles umfassenden Geltung, der Universalität der mittelalterlichen Kirche, Bildung und Lehre zu begünstigen, wo sie einen festen Halt und dankbaren Boden finden konnte, denn sie diente zur Verherrlichung des Glaubens und der ihn regelnden geistlichen Gewalt, — aber alles auch innerhalb ihres Machtkreises und unter ihrer Aufsicht. Den Ankämpfer wider Glaubenssätze verstand sie doch rechtzeitig zu beugen, zum demüthigen Widerrufe zu zwingen, oder zu ächten, wenn er im „Irrglauben" beharrte, und die gewagtesten Behauptungen und Schlüsse der Scholastik waren

mehr Übungen der Dialektik als Erkenntnisse, welche den Weg über die Schulwände hinaus einschlagen sollten.

Vollends lag im Kirchenrechte, namentlich seitdem die pseudo-isidorianischen Decretalen einen wesentlichen Inhalt desselben ausmachten, ein wichtiges Rüstzeug kirchlicher Gewalt.

Die Anfänge der lehrhaften Rechtswissenschaft auf dem Boden Italiens wurzelten im Bedürfnisse der betreffenden Stadtgemeinden, welchen die Erbschaft des römischen Rechtes ein lebendiges, zinsfähiges Capital abwarf; ihre Glanzzeit begann jedoch erst seit der Staufenepoche, als das Kaiserthum die Vortheile der Rechtsgrundsätze, welche der schrankenlosen Herrschergewalt des Imperators hold waren, begriff und ein Gönner des römischen Rechtes und seiner Lehrer wurde.

So erstand neben der Theologie, dem Schoßkinde der Kirche, die gelehrte Jurisprudenz als Schützling der obersten Gewalt in der mittelalterlichen Laienwelt, und die „Doctoren beider Rechte" wurden die Spitzen der zünftigen Rechtsgelehrsamkeit.

Denn das, was man körperschaftlichen Zunftgeist nennt, durchdrang das Mittelalter nach allen Richtungen gesellschaftlichen Lebens. Schon der Name „Universitas," d. i. „Genossenschaft, Körperschaft" der Lehrenden und Lernenden, der ursprüngliche Begriff, dem erst später die Auffassung der Universität als „universitas litterarum" — „Allgemeinheit der Wissenschaften" — den Vorrang abläuft und der zweiten alten Bezeichnung „studium generale" — „allgemeine Lehre und Lernung" — nahekommt, erweist dies, und ebenso die Grundbedeutung von „collegium" — im Geiste der römischen Sprache: „Zunft," „Arbeits- und Geschäftsverein," — womit die „Genossenschaft des Lehrers und der Schüler" gemeint ist.

In dieser Gedankenrichtung bewegt sich auch die Bedeutung des Wortes Facultät, „facultas," das „genossenschaftliche Rechtsvermögen" die durch ein Privilegium der obersten Kirchen- und Staatsgewalt „bevorrechtete Genossenschaft," und zünftigen Geist athmet auch das ganze Universitätsleben in seiner geschichtlichen Entwicklung.

Dem gemeinmenschlichen Bedürfnis entquoll die Heilwissenschaft, die Medicin, in der historischen Rangstellung die dritte Facultät, ebenso streng wie die anderen vom Privilegium, vom Zunftgedanken beherrscht.

Es mag befremden, dass gerade jener Kreis speculativer und Erfahrungswissenschaften, welcher am unmittelbarsten und lebendigsten mit der geistigen Hinterlassenschaft des Alterthums zusammenhängt, nachsteht, dass die „philosophische Facultät" oder Facultät der „freien Künste," die letzte im Range, eigentlich nur ein Durchgangsstudium zu den drei andern Facultäten wurde und ein Bindeglied zwischen ihnen und der Lateinschule, der „Facultät der Sprachen," wie einst auch das Gymnasium hieß, abgab.

Es lag dies nicht etwa in der Erkenntnis von dem elementaren Bestande, von der Anfängerschaft der „sieben freien Künste": Musik, Geometrie, Astronomie, Grammatik, Rhetorik, Dialektik und deren „Königin" — Philosophie, — denn eine solche Erkenntnis konnte erst eine spätere Zeit gemeinmenschlichen Fortschrittes im Wege des Vergleiches gewinnen, sondern in zwei maßgebenden Anschauungen.

Der einen zufolge waren die sieben freien Künste nur eine Vorbereitung zur höheren Erkenntnis der „göttlichen und menschlichen Dinge," gemäß der anderen kein eigentliches Berufs- und Brotstudium, für welches nur das Doctorat der Rechte und der Heilkunde einen vollgiltigen Frei- und Schutzbrief beibrachten.

Die Doctoren der Rechte und der Medicin traten dadurch in eine wesentlich andere Stellung zu der Gesellschaft als die Magister und Doctoren der Philosophie, der freien Künste, denen das Pergament mit Siegel keinen bestimmten Anspruch auf zünftigen Erwerb verlieh. Der alte Spruch:

Galenus dat opes — Galen gibt Reichtum
Justinianus honores — Justinian Würden

veranschaulicht das Übergewicht der ersten beiden weltlichen Facultäten gegenüber der dritten.

Die großen Universitäten des Mittelalters waren jedoch nicht bloß gefreite Pflegestätten der Wissenschaft, mit den Schutzbriefen der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt ausgerüstet, sondern auch ein reicher Quell des Nutzens für Stadt und Land durch das Zusammenströmen der Jugend aus den vermöglichen Ständen verschiedensten Volksthums. So kam es zur Mehrung der Hochschulen, anderseits zur Gliederung der Universitätsgenossen in Nationsverbände, zu den namhaften Vorrechten, welche beispielsweise das klug rechnende Wälschland den willkommenen deutschen Studenten, den Gästen mit vollem Säckel und offener Hand, reichlichst ertheilte.

Aber die Universitäten hüteten nicht nur die heilbringende Flamme der Wissenschaft am eigenen Herde für diejenigen, die dahin ihr Lämpchen anzuzünden kamen, sondern sie wurden auch die maßgebende Auskunftsstelle für die wichtigsten, Kirche und Staat betreffenden Fragen, die Berufungsbehörde in allen strittigen Angelegenheiten der Kirche, des Staates und der Gesellschaft. Die Disputationen waren eine geräuschvolle Tenne, auf welcher neben mancherlei leerem Geströh, das müßig gedroschen, auch ährenschwere Garben geistigen Besitzes lagen und ausgekörnt wurden.

Ein strammer körperschaftlicher Geist durchdrang das ganze Universitätswesen und gestaltete es zu einer vielgliedrigen Welt im Kleinen, zu einer vollberechtigten Immunität, einer autonomen Genossenschaft mit eigener Gerichtsbarkeit, die in den Händen des Senates lag, mit eigenen Einkünften, eigener Vermögensgebarung, eigenen Unterstützungsanstalten, den „Bursen" der Hochschulen, mit bestimmten Befugnissen der Lernenden bei den Wahlen akademischer Würdenträger und den Beschlüssen in Gemeinangelegenheiten akademischen Lebens, und mit besonderen Ansprüchen der Lehrenden auf Ämter, Würden, Versorgungen und Pfründen, welche vorzugsweise den Theologieprofessoren zu Gute kamen.

Aber auch die Schlagschatten des Lichtbildes, Zunftgeist, Brotneid, Jagd nach Erwerb und Herrendienerei fehlten nicht und mehrten sich im Laufe der Zeiten.

II.

Die Universitäten im Reformationszeitalter und in der katholischen Restaurationsepoche.

In der Schlusshälfte des fünfzehnten Jahrhunderts begann von Süden nach Norden ein warmer Hauch neuen geistigen Lebens zu wehen und verspürbar zu werden.

Es war dies auch an der Zeit, denn das Hochschulwesen des späteren Mittelalters begann längst bereits in ausgefahrenen Geleisen zu ermatten und am Mangel innerer Lebenswärme zu erstarren. Der Humanismus nahm über die Alpen herüber den Weg, der Träger der Idee „gemeinmenschlicher" Bildung, die man den Schriften der Alten reiner und voller als bisher zu entnehmen bestrebt war.

Allerdings darf man die beiläufige Verdeutschung des Wortes „Humanismus" durch „Wissenschaft und Schule zum Zwecke gemeinmenschlicher Bildung" nicht allzu modern auffassen und deuten; denn diese Bildung wurde vorzugsweise eine gelehrte, kastenmäßige, zünftige; sie erwies sich als solche in der Stiftung gelehrter Genossenschaften, der „Sodalitäten" und „Akademien", — in der Latinisierung und Gräcisierung rechtschaffen deutscher Namen der Zunftgenossen, der Sodales und Convivales, gleichwie in der, von einem Erasmus so treffend verspotteten Sucht, ciceronianisch zu schreiben, sich so zu „räuspern", so zu „spucken", wie die Alten es thaten, — denn nicht Allen, die sich Humanisten nannten oder schelten ließen, war es vergönnt, in den eigentlichen Jungbrunnen antiker Bildung zu tauchen.

Die Führer der Humanistenzunft brachten das geistige Leben der Universitäten zu neuem Aufschwung, sie traten auch der alten Kirchenpartei, der mönchischen Wissenschaft, mit fein- und grob geschliffenen Waffen entgegen, und verschärften die der römischen Kirchenmacht längst abgeneigte, ja feindliche Stimmuug in einer Zeit, da der Humanismus seinen Einzug auch am Hofe des Papstes hielt und in der Poesie so gut wie in der bildenden Kunst eine seltsame

Verschmelzung der Göttergestalten des Heidenthums mit der christlichen Dreieinigkeit, eine wunderliche Einigung zwischen den Mächten des Olymps und dem Staate Gottes zur Schau stellte.

Der Humanismus war international, kosmopolitisch, und trat er auch da und dort kräftig für das eigene Volksthum ein, so überwog denn doch im allgemeinen jener Grundzug; er drang nicht in das Volk, denn er redete auch nicht dessen Sprache.

Der Humanismus erwies sich im großen und ganzen zunächst als zersetzende Kraft; er zog inmitten des Zusammenbruches unhaltbarer Zustände die Furchen einer neuen Zeit, in die er auch seinen Samen streute.

Anfänglich der Gegnerschaft des alten Kirchenthums angehörend, das Mönchthum und römische Hofwesen, die „Courtisanenwirtschaft" befehdend, zog er sich nicht selten scheu und grämlich zurück, als die Reformation um sich griff und das ganze gesellschaftliche Leben in den Wirbel eines wachsend erbitterten Glaubenskampfes zog, mit welchem der Krieg zwischen dem Fürstenthum und der Ritterschaft, Adel und Bürger, Grundherrschaft und Bauer, eine gewaltige Krise der Gesellschaft, mit socialistischen und communistischen Strömungen und Strebungen, Hand in Hand gieng.

Die Universitäten hatten alsbald keine Gelegenheit und Muße, Gärten und Treibhäuser der humanistischen Bildung abzugeben; sie mussten jetzt Rüstkammern und Waffenschmieden des Glaubenskrieges werden. Mehr denn je gewann ihr Leben und Wirken das Gepräge des Glaubensbekenntnisses und kehrte die Schärfe confessionellen Gegensatzes hervor.

Die Universalität der christlichen Kirche war zertrümmert, Spalt um Spalt trennte nicht bloß die römische und protestantische Glaubenswelt, sondern auch die letztere wieder; doch das lag im Zuge der Zeit und verjüngte in gewissem Sinne das Abendland. Müßig ist der Jammer über die Kirchenspaltung und müßig die Berechnung, wie es ohne dieselbe hätte werden mögen; fehlte es doch im scheidenden

Mittelalter nicht an Versuchen, die Kirche „in Haupt und Gliedern zu verbessern," aber sie scheiterten kläglich, und die Einheit der Kirche fristete ihr Dasein so lange, bis die politische und sociale Krise in Deutschland den Damm durchriss, und das Volk in jene mächtige Strömung gerieth, deren Halt und Klärung nur in der nationalen Kirche gefunden werden konnten, die längst bereits als fliegende Idee aufgetaucht war. Die Verluste waren groß genug, mit denen dies erkauft wurde, aber sie ließen sich nicht ersparen und ebenso musste man die wesentlich veränderte Rolle der Universitäten des Reformationszeitalters in Kauf nehmen.

Wohl bestand noch weiterhin die akademische Freizügigkeit, wohl führte sie noch immer die deutsche Adels- und Bürgerjugend südwärts über die Alpen an die Universitäten Italiens, Nord- und Süddeutschland tauschten die Lehrenden und Lernenden aus, weither kamen protestantische Magister in unser Alpenland, und die Matrikeln der Universitäten Wittemberg, Jena, Tübingen u. a. führten zahlreiche Namen von Studierenden aus den Ländern des Hauses Habsburg und der östlichen Nachbarschaft. Aber die confessionelle Gegnerschaft und gegenseitige Verketzerung begann vorzuwiegen; Kirchenthum und landesfürstliche Gewalt bevormundeten immer engherziger das Leben der Hochschulen und das Glaubensgezänk verschlang über Gebür den geistigen Aufwand.

In dieser bewegten Zeit begann sich aber auch das alte Kirchenthum, der katholische Glaube wieder zu sammeln und zu stärken. Die absolutmonarchische Verfassung sicherte der römischeu Kirche einen breiten und festen Grund; ihre Einheit in Glaubensdingen als Ausfluss einer bedingungslosen Anerkennung des Princips der Autorität bewahrte den Katholicismus vor der innern Zerfahrenheit und überreichen Sectenbildung des Protestantismus, und die Beschlüsse des tridentinischen Concils wurden sein unverbrüchliches Gesetzbuch.

Aber auch ein Orden war erstanden, und rasch zur Vorherrschaft gelangt, der den Kampf für das römische Kirchenthum auf seine

Fahne schrieb, und, im wachsenden Besitze katholischer Hochschulen, ihrer Einrichtung und Lehrweise eine einheitliche, durch rasche, äußerliche Erfolge bestechende Form zu geben verstand, in der sich nun die katholische Wissenschaft allenthalben entwickelte, und die auch dort, wo es keine Jesuiten-Universitäten gab, nicht ohne maßgebenden Einfluss blieb. Ja wir finden, dass die praktische Lehrmethode der Gesellschaft Jesu auch in protestantischen Anstalten ihre Wirkung übte.

So giengen die katholischen und protestantischen Hochschulen ihren Weg ins achtzehnte Jahrhundert hinüber und trugen eine neuerliche Erstarrung in sich, nachdem das siebzehnte, die trüben Zeiten des dreißigjährigen Krieges, seines Vorspieles und seiner Folgen, die Verschärfung der Gegensätze und Kämpfe der Reformationsepoche, Zeiten der Verrohung und Verknöcherung geistigen Lebens, vorbeigezogen waren und ein kleinliches, unfruchtbares Stillleben hüben und drüben, im Lager des Protestantismus so gut wie in der katholischen Welt erzeugten und vererbten.

So konnte es nicht bleiben, eine neue Zeit begann sich anzukündigen, die wir die Ära der Aufklärung zu nennen belieben. Die absolute Staatsgewalt wurde ihr Gönner. Das ist die Grenze, an der wir innehalten wollen, um die Wege der allgemeinen Betrachtung zu verlassen und unsern Blick, nach rückwärts und vorwärts gerichtet, den Universitäten Österreichs zuzuwenden.

III.

Die österreichischen Hochschulen in ihrer zeitgeschichtlichen Entwicklung.

Die Hochschulen auf dem Boden Cisleithaniens, — denn auf das Gebiet, welches mit der Vergangenheit des deutschen Reiches und mit der Entwicklung Österreichs in unmittelbarem Verbande steht, beschränkt sich die Betrachtung, — gliedern sich in zwei Gruppen, deren eine in die mittelalterliche Epoche zurückragt, während die zweite dem Zeitraume seit der Reformation angehört.

Den Reigen eröffnet die erste deutsche Reichsuniversität, die Prager v. J. 1348, welche durch die hussitische, religiös-nationale Bewegung und das verhängnisvolle Kuttenberger Edict von 1409 zur czechischen Landesuniversität wurde. Ihr folgte 1365 die Wiener Hochschule und die zweitälteste Universitäts-Gründung der Habsburger, zu Freiburg im Breisgau (1446), abgesehen von der jagellonischen zu Krakau, die sich 1397—1400 entwickelt hatte.

Seit der Reformationsepoche entstanden die Hochschulen zu Olmütz (1574), Graz (1586) und Innsbruck (1677). Die zwei erstgenannten waren von Hause aus Jesuiten-Universitäten, die letztere gelangte auch unter ihren maßgebendem Einfluss durch die Stellung zunächst, die der Orden in der theologischen Facultät einnahm. Vorher schon, etwas früher als in der Hauptstadt Tirols, war (1623) zu Salzburg eine fürsterzbischöfliche Hochschule gegründet worden, die in den Händen des Benedictinerordens lag.

Die ältere Gruppe der deutschen Universitäten unseres Staatsbodens wurde in ihrem Entwicklungsgange von den gleichen Zeitströmungen getragen und beeinflusst, welche die Schwesteranstalten „im Reiche" erfassten und wandelten. Am entschiedensten zeigt es sich bei der Wiener Universität, wenn wir ihren Jahrbüchern folgen und die humanistische Neugestaltung der Hochschule seit Kaiser Maximilian I. ins Auge fassen.

Auch der Austausch der Lehrkräfte und Schüler erweist die regen Wechselbeziehungen mit den Universitäten Deutschlands.

Seit dem Reformationszeitalter, insbesondere als die katholische Gegenreformation, deren Banner der Jesuitenorden trug, ihren Weg durch die Lande nahm, gestalten sich jene Hochschulen, die damals gegründet worden, zu geistigen Mittelpunkten dieser Bestrebungen, und das katholische Princip, ebenso kriegerisch und abwehrend wie das protestantische, sperrte immer mehr unsere Universitäten von dem Wechselverkehre mit denen im Reiche ab.

Diese geistige Absperrung unserer Länder und ihrer Hochschulen war ebenso wenig vom Heile und Nutzen als das Gepräge, welches unserem Hochschulwesen der Jesuitenorden aufdrückte; es macht sich die stets zunehmende Verflachung eines als unabänderlich eingerichteten Lehrsystems geltend, das in erziehlicher und wissenschaftlicher Hinsicht den äußerlichen Erfolg über den inneren Gewinn setzte und der Gesellschaft Jesu vor allem die Gönnerschaft der privilegierten Stände zu erhalten und zu mehren bestimmt war und blieb.

Wenn schon der Protestantismus an sich trotz Zeloten- und Muckerthums einer weit stärkeren Beweglichkeit der Geister Raum ließ, so boten die ungleich größere Zahl von Universitäten, ihre Vorherrschaft in kleinen Städten, ihre engen Wechselbeziehungen unter einander, die Fülle an Lehrkräften aus dem Laienstande, ihr national gleichartiges Schülermaterial, ihre namhaften Privilegien, örtlich reichen Eigenmittel und ein kräftigeres, körperschaftliches Selbstgefühl — nicht zu unterschätzende Vortheile des Hochschulwesens, die sie dem österreichischen voraushatten. Erschienen auch sie einer Durchdringung mit neuem Leben bedürftig, so that dies ungleich mehr den heimischen noth, deren Ruf und Leistungen in Deutschland und sonst im Auslande leicht wogen und schier keine Geltung hatten.

Es kamen die Zeiten der Aufklärung, wie man das Gepräge derselben seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zu bezeichnen pflegt. Das Wort hat einen herausfordernden und anzüglichen Klang für alle jene, die darin das Wetterleuchten der französischen Revolution, die Unterwühlung der geschichtlich gewordenen Grundlagen der Gesellschaft und kirchlichen Zucht, der Segnungen des Glaubens, anderseits die schrankenlose Willkür der Staatsgewalt erblicken, die Gefräßigkeit dieses „Leviathan," die Unersättlichkeit dieses „Moloch," der alles verschlang oder doch zu verschlingen drohte was einst mit ihm die historisch-politischen Stände theilten oder für sich behalten durften, und was die Kirchengewalt ausschließlich innerhalb ihres Bannkreises festhielt.

Es ist weder meine Aufgabe, den Anwalt der Aufklärungsepoche abzugeben, noch fände sich in diesem anspruchslosen Büchlein der Raum für ein solches Beginnen. Sie kam über die Welt wie eine unwiderstehliche Elementargewalt; auch die antiken Culturvölker hatten dies erfahren. Sie knickte und vertilgte so manches, was wir als Verlust bedauern mögen, brachte jedoch auch Gewinn, der schwerer wiegt als jener Verlust.

Der deutsche Volksgeist wehrte das Entsetzliche der Zerstörung ab, was die Aufklärung in Frankreich nach sich zog; die Reformthätigkeit der Staatsgewalt und nicht bloß die vom französischen Nationalcharakter verschiedene Denkart des Österreichers hat auch unserm Staate die große Revolution erspart, welche jenseits der Vogesen so furchtbar hauste, da sie schon so manches beseitigte und lockerte, was diese erst stürmisch niederwerfen und niederbrechen musste, und sie machte es möglich, dass einzelnes von den bleibenden Errungenschaften der französischen Revolution auch bei uns als stiller Keim unvertilgbar fortbestand.

IV.

Die Universitäten Österreichs und die Zeiten Maria Theresias, Josef II. und Leopold II. 1740—1792.

Die Aufklärungsepoche Österreichs fällt innerhalb der Jahre 1740—1792; wir sprechen von den theresianischen Reformen, von den josephinischen Neuerungen, von der Restauration Leopold II.

Maria Theresia vollführte den Grundbau und das Erdgeschoss, Josef II. thürmte mit dem Feuereifer des Baumeisters, der die Zukunft seiner Entwürfe von der Kürze des eigenen Lebens und den Mehrforderungen der Zeit bedroht sieht, Stockwerk um Stockwerk auf. Leopold II. fand sich bewogen, den theils überhasteten, theils erschütterten Hochbau behutsam abzutragen, ohne den Bestand des Erhaltungsfähigen wesentlich zu gefährden.

Wir haben oben bemerkt, dass die Aufklärungsepoche eine Naturnothwendigkeit war und mit ihr die absolute Staatsgewalt zum Anwalte von Neuerungen und Vormunde der Völker wurde, dass sie den Sieg mit ihren Reformen davon trug, davon tragen musste, weil sie an dem Geiste und an den Forderungen der Zeit einen Genossen und Verbündeten fand.

Vor allem ließ sich ihre Hand bei der Universitätsreform in Österreich nicht ersetzen. Wer anderer konnte und wollte daran die Hand legen? Etwa die Stände, in allem, was einen Mehraufwand erheischte, überconservativ, und auch gar nicht in der Lage und Befugnis, sich an der Immunität der Hochschulen, diesem „Rühr mich nicht an"! zu vergreifen? — oder vielleicht die Universitäten aus sich selbst heraus?

Wir wissen, dass der Jesuitenorden damals unsere Hochschule unmittelbar oder doch mittelbar beherrschte, — unmittelbar, wo sich die Begriffe Jesuitencollegium und Universität förmlich deckten, der Rector des Collegiums zugleich Rector der Hochschule war, die Professoren ausschließlich dem Collegium angehörten; mittelbar, wo ihre Lehrmethode in theologischen und philosophischen Studien tonangebend erscheint.

Den Typus für jene Universitäten bietet die Grazer, für diese die Wiener.

An ihrer Ratio studiorum aus dem 16. Jahrhundert, an diesem umsichtig ausgeklügelten Lehrplane, hielten die Väter der Gesellschaft Jesu ebenso zähe und unentwegt fest, wie der Katholicismus an den Beschlüssen der Trienter Kirchenversammlung, — überzeugt, dass jede Neuerung das festgefügte Ganze erschüttern und lockern und fremden, der Alleinherrschaft des Ordens gefährlichen Einflüssen Thür und Thor öffnen würde. Diese Überzeugung schloss sich allerdings gegen die Forderungen der Zeit verhängnisvoll ab, und so fand denn die Staatsgewalt gerade an dieser Versteinerung des Lehrsystems und der Abwehr jeder Neuerung die Handhabe zum Angriff auf das

Unterrichtsmonopol des Ordens, sie fand Gelegenheit, langsam aber entschieden in die Autonomie und Immunität der Hochschule Bresche zu legen.

Zunächst begann der Staat mit der Verstärkung und Ausdehnung seines Aufsichtsrechtes über die Hochschulen. Dies konnte dann in ein förmliches System gebracht werden, seitdem es ziemlich gleichzeitig zur Schöpfung des Staatsrathes und der k. k. Studienhofcommission kam, deren Abbild im Kleinen die provinciellen Studiencommissionen in Verbindung mit den Landesregierungen oder Gubernien darstellten, der Chef der politischen Verwaltung auch „Protector" der Hochschulstudien ward, und die Regierung „Studiendirectoren" für jede Facultät bestellte, die mit der Überwachung des Studienganges und mit Vorlagen regelmäßiger Berichte betraut erscheinen. Dort, wo, wie in Graz, die Universität mit dem Jesuitencollegium zusammenhieng, wo es bloß zwei Facultäten, die theologische und philosophische, gab, wurde einerseits das Rectorat der Universität von dem des Collegiums getrennt, anderseits die Entwicklung der juridischen und mediciniſchen Facultät angebahnt.

So war denn, noch bevor die Bulle P. Clemens XVI. (1773) die Aufhebuug des Jesuitenordens der Welt verkündigte, die ausschließliche Leitung der theologischen und philosophischen Studien dem Orden entwunden, sein Lehrsystem durchbrochen.

Es war keine leichte Aufgabe, in Weltgeistlichen und Laien den Ersatz für die zahlreichen Lehrkräfte aus dem Jesuitenorden zu finden, für Lehrkräfte, die nicht selten — man muss da, wie so oft, das System und seine Träger auseinanderhalten — zu den vorzüglichsten gehörten, es war nicht möglich und auch nicht zweckdienlich, tüchtiger und verwendbarer Exjesuiten zu entrathen, und ebenso erschien es schwierig, ein neues Lehrsystem für die theologischen und philosophischen Studien herzustellen.

Ungleich rascher und durchgreifender konnte sich der Fortschritt, die Neuerung im Bereiche der rechts- und staatswissenschaftlichen und

vor allen der medicinischen Studien gestalten, da hier die Bahn der Reform, für welche ein Van Swieten seine beste Kraft einsetzte, vom Beginne her eine freiere war, und die neuen Bedürfnisse der Wissenschaft und Lehre tauglicher Vertreter unverzüglich bedurften.

Allerdings gilt das nur von den vollständigen Hochschulen; an den unvollständigen entwickelte sich das Studium wohl nur kümmerlich, und die Heilwissenschaft musste noch zuwarten, um irgend eine bescheidene Unterkunft als medicinisch-chirurgische Lehranstalt zu finden.

Unter solchen wesentlichen Neuerungen, welche die Hochschulen zu Staatsanstalten umwandelten, giengen die Herrschertage Maria Theresias zur Neige, und Kaiser Joseph II. trat allein an das Steuer der Monarchie.

Hatte schon unter seiner großen Mutter der Staat die Leitung und Verwaltung des gesammten Studienwesens in seine Hand genommen und seine Zwecke vor allem auf dem Boden der juridischen Studien zum Richtscheit der wissenschaftlichen Lehre gemacht, so führte der neue Monarch, der begeisterte und rücksichtslose Vertreter der Staatseinheit und des Staatsvortheiles, diese Maxime bis zur äußersten Grenze durch.

Gerade wie er sich — bei seiner persönlichen Selbstlosigkeit dem Staate gegenüber — das Ideal einer selbstlosen Bureaukratie, eines Aufgehens des Staatsbeamten im Dienste des Gesetzes und der Berufspflicht zurechtlegte, aus den Acten und Berichten der Kanzleien den Puls des weitschichtigen, buntgemischten Reiches und den Herzschlag der Völker zu erkennen vermeinte, so gewahrte auch sein, dem Praktischen, dem Werte und Güter unmittelbar Schaffenden, zuneigender Geist in der Wissenschaft zunächst den Quell der Gemeinnützigkeit, dessen, was der Allgemeinheit frommen müsse; was darüber hinauslag oder gar nichts von praktischer Verwendbarkeit für Gesellschaft und Staat, für Schule und Leben zu bieten schien, zeigte sich vor seinem Auge mit dem tiefen Schlagschatten eines Luxusgegen-

standes, einer unfruchtbaren Gelehrsamkeit, die sich selbstsüchtig in sich verpuppe, an sich bloß ergetze.

Mit dieser Anschauung gieng Hand in Hand das Sparen mit Geld und Zeit für das Unterrichtswesen und anderseits die Überzeugung, dass Universitäten als solche nur dort gedeihen könnten, wo alle Mittel für ihren Bestand vorhanden seien, Mittel, die er in praktischer Beziehung reichlichst zu mehren beflissen war.

So kam es zur Verwandlung der an sich unvollständigen Universitäten: Graz, Innsbruck und Olmütz (dessen Hochschule inzwischen, 1778—1782, nach Brünn übersiedelt war) — in „Lyceen", während das s. 1773 erworbene Ostgalizien 1784 die Universität in Lemberg, mit drei Facultäten und einem für die Ausbildung von Wundärzten bestimmten medicinisch-chirurgischen Institute erhielt, wie sich ein solches denn auch mit den andern zu Lyceen gewordenen Hochschulen verbunden zeigt.

Die theologische Bildung wurde vorzugsweise aus dem Gesichtspunkte der Schulung für den Stand weltgeistlicher Seelsorger auf drei, schließlich zwei Jahrgänge beschränkt, und zur Heranbildung eines seiner staatsbürgerlichen Pflichten bewussten Clerus in den kaiserlichen Generalseminarien geschritten.

So beherrscht denn das damalige Leben unserer Hochschulen, die kein Eigenvermögen mehr besitzen, deren Lehrkräfte aus dem Studienfonde besoldet werden, der Grundsatz des Staatsbedürfnisses und der Gemeinnützigkeit, bis zur bedenklichen Verkennung des Selbstzweckes der Wissenschaft.

Wer diese Schattenseite des josephinischen Systems ins Auge fasst und verurtheilt, darf aber auch dafür nicht blind sein wollen, was ihm das österreichische Hochschulwesen an wohlthätigen Errungenschaften verdankt.

Die Bereicherung des Studienfondes, die Begünstigung und Hebung der „Staats- oder politischen" Wissenschaften, die Schöpfung der Krankenhäuser als Arbeitsplätze klinischer Heilkunde, die Grün-

dung anderer Wohlthätigkeitsanstalten von gleicher Richtung und verwandtem Zwecke, die Bereicherung der Studienbibliotheken durch Bücher- und Handschriftenschätze der aufgehobenen Klöster, in denen sie zumeist ungehoben und unbenützt ruhten, die Förderung des Deutschen als Unterrichtssprache und die Freiheit des gedruckten und gesprochenen Wortes, soweit es die Grundlagen des Glaubens, der Sitte und des Rechtes nicht angriff, — das ist die stattliche Reihe preiswürdiger Errungenschaften, die reiche Hinterlassenschaft des einst verhimmelten, jetzt über Gebür, nergelnd und scheelsüchtig geschmähten Josefinismus!

Einer der letzten Erlässe des sterbenskranken Kaisers, dessen zitternde Hand das Todesurtheil so mancher weittragenden Neuerungen unterzeichnen musste, an deren Verwirklichung er seine ganze Lebenskraft eingesetzt, das Handschreiben an den Oberstkanzler, Grafen Kolowrat, vom 9. Februar 1790, beschäftigt sich noch mit den Gebrechen des Studienwesens und mit der Nothwendigkeit ihrer Behebung.

Die kurze Herrscherzeit Leopold II. greift ändernd und mitunter bessernd in so manche Richtungen des Studienwesens ein. Die Generalseminarien werden aufgehoben, die vier Jahre theologischer Studien wiederhergestellt, Studienconsesse in den Provinzen gebildet und an Stelle der Studiendirectoren Facultätsrepräsentanten eingeführt, auch Anstalten zur Abänderung der Lehrpläne vorzugsweise für das philosophische Studium getroffen.

Das Wetterleuchten eines Weltkrieges war jedoch solcher Arbeit, die der Muße des Friedens bedarf, nicht günstig, und die Furcht vor den Einflüssen des französischen Revolutionsgedankens veranlasste jene immer ängstlichere, immer mehr peinliche Überwachung der bürgerlichen Gesellschaft, die auch das Wort der Lehre an der Hochschule drückte und in Fessel schlug.

V.

Die Jahre der Verflachung des österreichischen Hochschulwesens 1792—1847.

Die lange Regierungszeit Kaiser Franz II. (I) 1792—1835, gliedert sich naturgemäß in zwei Abschnitte. Den ersten, die Jahre 1792—1815, erfüllt der wechselvolle, die ganzen Staatskräfte bis zur völligen Erschöpfung aufbrauchende Krieg mit Frankreich, der den Musen allerdings nicht hold war, von Zeit zu Zeit jedoch den Völkern des Reiches in der Vertheidigung des Bestandes der Monarchie einen gewissen Schwung verlieh, der sich namentlich in den Jahren 1805—1809 äußert, von der Regierung begünstigt wurde, und auch an den Hochschulen nicht ohne Wirkung blieb.

Mit der Restaurationsepoche 1814/15 beginnen die sogenannten Friedensjahre Österreichs; das staatliche Leben gleicht dem stauenden Gewässer, dessen Oberfläche sich immer mehr mit einer dichten Pflanzenschichte überzieht, welche dem Auge die geräuschlosen Bewegungen in der Tiefe, die emporstrebenden heißen Quellen verdeckt, die dereinst mächtig emporschießen und den stillen Sumpf gewaltig aufrühren werden.

Den Monarchen Österreichs, nüchtern im Denken und Empfinden, hatte der lange, verlustreiche Kampf wider die französische Revolution und deren welterobernden Erben zum entschiedensten Gegner aller Ideen gemacht, die seiner Überzeugung von der Nothwendigkeit einer allseitigen Bevormundung der Völker durch den Alleinherrscher und dessen Amtsträger, von der Unerläßlichkeit einer patriarchalischen Regierung in den Händen des absoluten Gebieters und seiner unverantwortlichen, ihm allein dienstpflichtigen Minister, und von der bedingungslosen Pflicht des Staatsbürgers, als Unterthan sich in alles Thun und Lassen der Obrigkeit ruhig zu fügen — nur irgendwie entgegenzustreben schienen.

Der Neffe Josef II. war in dessen Schule aufgewachsen, aber — für Leidenschaften so gut wie für Ideale unzugänglich — hielt K. Franz nur die Schale des Josefinismus, die bureaukratische Verwaltung vom Größten bis zum Kleinsten, fest, — den Mechanismus der Regierung, nicht deren Seele; ihm blieb fremd der feurige Neuerungsdrang, das Streben seines Oheims, den Bedürfnissen der Zeit überall Bahn zu brechen, wo sich ihm ein Vortheil des Staates vor Augen stellte, und fremd auch das Glaubensbekenntnis Josef II., der erste Diener des Staates zu sein. Selbst das unläugbare Geschick Kaisers Franz, sich in seiner schlichten, prunklosen Art der Denk- und Sprechweise des Mittelstandes anzupassen, seine Popularität, war sehr verschieden von dem Drange Josefs II., das Herz des Volkes unerkannt zu erforschen, von der Volksthümlichkeit des Sohnes Maria Theresias, die er zu seiner Zeit genoss und für alle Zeit behauptet.

Das Princip des Sparens lag bei K. Franz weit mehr in seiner Eigenart als in dem leidigen Zwange einer ständigen Finanzkrise und verknüpfte sich mit der Überzeugung, dass es keines großen Aufwandes an Wissenschaft und Lehre bedürfe, um brauchbare Staatsdiener und gute Unterthanen zu erziehen; das sei auch ihr Endzweck.

Gleich den andern Machthabern des restaurierten Europas von der Staatsgefährlichkeit des Freiheitsgedankens überzeugt, hielt es K. Franz für seine Pflicht, die öffentliche Meinung und das freie Wort auf der Katheder thunlichst zu überwachen und zu zügeln.

Das vorgeschriebene, in seiner zweifelhaften Güte und zunehmenden Mangelhaftigkeit allmählich versteinernde Schulbuch und das von der Behörde censurierte Heft sollten Compass und Behelf des Hochschulprofessors bleiben. Das drückte und beengte denn besonders solche juridische und philosophische Fächer, welche an die Sphäre der Politik, des Rechtes und des Glaubens streiften, während andere, insbesondere mathematisch-naturwissenschaftliche Lehrgegenstände sich allerdings auf gefahrloseren Geleisen bewegten, aber ebensowenig als

die historisch-philologischen Disciplinen sich werkthätiger Förderung des Staates erfreuten. Am meisten war dies noch bei der Medicin, als der gemeinnützigen Wissenschaft der Fall, ohne dass auch diese namhaften Aufwandes sich rühmen durfte.

Das ganze Hochschulwesen, besonders in den Provinzen, bekam ein schablonenhaftes Gepräge, welches ihm auswärts den harten, aber nicht ungerechtfertigten Namen „staatliche oder kais. kön. Abrichtungsanstalten" eintrug. Die Tüchtigkeit einzelner Lehrkräfte und das Segensreiche ihrer Leistungen konnte die Mängel und Sünden des Systems im Ganzen nicht aufwiegen.

Es half da nicht viel, wenn man 1827 die „Lyceen" in Olmütz und Graz wieder zu „Universitäten" machte, wie dies mit der Innsbrucker Hochschule bereits unter K. Leopold II. geschehen war; sie blieben in den früheren kümmerlichen Verhältnissen, ihr Titel änderte sich, nicht aber ihr Wesen.

Schon zu Anfang der Regierung Kaisers Franz waren an Stelle der Studienconsesse und Facultätsrepräsentanten, wie sie unter K. Leopold II. erstanden, die früheren Studiendirectorate getreten (1802). In den Doctorencollegien lag der Schwerpunkt des Facultätslebens; aus ihnen zumeist, nicht aus den Professorencollegien, giengen die Rectoren und Dekane mit ihrem äußerst bescheidenen Wirkungskreise hervor. Der Concurs entschied über die Anstellung als Universitätsprofessor ebenso wie dies bei dem Gymnasiallehramte der Fall war, — denn eine Berufung, aus der Initiative der Professorencollegien hervorgegangen, hatte im vormärzlichen Systeme keinen Raum. Die Studienjahre und Fächer waren streng vorgezeichnet, — 4 Jahre für das Studium der Theologen, ebensoviel für die Rechtshörer und Mediciner, — drei, dann (s. 1824) sogar nur zwei Jahre den „Philosophen" zugewiesen; Semestral- und Jahresprüfungen entschieden über das Aufsteigen in den höheren Jahrgang und den Abschluss der Studien für den unmittelbaren Eintritt in das Berufsleben oder für die Meldung zu den Rigorosen des Doctorates.

Das Princip der Concurrenz blieb bei dem Umstande, dass es nur systemisierte Lehrkanzeln mit einfacher Besetzung und nur Assistenten der Professoren gab, für die Lehrthätigkeit von vornherein ausgeschlossen.

Zwischen den Facultäten gab es bei dem Umstande, dass der Studierende der einen nicht in der Lage war, irgend ein Fach der andern gleichzeitig zu hören, keine Wechselbeziehung. Denn die damalige philosophische „Facultät", wenn sie diesen Namen überhaupt verdiente, 1813 mit drei Jahrgängen bedacht, bald jedoch wieder (1824), wie schon oben bemerkt, mit zwei Cursen, der „Logik" und „Physik" abgefunden, — so zähe erhielten sich diese aus der Jesuitenepoche herrührenden Namen, — war eben nur ein Zwitterding, ein Mittelglied zwischen dem sechsclassigen Gymnasium und der eigentlichen Universität, dort, wo es keine gab, als „Lyceum" bezeichnet, ein Durchgangsstudium zu den drei wichtigen Facultäten, somit, streng genommen, selbst keine; sie bestand einerseits, als Vorbereitungsschule für den künftigen Theologen, Juristen und Mediciner anderseits als Pflanzstätte für das Gymnasial- und Lyceallehramt.

Auch zwischen der medicinischen und philosophischen Facultät gab es deshalb keine Studienverbindung in Hinsicht der naturwissenschaftlichen Lehre, da die bezüglichen Gegenstände (Chemie, Physik, Mineralogie, Botanik und Zoologie) als „Vorbereitungsfächer" sämmtlich in der Hand eines Professors lagen, der der medicinischen Facultät angehörte.

Das Kirchenrecht allein stellt sich als eine vereinzelte Brücke dar, welche, nach einer Seite hin, von der theologischen zur juridischen Facultät führte, indem die Studierenden der erstgenannten dies Fach an der letzteren zu hören hatten, eine Lehrkanzel für das Jus canonicum an der theologischen noch nicht bestand.

Es war gewiss nicht das Verdienst des vormärzlichen Universitätssystems, wenn Ehrgeiz, Talent und Pflichtgefühl der Studierenden sich auch mit dem Drange, über das vorgeschriebene Maß

des Schulwissens durch eigene Arbeit emporzukommen, paarten, und dies wissenschaftliche Eigenstreben auch in seiner Berufsstellung fruchtbar nachwirkte, wenn in der Medicin, in der Rechtslehre, in den Naturwissenschaften einzelne bedeutende Persönlichkeiten als Lehrer hoch über der Grenze des Gewöhnlichen standen und auch als Fachschriftsteller Namhaftes leisteten. Aber es war ebenso gewiss nicht die Schuld des heimischen Lehrers und Lernenden, wenn die österreichischen Universitäten in ihren Erfolgen den Wettkampf mit den deutschen nicht aufnehmen konnten, denn nicht bloß der Charakter der in leichtlebiger Unmündigkeit gebannt bleibenden Völker, die Ärmlichkeit der wissenschaftlichen Hilfsmittel, die engherzige, ängstliche Art, mit welcher man sie überdies von der allgemeineren Benützung ausschloss, trugen das ihrige dazu bei, sondern vor allem bewirkte dies der bleierne Druck des herrschenden Systems, welches nicht leicht gestattete, dass ein begabter Lehrer sich über die Schablone, über das vorgeschriebene Lehrpensum erhob und mit dem Schüler wissenschaftlich zu arbeiten versuchte.

Überdies fand sich in den philosophischen Cursen eine Reihe von Gegenständen, wie: Classische Literatur, Griechische Philologie, Ästhetik, Geschichte der Philosophie, historische Hilfswissenschaften, österreichische Staatsgeschichte, Erziehungskunde, Landwirtschaftslehre und Astronomie unter den Gesichtspunkt von „Nebenfächern" gestellt, Weltgeschichte und Naturhistorie als Zwangs- oder Pflichtgegenstand nur für den vom Schulgelde befreiten oder für den Stipendisten vorgeschrieben. Erst im Jahre 1830 wurde die Aufnahme der Classification aus beiden Fächern in die Semestral- und Austrittszeugnisse verfügt.

Das eigentlich Schulgerechte bildeten in den philosophischen Cursen: Religionswissenschaft, Logik, Psychologie, Metaphysik und Ethik oder Moral (theoretische und praktische Philosophie), lateinische Philologie, Mathematik und Physik.

Ein Blick des ausländischen Fachmannes in die damaligen Bibliotheken und wissenschaftlichen Institute, in deren Instructionen,

welche dem Lese- und Forschungstrieb wenig günstig waren, aber auch auf die oft erbärmliche Dotation dieser Anstalten, welche das Verdienstliche wissenschaftlicher Arbeit, wo es sich vorfand, die eigenen Opfer, die dafür aufgewendet wurden, in einem um so helleren Lichte erscheinen läßt, machte ihm manches erst begreiflich, was ihm vorher als Räthsel erscheinen mochte.

Aber dies vormärzliche, von der Zeit weggespülte Hochschulwesen Österreichs bietet auch eine und die andere Seite, welche ihr Bestehendes für die Gegner des heutigen hat, und nicht unberührt bleiben darf. Zunächst war der Lernzwang und das System der Semestral- und Jahresprüfungen für alle jene Studierenden heilsam, denen Pflichtgefühl und Sinn für Wissenschaft abgieng, oder die Ausdauer und das Vermögen für das Bewältigen großer Massen des Lernstoffes fehlte. Ein festgefügter Lehrplan nöthigte zur richtigen Vertheilung und Aufarbeitung des vorgeschriebenen Unterrichtspensums und trug das seinige zu dem bei, was man die Concentration des Unterrichts nennt.

Der Verkehr zwischen dem Fachprofessor und seinen Hörern war derart rege und innig, dass die Eigenart und Leistungsfähigkeit des Schülers dem Lehrer geläufig werden musste. Mit einem, Semester um Semester, Jahr für Jahr, regelrecht und allmählich verdauten Wissen verließ der Studierende die Universität.

Auch der Concurs als Grundlage der Anstellung eines Professors hatte sein Gutes, da er den Tüchtigsten unter den Bewerbern für den Lehrstuhl ausersah, und aus den Assistenten giengen lang erprobte, treffliche Universitätslehrer hervor.

Das alles darf uns jedoch nicht bestechen. Denn der vormärzliche Lernzwang schmiedete auch den Jüngling von Begabung und Pflichtgefühl an mangelhafte Lehrbücher und vergilbte Vortragshefte zweifelhaften Wertes, ohne den Mittelmäßigen und Lässigen über die Linie des kümmerlichen Genügens emporheben zu können. Der festgefügte Lehrplan wurde in den Händen geistloser Lehrer zur Schablone, zum

Verschleiße abgegriffener und veralteter Ware, die sich von einer Schülergeneration auf die andere vererbte, und machte den geistvollen, nach Selbständigkeit ringenden Inhaber der Lehrkanzel verdrossen; er spielte die Rolle des Pegasus vor dem Wagen und Pfluge. — Dem regelrechten und allmählichen Verdauen des Lernstoffes hielt der Übelstand die Wage, dass es bei dem Mittelmäßigen und Trägen zum stückweisen Anlernen und Vergessen des abgeprüften Jahrespensums führte, ohne den Blick und das Gedächtnis für die Auffassung und Beherrschung zu schärfen und zu stählen. Dem Verkehre zwischen Lehrer und Schüler fehlte das Zusammenwirken in gemeinsamer, freier Arbeit. Der Concurs mit seinen oft unerforschlichen Amtsgeheimnissen bot nicht immer dem Berufensten die Prämie und entbehrte bei den Übelständen des Systems und der nichts weniger als glänzenden Besoldung der Lehrkräfte einer wünschenswerten Concurrenz und Auswahl.

Immer und immer wieder machte sich ja in den Jahrbüchern der österreichischen Verwaltung die ämtliche Klage über den geringen Nachwuchs an Lehrkräften geltend, den die Assistenturen ebensowenig boten, als sie das waren, was eine richtige Pflanzschule der Universitätsprofessur sein sollte.

So ward und blieb denn das Universitätsleben Österreichs in den Jahren 1792 — 1847 verflacht, denn die Übergangsperiode von 1835—1847, welche dem Ableben Kaisers Franz folgte und das „alte Österreich" von dem „neuen" scheidet, bewegt sich noch weiter in den ausgefahrenen Geleisen des verrotteten, aber ängstlich gehüteten Systems.

VI.

Die Umwälzung in Österreich. Der constitutionelle Staat und der ministerielle Reformentwurf vom 28. Juli 1848.

Das Jahr 1848 führt uns in der akademischen Jugend Österreichs die begeisterten Reigenführer freiheitlicher Bewegung und unter den Universitätsprofessoren so manchen beredten Anwalt derselben vor.

Wer dies Alles miterlebte als grüner Junge aus der Ferne, oder schon als „Legionär“ mit Pallasch und Kalabreser, inmitten der hochgehenden Wogen stürmisch erregten öffentlichen Lebens, gedenkt noch immer — ob auch grau, kühl und nüchtern inzwischen geworden — des damals vielgesprochenen und vielgesungenen Gedichtes Frankls, das mit der Strophe anhub:

„Was kommt heran mit kühnem Gange,
Die Waffe blinkt, die Fahne weht!
Es naht mit Feierglockenklange die — Universität! . .“

Professoren und Studenten standen in erster Reihe der Vorkämpfer Neu-Österreichs, als das Märzroth der berauschenden jungen Freiheit anbrach, und folgten auch dem Morgenschein nur zu bald Gewitterwolken, Sturzflut und Überschwemmungsnoth, — ward auch die Herrschaft der Wiener Aula kein Segen für die gemeine Sache und die akademische Jugend selbst, — das Überschäumen des Bechers und die Hefe, die sich zu unterst ansammelte, kann nicht gegen den edeln Most zeugen, womit er ursprünglich gefüllt war, und die rauchende Lohe das ursprüngliche reine Feuer der Begeisterung nicht verkennen lassen, dessen Herd jederzeit die Brust der Jugend ist.

Mit dem unhaltbaren Staatssystem musste auch das vormärzliche Studienwesen zusammenbrechen; ein neues an dessen Stelle treten, und so wie die österreichischen Lehrjahre der Staatsfreiheit Hand in Hand mit den gemeindeutschen giengen, so wurzelten die Grundgedanken des neuen Unterrichtssystems für die Hochschulen in dem, was als Errungenschaft in Deutschland längst bereits bestand.

Fassen wir das näher ins Auge, was der „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens“ vom 28. Juli 1848, diese schöpferische That aus der Feder Ernsts von Feuchtersleben, beziehungsweise Professors Exner, das Ergebnis der Berathungen im Schoße des neugebornen Unterrichtsministeriums, in der III. Abtheilung u. d. T. „die hohen Schulen“ voraus-schickt.

„Die Universitäten," heißt es hier, „haben die gelehrte Bildung in den allgemeinen Wissenschaften zu gewähren, sie haben ferner für jene öffentlichen Dienste vorzubereiten, welche eine Vorbildung durch specielle Fachwissenschaften auf Grundlage der Gymnasialbildung erfordern, und die gelehrte Bildung in diesen Fachwissenschaften zu pflegen; sie haben endlich in den Jünglingen durch Lehr- und Lernfreiheit die kräftige Entwicklung der Wissenschaft und angemessene Disciplin die Veredlung des Charakters zu bewirken."

So tritt schon in diesem ersten Abschnitte ein neues Princip in seine Geltung. Nicht minder deutlich kündigt es sich in dem III.—VI. (§. 64—66) an:

„Jedermann ist berechtigt, als Lehrer an den Universitäten aufzutreten, wenn er Unbescholtenheit des Charakters und die nöthige wissenschaftliche Bildung besitzt. — Die Lehrer sind entweder ordentliche Professoren oder außerordentliche Professoren, Privatdocenten oder Lehrer in der engeren Bedeutung dieses Faches." — Das sind neue Erscheinungen, die das Princip der Concurrenz in die wissenschaftliche Lehre tragen.

„Die Hauptwissenschaften" — besagt der folgende Absatz, „welche der Universität anheimfallen, und nach Umständen, auch Hauptzweige derselben, werden durch ordentliche Professoren besorgt. Ihre Anzahl ist veränderlich nach dem wissenschaftlichen Bedürfnisse, nach der Zahl der Hörer und nach den sich darbietenden Gelegenheiten zur Erwerbung ausgezeichneter Lehrkräfte."

Mit diesen Eröffnungen von Seite der höchsten Unterrichtsbehörde kündigt sich die Sprengung des eisernen Ringes der Berufstudien und Brotfächer engsten Sinnes an, und der wissenschaftlichen Arbeitstheilung wird ein freies Feld geboten.

Dem Princip der Freizügigkeit der Wissenschaft und der Concurrenz im Lehramte entspricht die nächstfolgende Bestimmung: „Die Anstellung der ordentlichen Professoren geschieht mittelst Berufung durch das Ministerium des öffentlichen Unterrichts nach Ein-

holung des Vorschlages der Facultät, an welcher die Stelle erledigt ist. — Das Ministerium kann nach Umständen einen zweiten Vorschlag von dergleichnamigen Facultät einer anderen Universität abverlangen. — Die Berufung von Ausländern ist nirgends ausgeschlossen; auch soll das religiöse Glaubensbekenntnis, ausgenommen bei den Professoren der theologischen Facultät, kein Hindernis der Berufung sein."

Der VII. Abschnitt (§. 68) handelt von den Assistenten der einer solchen Aushilfe bedürftigen Lehrkanzeln, während im IX. (§. 70), als neue Erscheinung im akademischen Wesen, die Habilitation des Privatdocenten erörtert wird. So erscheint das, was längst schon in Deutschland heimisch war, bei uns eingebürgert.

Charakteristisch lautet der XIII. A. (§. 74) zu Gunsten der thunlichsten Mannigfaltigkeit der Collegien:

„Die Mitglieder der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien sind als solche zu Vorlesungen an den Universitäten berechtigt. Anerkannte wissenschaftliche Notabilitäten können von den Facultäten unter Vorwissen des Ministeriums eingeladen werden, sich von Zeit zu Zeit durch eine Reihe von Vorlesungen an dem wissenschaftlichen Wirken der Universitäten zu betheiligen."

Den gleichen Zweck hat der nächste (§. 75) vor Augen:

„Die ordentlichen Professoren und diejenigen außerordentlichen, welche einen Gehalt beziehen, sind verpflichtet, in jedem Semester über die Wissenschaft, für welche sie bestimmt sind und zwar nach den Anordnungen ihrer Facultät über die ganze Wissenschaft oder über einen Theil derselben Vorlesungen zu halten. Solche Collegien heißen öffentliche. Ordentliche und außerordentliche Professoren sind überdies berechtigt, über ihre und jede andere ihrer Facultät zustehende Wissenschaft auch von ihrer Facultät nicht geforderte Vorträge zu halten. Wollen sie dies in Bezug auf eine Wissenschaft thun, welche in das Gebiet einer andern Facultät gehört, so haben sie vorläufig die Zustimmung der letzteren zu erwirken. — Privat-

docenten können nur über solche Gegenstände lesen, für welche sie als befähigt anerkannt worden sind. Alle diese Collegien heißen Privatcollegien."

Man ersieht hieraus, wie das wissenschaftliche Leben an der Hochschule seiner vollsten Leistungsfähigkeit entgegengeführt, jede Schranke zünftiger Rechte beseitigt, der freien Concurrenz Bahn gebrochen und nicht minder die Autonomie der Facultäten gewahrt werden soll, welcher der, schon oben angeführte Vorgang bei Berufungen maßgebende Rücksicht zu zollen hat.

Sehr bedeutsam ist der XV. Abschnitt (§. 76), der von den Honoraren oder Collegiengeldern und vom Unterrichtsgelde handelt, indem hier das pflichtmäßige oder öffentliche Collegium vom Bezuge des Honorars ausgeschlossen und letzteres auf die freiwillig, aus eigener Wahl gelesenen oder Privat-Collegien beschränkt erscheint. Er lautet:

„Für die öffentlichen Collegien sind keine Honorare zu bezahlen. Diese Collegien haben in bestimmter Weise (§. 87, s. w. u.) alle Wissenschaften zu umfassen, welche und in so weit sie Gegenstände der Prüfungen für akademische Grade oder der Staatsprüfungen sind.

Für die Privatcollegien können Honorare gefordert werden. Die bisherigen Unterrichtsgelder sind von ordentlichen Hörern auch künftig ganz, von außerordentlichen Hörern, welche unentgeltliche Vorlesungen besuchen, zur Hälfte zu entrichten. Die bisherigen Befreiungen mittelloser Studierenden von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes haben auch künftig einzutreten."

Während der nächste Abschnitt (§. 77) die Begriffe: „ordentlicher" und „außerordentlicher" Hörer erläutert, (letzterer war dem vormärzlichen Systeme dem eigentlichen Sinne nach fremd), hebt der XVII. (§. 78) die bisherigen Semester- und Jahresprüfungen auf, indem fortan nur „Prüfungen zur Erlangung akademischer Grade und Staatsprüfungen zum Eintritte in öffentliche Dienste" und bloß Frequentationszeugnisse über die gehörten Vor-

leſungen zur Geltung gelangen. Der §. 79 erörtert die Weiſe der Durchführung dieſer Prüfungen, der folgende den Wegfall der bisherigen Doctoranden-Disputationen und überläſst die Abfaſſung und Drucklegung einer Diſſertation dem freien Entſchluſſe.

Eine der weſentlichſten Beſtimmungen, welche am ſchärfſten den Gegenſatz des vor- und nachmärzlichen Hochſchulſyſtems abſpiegelt, enthält der XX. A. (§. 81), der von der Lern- oder Hör-Freiheit handelt:

„Die Studierenden genießen der Lern- oder Hörfreiheit, d. i. es bleibt ihrer Wahl überlaſſen, welche Docenten ſie, und in welcher Reihenfolge hören wollen. Eine Anleitung zur zweckmäßigſten Vornahme dieſer Wahl wird ihnen im Anfange eines jeden Semeſters gegeben. Es ſind aber diejenigen Hörer, welche ſich den ſtrengen (Rigoroſen) oder den Staatsprüfungen unterziehen wollen, gehalten, ein Minimum von Jahren, und zwar für jetzt die Candidaten der Gymnaſial-Lehrämter zwei Jahre auf der philoſophiſchen Facultät, die Theologen vier, die Juriſten vier, die Mediciner aber fünf Jahre auf der Univerſität zuzubringen und die für jene Prüfungen vorgeſchriebenen Gegenſtände zu hören.“

Wie ſehr es damals den Männern des Fortſchritts, den Pathen dieſes Entwurfes darum zu thun war, dem theologiſchen Studium eine ebenbürtige Behandlung und Stellung an der Hochſchule zuzuwenden, die durch uraltes Herkommen als Erſte privilegirte Facultät, die der Theologie, aus dem Geleiſe einer bloßen Lehranſtalt für „Seminariſten“ oder „Alumnatiſten“, „Alumnen“ zu erlöſen, macht der XXI. A. (§. 82) klar:

„Die Studierenden der Theologie werden künftig an den Orten, wo eine Univerſität beſteht, drei Jahre ihres Studiums außerhalb der geiſtlichen Seminarien leben. Sie erhalten für dieſe Zeit Stipendien, die ihnen von den Seminarien ausbezahlt werden, und deren Höhe dem bisher in den Seminarien für ſie gemachten Aufwande gleichkommt. Das letzte Studienjahr haben ſie in einem Seminar zuzubringen.“

Für die Freizügigkeit der in- und ausländischen Universitätshörer nimmt der XXII. A. (§. 83) das Wort:

„Der Besuch der auswärtigen Universitäten ist den österreichischen Studierenden gestattet; damit ihnen die dort zugebrachte Zeit in die für die öffentlichen Prüfungen vorbestimmte Zahl von Universitätsjahren eingerechnet werden könne, haben sie sich durch Frequentationszeugnisse über die daselbst gehörten Vorlesungen auszuweisen. Ebenso ist den Nicht-Österreichern der Besuch der österreichischen Universitäten gestattet; sie haben, wenn sie nicht volljährig sind, die Erlaubnis ihrer Eltern oder Vormünder, und jedenfalls, um in die Zahl der ordentlichen Hörer aufgenommen zu werden, ein Maturitätszeugnis vorzulegen."

Letztere Bestimmung hängt mit jenem vorhergehenden (II.) Haupttheile des Entwurfes (§. 33—61) zusammen, welcher die Reform der Gymnasien betrifft und hier gestreift werden muss, um die Neugestaltung der Grundlage, der Vorbereitungsschule der Universität und anderseits der philosophischen Facultät erkennen zu lassen.

Dadurch nämlich, dass das vormärzliche sechsclassige Gymnasium, in seiner Unterstufe vier (Parva, Principi, Grammatik, Syntax) in seiner Oberstufe zwei Jahrgänge, die „Humanioren" (Poesie und Rhetorik) umfassend, achtclassig wird, erscheint demselben nunmehr auch das Lehrpensum des vormärzlichen zweijährigen philosophischen Curses (Logik und Physik) oder der bisherigen sogenannten philosophischen Facultät einverleibt, — wie dies ein Blick auf die im §. 36 des Entwurfes schematisierten Unterrichtsgegenstände des neuen Gymnasiums und auf den Wortlaut des §. 39 erkennen lässt.

Mit der vormärzlichen philosophischen Facultät hat nunmehr die des Entwurfes nichts gemein, denn letztere tritt als Universitätsstudium den drei andern ebenbürtig an die Seite, sie wird zur „Facultät" im eigentlichen Sinne.

Der Entwurf unterscheidet (§. 35, 38, 39) vierclassige „Untergymnasien“ und achtclassige „Obergymnasien“ (oder „Lyceen“) und setzt im §. 42 Folgendes fest:

„Im letzten Semester der letzten Lycealclasse haben die Schüler, welche als ordentliche Hörer eines Facultätsstudiums an eine Universität übertreten wollen, sich einer besonderen Maturitätsprüfung zu unterziehen.“

Sie ist nunmehr die Brücke, welche das Gymnasium und die Universität scheidet und verbindet.

Der Entwurf will aber auch eine engere Interessengemeinschaft zwischen Lehrenden und Lernenden, Professoren und Hörern als Universitätsgenossen, als Commilitonen, wie das alteingebürgerte Wort diese Gemeinschaft treffend bezeichnet, anbahnen. Der XXIII. A. (§. 84) lautet:

„Die ordentlichen Hörer einer jeden Facultät wählen am Anfange eines jeden Studienjahres zwei Senioren und zwei Stellvertreter derselben aus ihrer Mitte, welche die speciellen Interessen der Studierenden bei den Facultäten und dem akademischen Senate in den unten (§. 92) bezeichneten Fällen zu vertreten haben.“

Dieser angezogene Paragraph betrifft ihr Recht: „in den Facultäten, welchen sie angehören, bei allen Wahlen der Mitglieder des akademischen Senats zu erscheinen und mitzustimmen; sie sind ferner berechtigt, jeder Disciplinar-Verhandlung, welche gegen einen Studierenden in ihrer Facultät oder beim akademischen Senate geführt wird, als Zeugen beizuwohnen.“

Aber auch das akademische Verbindungswesen zeigt sich, entsprechend den Zuständen an deutschen Hochschulen, berücksichtigt, wie der nächste, XXIV. A. (§. 85) besagt:

„Es ist den Studierenden gestattet, besondere Verbindungen zu Zwecken der Wissenschaft oder des geselligen Vergnügens unter sich einzugehen. Sie sind verpflichtet, Namen und Zweck derselben, so

wie deren Vorstände und Mitgliederzahl zur Kenntnis des akademischen Senats zu bringen."

Der neue Organismus, die den Facultäten in ihrem Einzelbestande und in ihrer Gesammtheit zuerkannte Selbststeuerung ihres Lebens findet sich in den A. XXV — XXIX und XXIII (§. 86—91 und 95) beleuchtet.

Hält man insbesondere den §. 86, der die „Facultät" begrifflich erläutert, mit dem §. 95 zusammen, welcher von den Doctoren-Corporationen oder Doctoren-Collegien handelt, so springt der Bruch mit dem alten System deutlich in die Augen.

Dort (§. 86) heißt es:

„Die Facultät im weiteren Sinne umfasst sämmtliche Lehrer und Hörer einer jeden der vier Studienabtheilungen, aus welchen die Universitäten bestehen. Als Facultät im engeren Sinne ist sie die leitende Behörde einer jeden dieser Abtheilungen und besteht als solche aus den sämmtlichen ordentlichen Professoren, nebst zwei Vertretern der Privatdocenten einer Studienabtheilung, zu denen für gewisse Geschäfte (vgl. §. 92) noch die beiden Senioren der Studierenden kommen. Die Vertreter der Privatdocenten werden von diesen aus ihrer Mitte gewählt, müssen aber bereits wenigstens drei Jahre an der Universität dociert haben."

Hier (§. 95) findet sich ausgesprochen:

„Den Corporationen von Doctoren, welche bisher unter dem Namen von Facultäten bestanden, bleibt es überlassen, als Doctorencollegium fortzubestehen, und sich so zu organisieren, dass sie die ihnen eigenthümlichen Interessen zu verfolgen, bei Staatsprüfungen und wissenschaftlichen Begutachtungscommissionen nach Aufforderung der öffentlichen Behörden durch ihre Mitglieder sich zu betheiligen, und zur Förderung der Wissenschaften und des Gemeinwohles in ihrer Weise beizutragen in der Lage sind."

So erscheint denn nunmehr die Facultät nicht wie früher als eine Doctorenfacultät, in welcher die Professoren, die Lehrenden, die

Minderheit bildeten, sondern im weiteren Sinne als Körperschaften oder Verbände der Lehrenden und Lernenden, — im engeren als Professorencollegien; die Studiendirectorate der einzelnen Facultäten sind verschwunden, und in den Facultäten ruht nunmehr der Halt und die Triebkraft des ganzen inneren Lebens der Hochschule, wie dies der §. 87 darlegt. Der Senat setzt sich aus den gewählten Vertretern der Professorencollegien zusammen, aus dem Rector, Prorector, den 4 Dekanen und 8 Beisitzern.

Rector, Prorector und die 4 Dekane wechseln jährlich; die 8 Beisitzer (je 2 aus jeder Facultät) werden auf 2 Jahre gewählt. Sie treten jährlich zur Hälfte, je einer aus jeder Facultät, aus und werden durch neue Wahlen ersetzt.

Der Rector wird von den vereinigten vier Facultäten, aus der Zahl der ordentlichen Professoren u. zw. der Reihe nach jährlich aus einer andern Facultät gewählt.

Für die Universalität der Hochschulbilduug erheben die §. 93 und 94 ihre Stimme.

„Es ist dahin zu wirken" — heißt es in dem ersten, — „dass künftig nur vollständige Universitäten bestehen. Sie sind so zu errichten und einzurichten, dass den Bedürfnissen der verschiedenen Nationalitäten Genüge gethan wird;" während der zweite folgendermaßen lautet:

„So lange vereinzelte Studien, juridische oder theologische, fortbestehen, sollen neben ihnen, wenigstens die für sie nöthigsten Gegenstände aus dem Gebiete der philosophischen Facultät gelehrt werden."

So ruht denn in dem „Entwurfe" der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Österreich v. 28. Juli 1848 die Losung zur zeitgemäßen Universitätsreform Österreichs, eine Fülle fruchtbarer Gedanken, die allerdings erst die Grundlage abgeklärter Beschlüsse bilden sollen, welche das im Wesen und in der Form Durchführbare anstreben, was zunächst als „Vorschläge" hingestellt wird, um die „öffentliche Meinung", „ihre Urtheile und Wünsche", — wie

es in den „Vorbemerkungen" heißt, hervorzuziehen; immerhin umspannen sie schon den ganzen Kreis des Zeitgemäßen, den Inhalt und die Formen der nothwendigen Neuerung.

Noch glitzert auf dem Entwurfe der Frühlingsthau einer Zeit mit schwülem Hochsommer, gewitterreichem Herbste und hartem Winter.

VII.

Die Universitätsreform von 1849/50 und spätere Einrichtungen.

Die thatsächliche Neugestaltung der österreichischen Hochschule, wie solche vor allem in der Ministerialverordnung v. 13. Oct. 1849 zu Tage tritt, wurde erst möglich, als der stürmischen, alle Dämme gesetzlicher Ordnung überflutenden Bewegung die Ruhe und Festigung der öffentlichen Zustände — unter wesentlich geänderten Verhältnissen — gefolgt war, und das heimische Staatsleben auf der schief gewordenen Ebene des Constitutionalismus dem Absolutismus des Einheitsstaates entgegenglitt, — als es nicht mehr ein „Ministerium des öffentlichen Unterrichts", sondern bereits ein „Cultus- und Unterrichtsministerium" gab, eine allerdings schwer zu umgehende Verquickung zweier Ressorts, deren Aufgaben keineswegs für immer friedlich neben einander laufen konnten, sondern sich nur zu bald den Weg vertraten.

Die katholische Kirche, mehr denn je als Bundesgenosse der neu befestigten Staatsordnung und militärischen Monarchie willkommen, strebte auf dem Wege zum Concordate ihrer unbedingten Freiheit und absoluten Vorherrschaft zu, und mit dieser Machtfrage hieng auch die scharfe Hervorkehrung des confessionellen Charakters der Schule zusammen.

Das ehrliche, von der Achtung für Schule und Wissenschaft als unentbehrlicher Grundlage allgemeiner Bildung und fachmännischer Berufstüchtigkeit durchdrungene Streben des ersten Cultus- und Unterrichtsministers Österreichs, Grafen Leo Thun, wahrte und verwirklichte im Wesentlichen den Umfang und Inhalt, die Ziele der

Reformideen des Entwurfes v. 28. Juli 1848, aber, persönlich ein Freund der Kirche und maßgebenden Einflüssen der Staatsraison und der Zeitströmung, ausgesetzt, fand er sich auch zu Compromissen bereit, welche die theologische Facultät zunächst betrafen.

Wollte jener Entwurf v. J. 1848 die Stellung derselben zeit- und hochschulgerechter gestalten, so blieb es in Folge der thatsächlichen Universitätsreform d. J. 1849—50 wieder beim Alten, — und der vollständige Abschluss der theologischen Facultät zum förmlichen „Hausstudium" der bischöflichen Seminaristen und Klosternovizen, zeigt sich darin, dass die Lehrkanzel des Kirchenrechts an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, bisher ein Obligatcollegium für Juristen und Theologen, nun auf Erstere beschränkt blieb, während Letztere eine eigene Lehrkanzel des Gegenstandes an ihrer Facultät erhielten. Dennoch finden wir fortan den geistlichen Kanonisten da und dort als Prüfungscommissär des Faches den juridischen Staatsprüfungen beigezogen, während kein weltlicher Professor des Kirchenrechtes den Weg als solcher zu den theologischen Prüfungen offen hat.

Dieser exclusive Charakter der theologischen Facultät zeigt sich überdies in der Wahrung des Lateins als „ordnungsmäßiger" Sprache des theologischen Unterrichts, in welcher — wie Döllinger bemerkt — das Gewöhnlichste und Platteste eine gewisse Salbung und Vornehmheit gewinnt, — während die deutsche Sprache nur ausnahmsweise für einzelne Fächer zur Anwendung gelangt; ein Conservativismus, der allerdings eine gewisse Berechtigung in der Natur der Hauptgegenstände, in dem internationalen Charakter der römischen Kirche und ihrer Liturgie und auch darin findet, dass die theologische Bildung der „allgemeinen Kirche" vor den zersetzenden Gefahren des Polyglottismus und der Nationalisirung gefeit bleiben sollte.

Dieser exclusive Charakter der theologischen Facultät äußert sich aber auch, abgesehen von dem beibehaltenen System des Lehr- und Lernzwanges, der Semestral- und Jahresprüfungen, in der Bestimmung, dass dem Candidaten des geistlichen Berufes allerdings frei

steht, Collegien an einer andern Facultät zu hören, die Gutheißung dessen er jedoch vom Bischofe oder Ordensvorstande einholen und sich hierüber bei der Anmeldung der Collegien mit dessen „Vidi" ausweisen muss.

So blieb denn eigentlich das Wesen der theologischen Facultät von der Hochschulreform unberührt und auf der vormärzlichen Linie stehen, über welche sie der Reformentwurf des Jahres 1848, im Hinblick auf die theologischen Facultäten Deutschlands, insbesondere die des protestantischen Glaubensbekenntnisses, — emporheben wollte.

Im Bereiche der drei weltlichen Facultäten begegnen wir allerdings keiner wesentlichen Rückwirkung des Concordates, oder besser gesagt, keiner greifbaren Einflussnahme desselben auf das Studienwesen; principiell musste jedoch seither die Universität als katholische Hochschule gelten und dies mindestens eine mittelbare Einwirkung auf die Besetzung der Lehrkanzeln und auf die Wahlen der akademischen Würdenträger üben, da dieser confessionelle Charakter der Universität der Berufung protestantischer Lehrkräfte minder günstig war und der Wahl nichtkatholischer Professoren zu Facultätsdekanen oder Rectoren entgegenwirken konnte und thatsächlich entgegenwirkte.

Es wurde bereits oben bemerkt, dass die Thun'sche Universitätsreform von 1849/50 sich im großen und ganzen, was die weltlichen Facultäten betrifft, mit dem Entwurfe von 1848 deckt. Doch fehlt es auch da nicht an bedeutsamen Abweichungen, welche in den geänderten öffentlichen Verhältnissen und in der Verschiedenheit der leitenden Grundsätze wurzelten, abgesehen davon, dass der „Entwurf" manches nur andeutete, manches unvermittelt, als offene Frage hinwarf, was erst der Klärung, der Ausgleichung und Ergänzung bedürftig blieb.

So konnte, angesichts des, das ganze monarchische Europa damals beherrschenden, militärisch-polizeilichen Staatsregimes und im leidigen Rückblick auf die Rolle der akademischen Jugend des Jahres 1848, in Österreich vor allem von akademischem Verbindungswesen keine Rede

mehr sein, da es hier außerdem jedes älteren Haltes, jeder zu seinen Gunsten sprechenden Überlieferung entbehrte, und ebenso wenig kam es dazu, Senioren aus der Studentenschaft als erkorene Vertrauensmänner derselben den Wahlen für akademische Würden oder den Disciplinarverhandlungen der Facultäten und des Senates beizuziehen; — war es doch ein auch der neueren Universitätsverfassung Deutschlands ganz fremder Gedanke.

Aber auch in Hinsicht des Collegien- und Unterrichtsgeldes stehen einander der „Entwurf" von 1848 und die Organisation von 1849/50 gegenüber.

Jener, wie bereits oben angedeutet, hielt das System des bisherigen Unterrichtsgeldes im Wesentlichen aufrecht und erklärte alle „öffentlichen" — d. i. Pflichtcollegien des Professors zu honorarfreien, d. i. zu solchen, für welche kein Collegiengeld zu entrichten, und nahm ein solches nur für die außerhalb der Lehrverpflichtung der Professoren liegenden „Privat-Collegien" und für die Vorlesungen der Privatdocenten in Anspruch.

Die Universitätsreform Thun's schaffte das bisher an die Staatscasse eingezalte Schulgeld oder Unterrichtsgeld der Universitätshörer ab und kehrte das Princip des Entwurfes in Hinsicht des Honorars oder Collegiengeldes um; sie räumte den Ordinarien und Extraordinarien das Recht ein, gleich den Privatdocenten, ein solches zu beziehen und zwar für ihre pflichtmäßigen oder Obligatcollegien nicht anders wie für die von ihnen aus eigenem Antriebe gehaltenen Vorlesungen. Die wöchentliche Stundenzahl wurde der Bemessung des Collegiengeldes zu Grunde gelegt, und letzteres trat, abgesehen von Inscriptions- und Immatriculationsgebür oder Taxe, ganz an die Stelle des bisherigen Unterrichtsgeldes. Der Begriff von honorarfreien oder unentgeltlichen Collegien wurde nunmehr auf die in bestimmter Zeitfolge — mindestens jedes dritte Semester — von den Ordinarien zu lesenden, meist einstündigen, „Publica" d. i. „öffentlichen Vorlesungen", beschränkt; diese pflichtmäßige Minimalleistung von sehr

untergeordneter Bedeutung und fraglichem Nutzen, — wie dies die Praxis offenbart, — wurde somit das, was nach dem Entwurfe von 1848 die Obligatcollegien des Professors darstellten, und das, was dieser „öffentliche" Vorlesungen nannte, verwandelt sich 1849/50 in „Privat-Collegien."

Auf diese Weise wurde der Bezug des Collegiengeldes Regel und ein Recht aller Lehrenden, das unentgeltliche Collegium eine ausnahmsweise Verpflichtung des Professors.

Der Entwurf des J. 1848 enthält, wie bereits hervorgehoben, bloß die äußersten Umrisse, die Wegspuren der fertigen Neugestaltung; letztere war das Werk der Thun'schen Reform und enthält wesentliche Abweichungen auch in anderer Hinsicht.

Die vorgeschriebene Mindestdauer der Facultätsstudien erscheint von dem Entwurfe für den Hörer der Philosophie auf 2, den Theologen und Juristen auf 4, für den Mediciner auf 5 Jahre veranschlagt; die thatsächliche Reform hat mit Fug und Recht das Absolutorium des Philosophen von mindestens 3 Jahren abhängig gemacht. Ist man doch jetzt darin noch um ein weiteres Jahr vorgerückt, da dies die Bewältigung der Studienaufgabe unbedingt verlangt.

Vor allem erheischte jedoch die Nothwendigkeit, das festgehaltene Princip der Lehr- und Lernfreiheit bei den zwei ersten weltlichen Facultäten mit den thatsächlichen Verhältnissen und Forderungen der Berufsbildung in Einklang zu bringen und die Leistungsfähigkeit des Studierenden zu regeln, — einerseits einen festgegliederten Lehrplan, der es ihm ermögliche, das Ganze seines Wissensbedarfes in Collegien, beziehungsweise in Instituten und auf den Kliniken einzuheimsen, andererseits die Eintheilung des Prüfungsstoffes nach Gegenständen und Zeitgrenzen.

Schien es schon für die Vorbereitung zu dem eigentlichen medicinisch-chirurgischen Fachstudium nothwendig, den Rigorosen die sog. drei „Tentamina" oder Vorprüfungen aus den drei

naturgeschichtlichen Gebieten voranzustellen und die Gruppen der Obligatcollegien und klinischen Pflichtstudien mit den drei Rigorosen in zweckdienliche Beziehung zu bringen, anderseits die Facultät der Heilkunde mit der philosophischen, abgesehen von den naturgeschichtlichen Vorträgen, auch durch die an ihr zu hörenden Obligatcollegien der Physik und allgemeinen Chemie als Gegenstände des I. Rigorosums zu verknüpfen, so forderte das System rechts- und staatswissenschaftlicher Schulung die Vorzeichnung einer ziemlich gebundenen Marschroute für den Studierenden und überdies im Interesse seiner allgemeinen Bildung die Aufnahme der praktischen Philosophie oder Ethik, österreichischen Geschichte, und daneben noch einer historischen Vorlesung — als innerhalb einer bestimmten Semesterreihe zu hörender und auszuweisender Pflichtcollegien. Österreichische Geschichte bildete bis 1855/6 auch einen Gegenstand der juridischen Staatsprüfung. Durch die angeführten Obligatcollegien wurde die Verbindung der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät mit der philosophischen unterhalten, gleichwie das Fach der Staatsarzneikunde eine Brücke zwischen der juridischen und mediciniſchen Facultät schlug.

Am reinsten ließ sich das Princip der Lehr- und Lernfreiheit an der philosophischen Facultät, die nicht umsonst einst den Titel der der „freien Wissenschaften und Künste" führte, verwirklichen. Hier bildeten die Seminarien und die Institute der Erfahrungswissenschaften eine Bürgschaft für die wissenschaftliche Arbeit des Studierenden, sonst blieb alles an Collegien seiner Wahl überlassen und er bloß verhalten, behufs Ablegung der an keinen bestimmten Termin gebundenen Lehramtsprüfung, in seinem Absolutorium den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung durch das Verzeichnis der gehörten Vorträge und betriebenen Seminar- oder Institutsübungen zu liefern.

Vollends ihm anheimgestellt war die Erwerbung des philosophischen Doctorgrades, eines akademischen Ehrentitels ohne jeden Anspruch auf bestimmte Berufsvortheile, und hier schleppte sich

auch die alte Rigorosenordnung als ein bedenkliches Erbstück der Vergangenheit, als Anachronismus, durch Jahrzehnte weiter, bis sie 1872 einer nothwendigen und zeitgemäßen Neugestaltung wich.

Der Bedarf nach wissenschaftlicher Schulung der Anwärter des Apothekergewerbes rief überdies ein an die Universität angelehntes, zwischen die philosophische und medicinische Facultät eingeschobenes Studium, das pharmazeutische, neugestaltet ins Leben, das als Vorbedingung den Nachweis der Zurücklegung des Unter-Gymnasiums, anderseits einer bestimmten praktischen Verwendung in einer Apotheke (Servierzeit) erheischt. Der Pharmazeut theilt mit dem Mediciner den Pflichtbesuch der Collegien über: Mineralogie, Botanik, Zoologie, Physik und Chemie an der philosophischen und der Pharmakognosie an der medicinischen Facultät — und hat zwei theoretische und ein praktisches Rigorosum vorgeschrieben.

Abgesehen von nachträglichen Abänderungen in der Studien- und Rigorosenordnung der drei weltlichen Facultäten und der bereits erwähnten Erhöhung der Studiendauer an der philosophischen von 3 auf 4 Jahre, bescheerte zunächst die neue constitutionelle Gestaltung Österreichs s. 1861 und die Rückwirkung dessen auf das Vereinsrecht dem akademischen Leben die Statthaftigkeit der Studentenverbindungen, die sich vor allem in gemeindeutscher Zweiung als Corps und Burschenschaften einbürgerten.

Der Kreis der vollständigen Universitäten erweiterte sich (1863 und 1869) durch die Eröffnung der medicinischen Facultäten an der Grazer und Innsbrucker Hochschule, und durch Gründung der Czernowitzer Universität (1875).

Die reichere Entfaltung wissenschaftlicher Arbeit offenbart sich besonders seit dem Ministerium Stremayr (1870—80), in der namhaften Mehrung der ordentlichen und außerordentlichen Lehrkanzeln, in dem Anwachsen der Zahl der Privatdocenten, in dem Erstehen stattlicher und gut dotierter Institute und in wesentlicher Hebung der Anschauungsmittel, der Universitätsbibliotheken, gleichwie in der

vollberechtigten Einführung seminaristischer Übungen an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät.

Sonst beharrte die Verfassung und das Leben der heimischen Universitäten in den festen Grundgeleisen der Thun'schen Reform.

VIII.

Die Schlagschatten der nachmärzlichen Errungenschaft.

Dem Lichtbilde, als welches sich die nachmärzliche Universität der vormärzlichen gegenüber herausstellt, können Schlagschatten nicht fehlen. Sie quellen nicht aus dem idealen Princip der zeitgerechten Hochschule, der Lehr- und Lernfreiheit, sondern aus der praktischen Schwierigkeit, dasselbe den gegebenen Verhältnissen anzupassen mit der Eigenart der akademischen Jugend und mit ihren Berufszwecken in gedeihlichen Einklang zu bringen, der immer weiter um sich greifenden Differenzirung oder Gebietstheilung der Wissenschaften gerecht zu werden, ohne damit die wesentlichen Ziele der fachlichen Ausbildung des Universitätshörers zu gefährden, und das Princip der Concurrenz in der wissenschaftlichen Arbeitsleistung der Lehrkräfte möglichst nutzbringend zu verwerten, ohne die Stellung und Wirksamkeit jeder einzelnen zu beeinträchtigen oder dem Scheine die thatsächlichen Interessen der Hochschule zu opfern.

Es ist entschieden besser, diese Schlagschatten beherzt ins Auge zu fassen, sie als warmer Freund des heutigen Universitätswesens unverblümt einzubekennen, als es den Gegnern desselben zu überlassen, sie noch mehr zu schwärzen und für den Kreuzzug wider die akademische Freiheit bestmöglich auszunützen.

Wir wollen zunächst den Betrachtungen über die Lernfreiheit das Wort geben.

Dass es eine absolute Lernfreiheit nicht geben könne, dass jedes Studium auf eine bestimmte Ausbildungsart, auf eine besondere staatliche Dienst- und gesellschaftliche Berufsstellung abzweckt, die Gestaltung einer bestimmt und klar ausgesprochenen Lehrstoffmasse,

mit einer festgesetzten Wochenstundenzahl theoretischer Vorlesungen und praktischer Übungen, bedingt, eine vorgeschriebene Gliederung oder Abstufung der Lehr- und Lernaufgabe gleichwie der Befähigungsnachweise, der Staatsprüfungen und Rigorosen verlangt, und dass die Frequenz, der thatsächliche und selbstthätige Besuch der theoretisch-praktischen Collegien als etwas Nothwendiges vorausgesetzt wird und angesehen werden muss, — kann niemand wohl ernstlich in Abrede stellen wollen.

Die akademische Lernfreiheit ist einer jener verhängnisvollen Begriffe, welche meist nur als etwas selbstverständliches abgefertigt, gewissermaßen nur aus der Vogelschau beguckt und gar verschieden und bedenklich gedeutet zu werden pflegen.

Das Gesetz kann darunter nur die, gewissen Einschränkungen nothwendigerweise verfallende, Auswahl von Collegien und Lehrkräften, anderseits die, an der medicinischen und juridischen Facultät ungleich mehr als an der philosophischen eingeschränkte, Selbstbestimmung des Hochschülers in Bezug seiner Meldung zu den Staatsprüfungen uud Rigorosen, also zum Nachweise seiner wissenschaftlichen Befähigung verstehen.

Die landläufige, namentlich dem Abiturienten des Gymnasiums von guten oder eigentlich schlechten Freunden beigebrachte, Auffassung ist eine allerdings wesentlich verschiedene.

Der strammen Disciplin und dem Lernzwange der Mittelschule kürzlich entronnen, nach Ungebundenheit lechzend, — gewahrt der meist achtzehnjährige Rekrut des akademischen Heerbannes in der Lernfreiheit das Privilegium der Willkür, zu lernen oder nicht zu lernen, und dieser letzteren, negativen Deutung neigt nicht selten sein ganzes Herz zu. Das ist die „Freiheit, die ich meine"! — möchte er mit dem Dichter singen.

Es heißt nun ausruhen von der Gymnasialdrillung, von dem freiwilligen Belasten der harten Schulbank, vom Lernen und Geprüftwerden, vom ewigen Muss und Soll unter dem Befehlsworte des

Lehrers, die eigenen Wege gehen und — „blau-machen", um einen geläufigen Ausdruck zu gebrauchen.

Würde dies Blau-machen so gehalten wie im gewerblichen Leben, als längere oder kürzere Rast zu neuer Sammlung und Anspannung der geistigen Kräfte, würde der junge Mann zeitweilig selbst die Collegien „schwänzen," um die — wenn auch etwas regellose Begierde nach verschiedener geistiger Nahrung zu stillen, und nach solchen gelegentlichen Seitensprüngen mit wachsender Arbeitslust zu seinem Berufsstudium zurückkehren, würde er nebenher im akademischen Verbindungswesen welcher Farbe immer einen geselligen Halt und die Kräftigung echter studentischer Gesinnung und Ehrenhaftigkeit suchen und finden, ohne mitunter darin auf- — und leider auch — unterzugehen, dann könnte man diese, der jugendlichen Lebensanschauung und dem schroffen Übergange von der Mittel- zur Hochschule entsprechende Krise, das Gähren und Aufschäumen des „edeln Mostes", ohne alle ernste Besorgnis hinnehmen.

Die trefflichsten Leute in Wissenschaft und Leben machten diese, mitunter etwas stürmische Läuterung durch.

Jene sind fürwahr nicht immer die Besten und Tüchtigsten, welche die Gymnasialbank mit dem Universitätscollegium ohne jede Anwandlung neuer Empfindungen und Bedürfnisse vertauschen, — die in ihrem Collegienhefte nur eine Fortsetzung des Lehrbuches der Mittelschule erblicken, die darin ein „Bis hieher und nicht weiter" — sehen und nie die Lust in sich verspüren, eigene Ausbildungswege einzuschlagen, — die nie über die Stränge springen, nie fehlen und irren, weil es ihnen hiezu an Blut und Muskel, Lebensmuth und Eigenwillen gebricht, die stets unmündig bleiben, immer und immer einer Leitung, eines fertigen Geleises bedürfen.

Das sind nicht immer die „armen Teufel", welche die Galeerenkette des Pennalismus weiterschleppen, denen die bleiche Noth gar oft in nächtlicher Weile über die Schulter hinweg ins Gesicht starrt und die Feder in die müde Hand drückt, damit sie, ermattet

von unaufhörlicher Collegiengängerei und Jagd nach Lectionen, Correpetitionen, — doch wieder das stenographierte Heft ins Reine schreiben und sich damit ein Stück Geld bei glücklicheren, aber auch bequemeren, Collegen sauer verdienen; — denn aus ihren Reihen hat sich häufig ein bedeutender Fachmann und namhafter Berufsmensch emporgerungen.

Das sind nicht selten Leute „von guten Eltern", die am Gymnasium normale Jungen waren und an der Hochschule normal bleiben, — die mit dem gleichen Pflichtgefühle, aber auch mit der gleichen Nüchternheit alles sich anlernen, was eben prüfungsgerecht angelernt werden muss, die nie irren, sich aber auch nie eigene Wege bahnen; — durch und durch verwendbare, in ihrem Wirkungskreise auch unentbehrliche Leute, die in allem und jedem auf dem Mittelwege und mittelmäßig bleiben bis an ihr seliges Ende.

Für jene aber wird das edle Gut der Lernfreiheit zum Fluche, welche, verschieden von jenen, die „im dunkeln Drange des rechten Weges stets bewusst bleiben," nur nach dem schalen Vergnügen des süßen Nichtsthuns geizen, die keinen Werkeltag, nur lauter Feiertage zählen, im gemeinen Genusse die kostbare Zeit und das bisschen Selbstachtung vergeuden, um schließlich als alternde „Universitätsbummler" oder „bemooste Häupter" — ohne ernstliche Bekehrung in letzter Stunde — von der Bildfläche der Hochschule ganz zu verschwinden, oder besten Falles mit Ach und Krach ein Barmherzigkeits-Examen abzuleisten und in dem Maße blasierte Philister zu werden, in welchem sie „flotte" Studenten waren.

Denn die semesterschweren Studiosi, die es doch schließlich zu ehrenwerter Prüfung und Berufsstellung brachten, ihr edleres Selbst, ihre Seelenfrische als unversiegbaren Quell ins ernste Leben mitnahmen, sind meist so selten wie die Glücksspieler, die ihrem Handwerk entsagen, oder wie die Wildschützen, die zu emsigen Hauswirten werden.

So bilden dann solche Erscheinungen, die Gefahren einer regellosen Frequenz für junge Leute, welche, in der Regel minderjährig,

noch nicht Herrn ihres Willens sind, die volle Verantwortung für ihr Thun und Lassen noch nicht tragen, und deren Angehörige möglichst wenig der eigenen Hauszucht, dagegen möglichst viel der Universitätsdisciplin zumuthen, sie für alles, für Frequenz, Fleiß, und Prüfungserfolg des Studenten verantwortlich machen wollen, und dies anderseits doch auch wieder mit der goldenen, akademischen Freiheit des jungen Herrn geeint haben möchten, — die unvermeidlichen Schlagschatten des edlen Lichtbildes der Lernfreiheit, die Haltpunkte der wachsenden Anklagen wider das herrschende Unterrichtsprincip, die bequemsten Gründe für alle jene, welche mit ihm völlig brechen wollen, den Lernzwang und die Gestaltung der Universität zum Inbegriff höherer Fachschulen mit Jahresprüfungen lebhaft herbeiwünschen.

Man schließt die Augen vor der Thatsache, dass es auch der vormärzlichen Hochschule an verkommenen Existenzen nicht fehlte, man bedenkt nicht die verhängnisvolle Tragweite einer Preisgebung der Errungenschaften der Jahre 1848—1850 für den zweifelhaften Gewinn, der durch die Wiederherstellung des Lernzwanges und das Zurückdrängen der Universität auf ein tieferes Niveau erwüchse, und man berechnet vor allem nicht den untergeordneten Procentsatz der bei der Lernfreiheit der Gegenwart verunglückenden oder doch Zeit und Geld mit kümmerlichem Prüfungserfolge vergeudenden Studenten gegenüber der großen Mehrheit jener, denen sie keinerlei Schaden zufügt, sondern das Gefühl der Selbstthätigkeit einflößt.

Immerhin bestehen die Gefahren aus missverstandener und missbrauchter Lernfreiheit, und sie haben mehr als dies beim Lernzwange möglich ist, materielle und moralische Nachtheile im Gefolge, die sich einerseits als Verlust an Geld und Zeit, anderseits als Schädigung des Pflicht- und Standesgefühles, der Berufsthätigkeit und der Zukunft des Studierenden herausstellen.

Verfügt die Universitätsverfassung der Gegenwart über *gesetzliche Zwangsmittel*, diesen Gefahren *wirksam* zu steuern,

und sind letztere dennoch vorhanden, so könnte den Facultäten und dem akademischen Senate der Vorwurf nicht erspart werden, in der Handhabung dieser Zwangsmittel lässig zu sein.

Sowohl der „Entwurf" vom 28. Juli 1848, als die ministerielle Verordnung v. 13. October 1849 haben die Überwachung der Frequenz im Auge, wie dies dort der §. 78 — die Frequentationszeugnisse betreffend — hier eine Reihe von Bestimmungen: a) über die Evidenzhaltung des Collegienbesuches, vor allem durch die Bestätigung desselben von Seite des Docenten im Meldungsbuche des Studenten, beziehungsweise durch Verweigerung der Unterschrift, also Nichtbestätigung der Frequenz, b) über die Folgen einer solchen und c) über die zum Schlusse eines jeden Halbjahres in Ansehung des Collegienbesuches und der Frequenzbestätigung einzuberufende Conferenz deutlich genug aussprechen.

Es handelt sich nur darum, darüber schlüssig zu werden, wie man den Collegienbesuch zweckdienlich und der Würde der Hochschule entsprechend überwachen, oder, richtiger gesagt, — fördern soll.

Das zeitweilige Lesen des Kataloges und die Anmerkung der Absenzen liegt allerdings sehr nahe, dürfte wohl aber weder in der einen, noch in der andern Richtung die Probe bestehen. Erstlich müsste dies Gebaren ein allgemeines, von jedem Docenten geübtes werden, sonst ermangelte es jeder Gemeingiltigkeit und des ihm zugemutheten Nutzens. Aber auch allgemein ausgeübt, würde es diesen Nutzen nicht schaffen, es wäre eine sehr unsichere Bürgschaft. Denn ein gelegentliches Lesen des Kataloges, diese zeitweilige Stichprobe des Collegienbesuches, würde nicht so sicher die gewünschte Wirkung des Damoklesschwertes äußern, denn sie könnte mitunter den von Zeit zu Zeit im Hörsaale auftauchenden Collegienschwänzer auf Kosten des fleißigen, aber zufällig abwesenden Commilitonen prämiieren. Da wäre es also schier besser, Tag für Tag den Katalog zu lesen, die Abwesenden einzuschreiben, die Absenzen dem Dekan zu melden und diesem es zu überlassen, wie er mit dem Citieren, Verwarnen und

mit der Flut legaler und illegaler Rechtfertigungen, Entschuldigungen u. s. w. zurecht kommen mag.

Dann würde man aber auch auf diesem Geleise in die Mittelschule zurückrollen und doch mit solchem Zwange nicht das erzielen, was sie vermag, da sie mit der Überwachung des Schulbesuches auch fortlaufend das Prüfen des abgehandelten Lehrstoffes verbindet, um sicherzustellen, dass mit der leiblichen Anwesenheit des Schülers auch dessen geistige Mitarbeit zusammengieng.

Da denn doch auch die begeistertsten Anwälte des Lernzwanges schwerlich so weit zu gehen beabsichtigen, so erhellt wohl aus dem Obigen der geringe Segen des Kataloglesens für die Frequenz, und um so näher liegt dann die Frage, ob man nicht desselben ganz entrathen und einen ungleich wirksameren, wenngleich mittelbaren Einfluss auf den Collegienbesuch zu Gunsten seiner Regelmäßigkeit durch Einführung kürzerer Prüfungstermine, also durch ein Zurückgreifen auf die vormärzlichen Semestral- und Jahresprüfungen, üben könne.

Wir wollen da zunächst von der Frage, wie sich diese Nachweise fortlaufenden Fleißes mit dem gegenwärtigen Systeme der Staatsprüfungen und Rigorosen zusammenschweißen ließen, oder ob man dasselbe ganz und gar wieder in die Rumpelkammer werfen und jene aus dem Schutte der Vergangenheit herausgraben wolle, — ganz absehen und nur zweierlei, ihre Möglichkeit und ihren Nutzen erörtern.

An der Möglichkeit schlechthin lässt sich allerdings nicht zweifeln, aber nicht alles das, was absolut möglich scheint, ist auch relativ möglich. Vor allem stünde die Natur und Methodik der Fachgruppen des philosophischen Facultätsstudium mit solchen Prüfungen in strengstem Gegensatze. Auch bei der Medicin ließe sich ein solches Einschlachten des Lehrstoffes in ganzjährige oder gar halbjährige Examina schwer herausklügeln. Verhältnismäßig am leichtesten scheint es an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät durchführbar, deren

drei Staatsprüfungen sich in vier Jahresprüfungen verwandeln könnten, ohne dass dadurch den Hauptfächern allzuviel Gewalt angethan würde.

Dennoch thürmt sich auch da, abgesehen von der unverantwortlichen Belastung des juridischen Doctoranden mit 4 Jahresprüfungen und 3 Rigorosen, im Falle ihrer Beibehaltung, — die allgemeine Wehrpflicht, das sog. Freiwilligenjahr, das jetzt für die Studien ganz verloren gehen, als Universitätsjahr völlig gestrichen werden soll, — als ein Hindernis entgegen, das schon von vornherein eine Jahresprüfung unmöglich macht. Man kann doch nicht dem Einjährig-Freiwilligen ernstlich zumuthen, das Jahr seines Waffendienstes als Erholungszeit anzusehen und das folgende Studienjahr gleich für die Prüfung gründlich auszunützen.

Es steht also auf der ganzen Linie mit den Jahresprüfungen — der ganz undenkbaren Semestralexamina gar nicht zu gedenken — in Hinsicht der Durchführbarkeit — ziemlich schlimm.

Nicht besser verhält es sich mit dem von mancher Seite verhofften Nutzen solcher Prüfungen. Niemand wird in Abrede stellen, dass kleinere Lehrstoffmassen leichter als große zu verdauen, dass Prüfungen innerhalb kürzerer Zeiträume für den minder Begabten bequemer, für den Lässigen ein häufigerer Sporn zum Studium sind, und auch eine gewisse Beruhigung für die Angehörigen des Studenten über die Verwertung des Studienzeit darbieten mögen.

Wer jedoch diese Gründe als die allein maßgebenden ansieht und nicht weiter fragt, ob dabei auch die geistige Mündigkeit des Studierenden, seine Befähigung für die Aufnahme und Beherrschung einer ganzen Gruppe in sich abgeschlossener Fachstudien gewinnen werden, ob eine solche Verschleißung des Lehr- und Lernstoffes in Kleinem der Einheit, dem Zusammenhange der Wissenschaften und dem wahren Streben des Begabten und strebenden Studenten fromme, — der ist wahrhaftig kein wahrer Freund der Universitätsbildung. Unsere Zeit erheischt auf allen Gebieten des Wissens und Könnens der angestrengtesten Leistung, sie verlangt nach den Tüchtigsten, nach den

Besten, keineswegs nach leichteren Prüfungen, die dem Beschränkten als Krücke, dem Faulen als Ansporn zu vorübergehender Thätigkeit dienen und Beiden den Wahn beibringen würden, es handle sich nur um ein stückweises Studium für den grünen Tisch, nicht für das Berufsleben.

Überdies kann doch auch dieses Prüfungswesen dem, was es in erster und letzter Linie bewirken soll, einer regelmäßigen Frequenz, einer stetigen Mitarbeit des Hörers, durchaus nicht auf die Beine helfen. Der Lässige, der Collegienschwänzer, wird sich auch die Jahresprüfungen so zurechtlegen, wie es seine Art ist, und den Collegien ebenso fern bleiben wie jetzt, mit der Selbstberuhigung, ohnehin Jahr um Jahr für die Prüfungen aus Büchern und Schriften „keilen" zu müssen.

So liegt denn auch im häufigeren Prüfungsschrecken keine richtige Bürgschaft für das Gedeihen eines nützlichen Collegienbesuches.

Oder sollte man vielleicht in Semestral-Colloquien, wie sie bisher zur Erlangung und Behauptung der Collegiengelderbefreiung oder der Stipendien vorgeschrieben sind und wohl auch als freiwillige Wissensproben versucht werden, einen besseren Ausweg suchen und finden? Sie wären, zur Zwangspflicht für Alle gemacht, ja nichts anderes als ein Surrogat jener Prüfungen und bei Massencollegien eine ebenso ungeheuerliche als wenig ersprießliche Aufgabe des Docenten.

Und dennoch ließe sich der Gedanke, der in den Colloquien liegt, als nutzbringend an sich und mittelbar die Frequenz fördernd verwerten. Darauf wird das nächste Capitel eingehen.

Aber nicht nur die Lern-, auch die Lehrfreiheit hat in den Augen der Öffentlichkeit — und zwar sowohl der der Gegner des heutigen Universitätswesens, als auch seiner wohlwollenden Freunde — ihre Schlagschatten.

Jene finden darin die Gefahr eines wissenschaftlichen Libertinismus, wogegen diese in den systemisirten Vorlesungen als

Pflichtcollegien für den Professor, Zwangscollegien für den Hörer, namentlich an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, einen gewissen Widerspruch mit dem Princip der Lehr- und Lernfreiheit gewahren, der sich auch im bestehenden Prüfungssysteme fände, und auch in dem Parallelismus des Prüfungsstoffes der juridischen Staatsprüfungen und Rigorosen eine dem beiderseitigen Zwecke nicht ganz entsprechende Einrichtung erblicken.

Treten wir der Sache etwas näher.

Die akademische Lehrfreiheit findet ihren Ausdruck in dem Befugnis des ordentlichen und außerordentlichen Professors, neben den ihm decretmäßig aufgetragenen Collegien auch andere, nach freier Wahl — allerdings nicht ohne Genehmigung der obersten Unterrichtsbehörde — zu lesen, vor allem aber in der Berechtigung, seine Vorträge nach eigenem Ermessen, nach den Ergebnissen der eigenen wissenschaftlichen Forschung einzurichten; — anderseits in dem Institute der Privatdocentur, in der Habilitation des Privatdocenten für ein Fach seiner Wahl.

Jene, die darin nicht das gesunde Princip der Wissenschaftlichkeit, wissenschaftlicher Arbeitstheilung, sondern einen „Libertinismus", einen schrankenlosen Freihandel mit geistiger Ware, ohne Schutzzoll, finden, die müssen folgerichtig zum approbierten Lehrbuch, zum censurierten Vortragshefte das Rad der Zeit zurückdrehen, sonst ist ihnen nicht zu helfen. Mit solchen läßt sich nicht streiten, die lassen sich nicht bekehren. Mit den andern aber, den Anwälten der denkbar möglichsten Lehr- und Lernfreiheit, kann man sich auseinandersetzen.

Der Lehr- und Lernfreiheit liegt auch das Princip einer wissenschaftlichen Concurrenz zu Grunde, im Interesse des Faches und der Lernenden. Sie macht sich am entschiedensten in jenen Collegien geltend, die nicht unter den Begriff der Obligatfächer und Prüfungsgegenstände, der Zwangscollegien, fallen, und findet auch hier den Spielraum, sofern das Fach mit zwei Ordinarien oder doch mit einem ordentlichen und außerordentlichen Professor, überdies noch mit einem oder mehreren Privatdocenten, bestellt erscheint.

Entfällt diese Voraussetzung, liegt das Fach nur in Einer Hand, oder ist es unter Verhältnissen besetzt, die einen gewissen Zwang auf den Hörer ausüben, das Collegium bei dem Einen zu hören, dann ist das Princip der Concurrenz und der freien Wahl allerdings unterbunden und ein Zwangscollegium im engsten Sinne des Wortes geschaffen. Denn die Eigenart des als Prüfer gefürchteten Ordinarius, welcher nicht bloß darauf sieht, was der Candidat zum grünen Tische mitbringt, sodern auch darüber eifersüchtig wacht, ob der Geprüfte sein Hörer war und sich seinen Ansichten bequemte, während der andere Vertreter des Faches minder bedenklich erscheint und somit „leichter genommen" werden kann, — muss auf die Hörfreiheit des Studierenden und somit auf die wissenschaftliche Concurrenz sehr lähmend einwirken.

Es ist somit begreiflich, dass von verschiedenen Seiten die Ansicht ausgesprochen wurde, die Prüfungen so zu gestalten, dass der Lehrer nicht auch zugleich der Examinator sei. Wollte man dies System auf die Spitze treiben, so gäbe es nur vortragende Docenten und nichtlehrende Prüfer, eine Ungeheuerlichkeit, die, gottlob, gar nicht durchführbar ist, da sie für die Studierenden eine schlimme Bescherung und ein verhängnisvoller Eingriff in das Wesen akademischer Lehrthätigkeit wäre; denn diese schließt naturgemäß das Vortragen und Prüfen in sich. Aber auch eine Einrichtung, derzufolge dort, wo es zwei Vertreter des Faches gibt, stets der eine die Hörer des andern zu prüfen hätte, trüge nicht viel bessere Früchte, denn vor allem würde sich der Hörsaal des Professors füllen, von welchem man nicht geprüft zu werden wünscht.

Die Praxis der obersten Studienbehörde in der Zusammensetzung der juridischen Staatsprüfungscommissionen zeigt ja ohnehin die thunlichste Abwechslung und Mischung ihrer Elemente; auch bei den mediciniſchen Rigorosen findet sie sich. Dass sie bei den Lehramtsprüfungen für Mittelschulen nicht platzgreifen, neben dem Fachprofessor der „Praktiker" des Faches, der künftige Mittel-

schulcollege des zu Prüfenden, nicht sitzen kann, bedarf keiner weiteren Begründung; zum Praktiker macht ja den letzteren erst das Probejahr und die, oft vieljährige, Supplentur. Anderseits kann man dem Staate nicht zumuthen, dem Princip wissenschaftlicher Arbeitstheilung und Concurrenz zu Liebe alle Fächer doppelt oder mehrfach und an allen Universitäten mit Kräften ersten Ranges ebenbürtig zu besetzen; er muss mit den gegebenen Verhältnissen, mit der Möglichkeit, solche zu erwerben, mit dem Säckel des h. Ärarius, mit der Frequenz der Hochschule u. a. rechnen.

Kurzum, die Lehr- und Lernfreiheit und die wissenschaftliche Concurrenz muss von ihrer idealen Höhe in den Bereich des Wirklichen, des Möglichen herabgerückt werden. Die Schranken dieser Wirklichkeit: die Nothwendigkeit eines festgegliederten Studienganges, eines bestimmten Prüfungsstoffes und Prüfungssystems, mithin von Pflicht- und Zwangscollegien, die Unvermeidlichkeit einfacher Besetzungen einzelner Fächer sowie der aus der Eigenart ihrer Vertreter als Examinatoren erwachsenden Einflüsse auf die Frequenz bei mehrfacher Besetzung u. s. w. müssen sammt ihren Schlagschatten hingenommen werden.

Wir werden in den weiteren Abschnitten wiederholt Gelegenheit finden, sie zu streifen und noch manchen anderen näher zu treten.

IX.

Fromme Wünsche.

Wir finden das leidige Geschlecht derer, welche alles besser wissen und in dem Wahne leben, auch alles besser machen zu können, als allgemeine Landplage verbreitet. Glücklicherweise sind sie zumeist nicht in der Lage mehr zu thun, als von dieser ihrer besonderen Gabe zu reden, sonst würde man die wunderlichsten Dinge erleben. Was hätten diese Allerweltsverbesserer nicht auch schon aus der Universität gemacht!

Abseits von ihnen stehen aber auch wackere Leute, die nicht wie die Blinden von der Farbe reden, sondern das Leben und Weben, die Ziele und Zwecke der Hochschule kennen, die ihr nahe stehen, in ihr wirken, oder, außerhalb derselben, der frischen Erinnerung an die eigene akademische Vergangenheit ein durch stetige Fühlung mit Wissenschaft und Lehre geläutertes Urtheil beigesellen.

In diesen berufenen Kreisen fehlt es nicht an frommen Wünschen, die ebensowenig die Schranken des Gegebenen und Möglichen überfliegen, als umgekehrt die Aufgabe der Universität herabdrücken, erniedrigen wollen, dennoch aber in dem Bestehenden manches der Abänderung bedürftig finden, in manchem mehr die Wahrung des Scheines als ersprießlicher Wirklichkeit erblicken.

Der vorhergehende Abschnitt hatte das Capitel der Lern- und der Lehrfreiheit nach verschiedenen Richtungen behandelt und allerdings mehr auf unberufene als berufene Wünsche hingewiesen. Hier sollen nun die letzteren zur Sprache kommen.

Wir sahen, dass die aus der Lernfreiheit durch deren Missbrauch erwachsenden Gefahren weder durch Katalogleſen, noch durch Jahres- oder gar Semestralprüfungen in einer der Würde der Universität und dem richtigen wissenschaftlichen Streben entsprechenden Weise beschworen werden können. Ja, der Wunsch erscheint ganz berechtigt, unter solchen Umständen das „Meldungsbuch“ (den alten Index lectionum) auch nur als solches zu behandeln, und von der Bestätigung der Frequenz am Schlusse des Semesters durch abermalige Namensunterschrift abzusehen. In nicht seltenen Fällen, vor allem bei Massencollegien bestätigt ja der Docent nur seine Voraussetzung, dass der Hörer wirklich ein Hörer, ein Anwesender war, keineswegs aber eine Thatsache, man legalisiert somit nur den Schein, nicht die Wirklichkeit und gewiss nicht zur Erbauung dessen, welcher in Wahrheit frequentierte, und nicht zur Hebung des Ansehens der Hochschule in den Augen der großen Welt, die mit dieser Komödie wohl vertraut ist.

Der Collegienbesuch, dessen Mangelhaftigkeit vorzugsweise der juridischen Facultät vorgeworfen wird, kann nur bei solchen Mitteln gedeihen und auch gedeihlich wirken, welche in dem Betriebe der Wissenschaft, in der Heranziehung des Hörers zur wissenschaftlichen Arbeit oder doch zum Nachweise seiner Auffassung und Durchdringung des Lehrstoffes dienen. Ein ausschließliches Aufnehmen desselben, wie es die reinen Vortragscollegien mit sich bringen, besonders jene, die, in regelmäßiger Wiederkehr, an einer entwickelten Hilfsliteratur und vielgeliehenen und vielverkauften Collegienheften eine unläugbare Concurrenz haben, und so dem Lässigen und Bequemen leicht überflüssig erscheinen, gerade deshalb, weil sie Obligat-, Zwangscollegien sind, — eine solche passive Rolle des Hörers erfordert ein zeitweiliges Gegengewicht an seiner Heranziehung zur Wiedergabe und Erörterung dessen, was ihm die Lehrkanzel bietet.

So erklärt sich denn auch, dass die Verhältnisse des Collegienbesuches an der juridischen Facultät weit ungünstiger sind, als die an den beiden anderen weltlichen Facultäten, dass sich dort bei gar manchem Hörer die Vorstellung eingewurzelt zeigt, der Professor sei eigentlich nur dazu da, um Staatsprüfungen und Rigorosen abzuhalten; gerade also an jener Facultät, die das System des Collegien- und Prüfungszwanges vorzugsweise ausgebildet zeigt.

Im Vergleiche zu ihr gibt die philosophische Facultät der Lehr- und Lernfreiheit am meisten Raum.

Abgesehen davon, dass dem Hörer der Philosophie vier Hauptgruppen von Wissenschaften zur Auswahl offen stehen, und innerhalb derselben die zunehmende Differenzierung der Fächer und die von ihr bedingte Mehrung der Lehrkanzeln eine steigende Fülle von Collegien und wechselnden Vortragsstoffen seiner Wahl zuführen, bindet ihn keine Vorschrift an einen hierin einzuschlagenden Weg oder an eine Reihenfolge zeitlich abgestufter Prüfungen, möge er nun die Laufbahn des Mittelschullehramtes, die der Privatdocentur anstreben oder sonstige Ziele anderer Art im Auge haben. Es

liegt dies in der Natur der Fächer. Dennoch steht es mit dem Collegienbesuche an der philosophischen Facultät im Durchschnitte befriedigend, und zwar aus folgenden Gründen.

Zunächst ist es Thatsache, dass der Abiturient des Gymnasiums an die philosophische Facultät mit der ausgesprochenen Vorliebe für eine bestimmte Fachgruppe herantritt, und diese entschiedene Neigung auch den Collegienbesuch fördert. Anderseits bilden hierzulande weitaus den größten Theil der „Philosophen": die Anwärter des Mittelschullehramtes, in der Regel mit Glücksgütern vom Hause aus wenig gesegnet und bestrebt, so rasch als möglich die Lehramtsprüfung abzulegen.

Diese Gründe sind jedoch nicht die einzigen. Dazu kommt einerseits der auf Anschauung und Versuch beruhende Charakter der Erfahrungswissenschaften, die Nothwendigkeit für den Studierenden, nicht bloß ab und zu, sondern andauernd, den Hörer zu spielen, und sich an Anschauungsmitteln und Versuchen zu schulen, anderseits die nothwendige und unausgesetzte Selbstthätigkeit des Studierenden der Mathematik, und die Einsicht, dass er auch für die historisch-philologischen Fachgruppen der eigenen Arbeit in den bezüglichen Seminaren ebenso wenig entbehren könne, wie der Hörer von Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie einer solchen in den betreffenden Instituten. In dieser Selbstthätigkeit, in der Überzeugung, dass es da nicht bloß mit Büchern und Schriften, welche von einer Hand zur andern wandern, gethan sei, ruht ein fortdauernder Anreiz, und die Institute und Seminarien bilden anderseits eine zwanglose, aber wirksame Controle für die wissenschaftliche Mitarbeit des Studierenden, welche sich besonders in der Übernahme laufender Aufgaben und ausgedehnterer Elaborate kundgibt.

In der meist aus entschiedener Neigung hervorgehenden Berufswahl, gleichwie in dem demonstrativen und experimentellen Charakter der Collegien, in der Nothwendigkeit für den Studierenden, bei der Anatomie, Physiologie, Chirurgie, Gynäkologie u. s. w. zu schauen

und die eigene Hand gebrauchen zu lernen, auf den Kliniken so so gut wie in den Instituten heimisch zu werden, — ruht die wesentliche Verwandtschaft des medicinischen Studiums mit dem philosophischen und die gleichartige Nöthigung zum Besuche der Collegien und zur Selbstthätigkeit.

Anders steht es bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät. Es ist eine geläufige Erfahrung, dass kein geringer Bruchtheil die juridische Laufbahn einfach nur deshalb wählt, weil der Betreffende eben nicht Mediciner, nicht Philosoph werden will, ohne jedoch irgend eine ausgesprochene Neigung für die rechts- und staatswissenschaftlichen Gegenstände in sich zu verspüren. Sehr viele wenden sich zu dieser Facultät, weil der Vater selbst Beamte ist, und weil der Bedarf an solchen — trotz wachsender Verzögerung des Vorwärtskommens — noch immer ein bedeutender ist, wie sich dies auch im gesteigerten Herandrängen des jungen Adels zu der Laufbahn des politischen Verwaltungsdienstes zeigt, und weil sich endlich im Studiengange noch Zeit und Muße vollauf ergibt, einen andern Beruf als den des Beamten, so die Advocatur, durch Erwerbung des Doctorates, ins Auge zu fassen.

Wo sich nun keine besondere Vorliebe für das Rechtsstudium kundgibt, oft erst später entwickelt, greift die leidige Anschauung um sich, man könne des Vortrages entbehren und sich mit Büchern, Schriften, mit dem Texte des Gesetzbuches und mit dessen Commentaren selbst behelfen, um bei der Staatsprüfung durchzukommen. Dazu kömmt die ausschließlich passive Rolle des Studierenden als Hörers im Collegium, die für träge, aber auch für bewegliche Geister ihr Abspannendes hat.

Die oberste Unterrichtsverwaltung hat darum auch an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten die Seminarien eingeführt u. z. in der richtigen Erkenntnis von dem Werte der gemeinsamen Arbeit des Lehrers und Schülers, und mit dem Bestreben, dem bloßen Studium aus wenigen Büchern und land-

läufigen Collegienheften für den grünen Tisch ein Gegengewicht zu schaffen.

Immerhin können unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese Seminarien nicht zu der Geltung und Wirksamkeit gelangen, die den verwandten Einrichtungen an den beiden andern Facultäten zukommt, und zwar aus zwei triftigen Gründen: einmal wegen der großen Zahl der Rechtshörer, die einen Massenbetrieb solcher Übungen bedingen würde, der nicht gut denkbar ist, und fürs zweite zufolge des für die Mehrzahl der Rechtsstudierenden maßgebenden Zieles einer rein praktischen Beamtenlaufbahn, oder einer solchen, die, wie z. B. das Notariat, einzig und allein den Erwerb an die Durchführung von Rechtsgeschäften nach positiven Normen knüpft.

Immerhin wäre es sehr wünschenswert, wenn als Bedingung einer Zulassung zu den Rigorosen der Besuch der Seminarien und der wirklichen Theilnahme an deren Übungen, vorzugsweise während der beiden letzten Jahrgänge der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, eingestellt erschiene, um den Nutzen solcher Einrichtungen allgemeiner zu gestalten.

Wesentlich leichter ließe sich diese Frage, gleichwie die weit gewichtigere einer das juridische Studium nach der einen Seite hin einschränkenden, nach der andern vertiefenden Neugestaltung, erledigen, wenn die Scheidung der Facultät in eine rechts- und in eine staatswissenschaftliche ihre gedeihliche Lösung finden könnte, und die Grenzlinie entdeckt würde, die das auseinanderhielte, was den eisernen Vorrath an akademischer Fachbildung des Gerichts- und des politischen Beamten, anderseits des künftigen Rechtsanwaltes, des Advokaten, des Notars u. s. w. zu bilden hätte.

Diese Angelegenheit ist aber noch lange nicht spruchreif, da nicht bloß die Aufgabe des Advokaten einen ungemein weiten Kreis gesellschaftlicher Interessen umfasst, welche die vielseitigste Vorbildung bedingen, sondern auch die Aufgaben des in der gerichtlichen, politisch-administrativen, finanziellen u. s. w. Sphäre dienenden Staats-

beamten so vielseitige und verschlungene sind, dass es ungemein schwierig wäre, genau zu ermitteln, was dem rechts- und dem staatswissenschaftlichen Studium besonders zuzuweisen sei, und was beiden gemeinsam bleiben müsse. Überdies wäre es sehr bedenklich, von vornherein ein juridisches „Brotstudium" und eine juridische „Wissenschaft" auseinanderhalten zu wollen, nicht nur deshalb, weil man Gefahr liefe, dem ersteren eine niedrigere Stellung zuzuweisen, sondern schon darum, weil man dem künftigen Beamten doch nicht den Weg verrammeln kann, sich wie bisher eine universelle Fachbildung anzueignen, mithin keine engere und keine geringerwertige als eine solche der Doctor juris als künftiger Advokat, Anwärter einer juridischen Professur u. dgl. anstrebt.

Die ganze Schwierigkeit einer solchen Reform spiegelt sich sehr belehrend ab in den Sitzungen der Enquête-Commission, welche der transleithanische Minister f. C. u. U., der verstorbene Tréfort, einberief.*) Sie tagte von Ende December 1878 bis Mitte März 1879 und ergab nichts weniger als zwölf Reformprojecte, wobei als Hauptgegensatz die Anschauung der Verfechter des deutschen höheren Unterrichtssystems und die der Anwälte des französischen in die Augen springt.

Unter diesen Reformprojecten zeigen namentlich das 1., 5. 9. und 12. die schärfsten principiellen und concreten Unterschiede. Wir wollen zunächst die drei letzteren zur Sprache bringen und uns das erste für den Schluss vorbehalten.

Das fünfte Reformproject hält die Lehr- und Lernfreiheit im vollen Umfange nur für diejenigen aufrecht, welche den juridischen Doctorgrad erlangen wollen. Wer diesen nicht wolle, sondern sich einem praktischen juridischen Berufe oder dem Staats-Dienste zu widmen beabsichtige, für den werde das Studien- und Prü-

*) Siehe darüber das Actenmäßige bei Schwicker, das ungarische Unterrichtswesen am Schlusse des Schuljahres 1877 — 1878. Budapest 1879, S. 233—244.

fungssystem vorgeschrieben. Es seien im allgemeinen nur wenige Lehrfächer, aber diese erschöpfend vorzutragen.

Indem wir die übrigen Punkte dieses Reformvorschlages, wobei auch zwei Parteien, die eine als Vertreter eines sechsjährigen Gymnasialstudiums mit angeschlossenem einjährigen philosophischen Lehrcurse, die andere als Anwalt eines neunjährigen Gymnasiums, in ihren besonderen Wünschen auseinander giengen, — übergehen, wollen wir nur den Schlussanträgen unser Augenmerk zuwenden.

Bei der ersten und zweiten Staatsprüfung, heißt es hier, examinieren die Professoren, bei der dritten gebürt nur der Vorsitz einem Professor, die Examinatoren ernennt der Unterrichts- und der Justizminister. Die Controlle über den Collegienbesuch wäre einem besonders hiezu bestellten Universitätsbeamten aufzutragen (eine Anschauung, die ebenso wenig dem Princip der Hochschule entspricht als eine greifbare Handhabe zur Verwirklichung bietet). Die Professoren seien verpflichtet, ihre Lehrfächer zu beendigen. Am Schlusse eines jeden Monates benütze der Professor 2—3 Tage für Colloquien; endlich solle die jährliche Studienzeit mindestens $9^1/_2$ Monate dauern und die Inscription nur ganzjährig erfolgen. Die langen Ferien und zahlreichen Unterbrechungen seien zu vermeiden.

Über alle diese Vorschläge ließe sich rechten.

Während der abgehandelte (5.) Reformvorschlag der Frage in Hinsicht der innern Wesenheit der juridischen Facultätsfächer, ganz aus dem Wege geht und das *Verhältnis der rechts- und staatswissenschaftlichen Fächer* zur Gesammtbildung des Juristen unerörtert läßt, legt der *neunte* gerade darauf das Hauptgewicht. Er besagt folgendes:

Da die Haupturſache des Misserfolges in den juridischen Studien in der Mischung und Vereinigung der Rechts- und Staatswissenschaften bestünde, so müssten in dieser Beziehung radicale Verfügungen dahin getroffen werden, dass man das Studium der Staatswissenschaften von den juridischen gänzlich trenne und für jede Rich-

tung ein besonderes Lehrsystem einführe. Darum soll für die Staatswissenschaften eine selbständige Facultät oder höhere Fachschule errichtet werden. Hiefür könnten in Ungarn die Rechtsakademien verwendet werden. Bezüglich des Studiensystems empfehle sich die Feststellung der logischen Ordnung in den zu hörenden Lehrfächern; Diese Feststellung müsse von Seite der Regierung geschehen. Ebenso wäre eine mäßige Anzahl von Prüfungen (jährlich mindestens eine) nothwendig; denn der Jugend schadet ein gewisser Zwang um so weniger, als gerade bei der ungarischen Jugend keineswegs geistige Fähigkeiten mangeln, wohl aber der Fleiß und die Ausdauer."

Da haben wir die juristische und staatswissenschaftliche Fachschule oder Lehranstalt mit Jahres-, beziehungsweise Semestralprüfungen fertig gestellt.

Besser muthet uns da in der Hauptsache der zwölfte Reformvorschlag an.

Das gegenwärtig bestehende Studien- und Prüfungssystem sei im großen und ganzen aufrecht zu erhalten und nur von einigen eingeschlichenen Fehlern und Mängeln zu reinigen ..... Eine strenge Scheidung der Rechts- und Staatswissenschaften sei schädlich und deshalb zu vermeiden, doch sei für den eigentlichen Juristen, wie für den künftigen Staatsbeamten aus den beiden Schwesterwissenschaften nicht das gleiche Maß zu fordern. Das Beste wäre in dieser Beziehung, dem Studierenden bloß das Minimum der wöchentlichen Collegienzahl vorzuschreiben, und die Gegenstände der Prüfung sowie deren Umfang zu bestimmen: alles Übrige wäre der freien Wahl des Studierenden zu überlassen. Entschließt man sich aber zu strengeren Vorschriften, so müssen diese sorgfältig erwogen werden, und die anbefohlenen Pflichten mit dem künftigen Berufe des Juristen und des Politikers im Einklang stehen. Deshalb wäre für jeden derselben ein verschiedenes Studien- und Prüfungssystem zu organisieren. Aus jedem Prüfungsgegenstande wäre nur ein Hauptcollegium zu hören. Das Ziel der Hauptcollegien bestehe

in dem Vortrage des ganzen Lehrfaches, allerdings in den Grundzügen. Freilich vermöge ein solch compendiöser Vortrag nicht einzuführen in das Wesen des Studiums, in dessen Methode, deshalb solle der Studierende außer Hauptcollegien noch Specialcollegien frequentieren. Für die beiden letzten Studienjahre wären vorzüglich die positiven Disciplinen, dann Politik und Finanzwissenschaft, ungarisches Strafrecht und Verwaltungsgesetze vorzubehalten. Diese würden auch Gegenstände der Staatsprüfungen sein. Dagegen wären Kirchenrecht und Statistik von diesen auszuschließen. Die Theorie der Statistik solle in der „Grundprüfung" absolviert werden.

In Ungarn, — woselbst seit 1859/60 der allgemeine österreichische Studienplan durch die wachsende Sonderstellung Transleithaniens nicht unwesentliche Abänderungen erlitt,— bestanden nämlich zur Zeit dieser Berathungen zwei Fundamental- oder Grundprüfungen. Die erste, welche am Schlusse des ersten oder am Beginn des zweiten Studienjahres abzulegen ist, umfasste,: Allgemeine europäische Rechtsgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die ungarische Geschichte, und römisches Recht. Die zweite, die in das Ende des zweiten oder in den Anfang des dritten Studienjahres fällt, schloss: Rechtsphilosophie, Ungarisches Staatsrecht und Volkswirtschaftslehre in sich. An die Grundprüfungen reihten sich zwei Staatsprüfungen, eine politische (Verfassungspolitik, Verwaltungspolitik, Finanzwissenschaft, Statistik des ungarischen Staates mit besonderer Rücksicht auf Österreich, Ungarisches Verwaltungs- und Finanzrecht, Kirchenrecht) und eine juridische (Ungarisches Privatrecht, in Verbindung mit dem österreichischen und mit dem kanonischen Eherechte, das Civil-Gerichtswesen, das Straf-Recht und Verfahren, Handels- und Wechselrecht).

Das Doctorat wurde ein doppeltes, ein juridisches und staatswissenschaftliches, das getrennt erworben werden kann.

Das juridische umfasst: I. Philosophische Rechtslehre, nebst dem positiven und internatialen Rechte, römisches Recht, Kirchenrecht

II. Ungarisches Staatsrecht, Ungarisches Privatrecht, Österreichisches Civilrecht; III. Handels- und Wechselrecht, Straf-Recht und Verfahren, Ungarisches Civil- und Gerichtsverfahren, somit 3 Rigorosen, während dem staatswissenschaftlichen Doctorate 2 Rigorosen zu Grunde liegen aus: I. Philosophischer Rechtslehre und positivem internationalen Rechte; Kirchenrechte; ungarischem Staatsrechte und Politik, — II. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft; Statistik Ungarns mit besonderer Rücksicht auf die europäischen Staaten, Ungarischem Verwaltungsrechte (mit Einschluss des Finanz-Verwaltungsrechtes).

Zu den Doctorrigorosen erscheinen nur diejenigen zugelassen, welche einen vierjährigen juridischen Lehrcurs und mindestens die Hälfte davon an einer ungarischen Rechtsanstalt als ordentliche öffentliche Lehrer absolviert hatten. Außerdem werden diejenigen, welche das Doctorat der Rechte erwerben wollten, verpflichtet, nachzuweisen, dass sie die politische Staatsprüfung mit gutem Erfolge absolvierten; diejenigen aber, welche zu den staatswissenschaftlichen Doctorrigorosen zugelassen zu werden wünschen, müssen die mit günstigem Erfolge abgelegte juridische Staatsprüfung nachweisen.

Bevor wir nun dem ersten Reformprojecte zusteuern, erscheint es angemessen, die Anschauungen darzulegen, die sich in dem oben bereits angedeuteten Kampfe zwischen den Vertheidigern des französischen und deutschen Unterrichtssystems kundgaben. Erstere machten nachstehendes geltend:

Das deutsche System mag eine tiefere theoretische, philosophische Vorbildung gewähren, aber es sei doch kein Zweifel, dass das französische in Bezug der Resultate, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung und Geltendmachung der Ideen hinter den Erfolgen eines andern Systems nicht zurückbleibe. Bei jener idealen Auffassung der Hauptaufgabe des Universitätsunterrichtes, der vor allem wissenschaftliche Bildung und wissenschaftliche Leistungsfähigkeit anstrebe, fehle die Garantie, dass die Hochschule auch tüchtige Fachmänner heranbilden werde. Die Fachbildung sei aber beim juridischen Studium

in erster Linie anzustreben; außerdem könne dem Hörer auch Gelegenheit zur wissenschaftlichen Ausbildung geboten werden.

In Deutschland selbst sei man mit dem dort herrschenden Systeme nicht zufrieden; in Kreisen der Gelehrten und der juridischen Fachmänner habe man dagegen Klage erhoben und die Regierungen beschäftigen sich in Folge dessen auch dort mit der Frage über die Reform der Rechtsstudien. Namentlich das Prüfungswesen befinde sich an den deutschen Universitäten in argem Zustande; dagegen seien die Prüfungen in Paris ausgezeichnet. Das müsse der größeren Disciplin, Ordnung und Strenge zugeschrieben werden.

Das deutsche Unterrichtssystem entspreche wohl am meisten dem Ideal der Universität; aber dieses System sei ein Ausfluss und Product des deutschen Geistes, jenes Geistes, der, überwiegend contemplativer Natur, mehr im Philosophieren und in idealistischen Speculationen, als im praktischen Leben seinen Ausdruck finde. Der Genius einer jeden Nation schaffe sich jene Institutionen, die seiner Natur und seinen Bedürfnissen angemessen sind. Man dürfe deshalb keine fremden Einrichtungen sclavisch nachahmen; für Ungarn sei der Eklekticismus am empfehlenswertesten."

Fühlten sich schon die Anwälte des französischen Fachschulsystems nothgedrungen, dem deutschen Facultätswesen manche Artigkeit zu sagen, so erscheint desto erfreulicher, mit welcher Entschiedenheit ihre Gegner für dasselbe die Lanze einlegten.

„Es gebe in Europa drei höhere Unterrichtssysteme; das französische, das englische und das deutsche. Die höheren Lehranstalten Frankreichs seien nur Fachschulen, deren Aufgabe in der Heranbildung der Jünglinge zu irgend einem praktischen Berufe bestehe; in England seien dagegen die Hochschulen nur Fortsetzungen der Gymnasien, die nach allgemeiner Bildung streben. Die Fachbildung beginne dort erst später, außerhalb der Hochschule. Diese Extreme des höheren Unterrichts vermittle in glücklicher Weise das System der deutschen Universitäten, welche einerseits für einen praktischen

Lebensberuf vorbereiten, ohne andererseits die wissenschaftliche Lehre und wissenschaftliche Thätigkeit zu versäumen. Man finde hier die ausgezeichnetsten wissenschaftlichen Kräfte vereinigt, die nicht bloß die Wissenschaft verkünden, sondern auch unterweisen, wie man wissenschaftliche Arbeit betreiben müsse. Neben dem System der Wissenschaft werde auch deren Methode den Hörern bekannt und zu eigen gemacht, nicht bloß das Gedächtnis beschwert, sondern auch der wissenschaftliche Geist und die Selbständigkeit geweckt und entwickelt. Wer von den Aufgaben der Wissenschaft und deren Lösung kein richtiges Wissen hat, der wird auch im Leben, wenn er gleich kein Gelehrter werden will, jedweden Beruf in einem höhern, wissenschaftlichen Sinne auffassen und denselben mit mehr Einsicht und größerer Selbständigkeit systematischer und gründlicher betreiben. Neben der speciellen Fachbildung lege der deutsche Universitätsunterricht noch besonders Gewicht auf die allgemeine Pflege der Wissenschaften, denn er strebe eine auf breiter Basis ruhende universelle Bildung an.

Die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtungen habe man allgemein anerkannt; auch die hervorragendsten französischen Gelehrten und Schulmänner hätten sich gegen die bestehenden Fachschulen und für die Vereinigung zu Universitäten nach deutschem Vorbilde ausgesprochen. Dies gelte namentlich von dem juridischen Studium, bei welchem die deutschen Universitäten ebenfalls das doppelte Ziel: Pflege der Wissenschaft und praktische Berufsbildung erfolgreich anstreben. Die Aufgabe sei keine leichte: nach Brot drängte die Menge; auch in Deutschland beherrschten die Brotstudien die übrigen Wissenschaften und verleiteten oft zur Vernachlässigung der letzteren. Die einseitige Fachbildung habe nun auch in Ungarn die richtigen Grundsätze des deutschen höheren Unterrichtssystems vielfach abgeändert und bei den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien französische Ideen eingeführt. Und doch habe sich gerade in Ungarn das deutsche Universitätssystem, welches im Jahre 1859 durch den österreichischen Minister, Grafen Leo Thun, eingeführt wurde, glänzend bewährt.

Man begreife gar nicht, wie Jemand die Superiorität der deutschen Universitäten vor den ähnlichen Anstalten anderer Nationen in Zweifel ziehen könne. Nicht bloß die Franzosen, auch die Engländer suchten seit 30 Jahren eine Annäherung ihrer Universitäten an das deutsche System.

Das deutsche System müsse also in Ungarn aufrechterhalten ja die Studienordnung der ungarischen Universitäten mehr und mehr der deutschen angepasst werden, weil es wünschenswert sei, dass die Jugend, insofern sie hiezu in der materiellen Lage ist, auch auswärtige Universitäten besuchen könne.

„Unter den deutschen Universitäten," heißt es wörtlich, „sind für uns die österreichischen am wichtigsten. Wenn einmal zu Ungarn die Codification beendigt sein wird, werden wir in unsern Rechtsinstituten viel Ähnliches mit den deutschen Einrichtungen besitzen. Die wissenschaftlichen Werke Deutschlands übten bisher auf unsere juristische Praxis keinen großen directen Einfluss aus, weil es namentlich für den in der Literatur Unbewanderten schwer war, den verbindenden Faden aufzufinden. Der Besuch der auswärtigen Universitäten wird auch in dieser Hinsicht Vieles verbessern, und die Zeit ist nicht fern, wo auf juridischem Gebiete auch wir die großen Errungenschaften Deutschlands im Leben verwerten können. Darum muss die juridische Studienordnung der ungarischen Universitäten immermehr den deutschen (bzw. österreichischen) Universitätseinrichtungen nachgebildet werden."

„Die Universität hat nicht unmittelbare Praktiker zu bilden; das zeigen ebenfalls die deutschen Hochschulen. Wenn die Bildung auf ein höheres Ziel gerichtet ist, dann wird auch das geringere erreicht; setzt man aber die Mittelmäßigkeit zum Zweck, dann schließt man die Pflege der Wissenschaft, die eigentliche Aufgabe des Universitätsunterrichtes, aus. Wenn die Universität keine Gelehrten bildet, dann bildet sie auch keine Beamten; beide Zwecke werden erreicht, sobald der Jüngling befähigt wird, auf der ergriffenen Lebensbahn weiter zu schreiten. Der Universität kann ihr Beruf, der Wissenschaft zu dienen

und zu derselben hinzuleiten, nicht vorenthalten werden. Aus diesem deutschen Unterrichtssystem folgt dann die Consequenz, dass an der Universität die Lehr- und Lernfreiheit in möglichst ausgedehntem Maße herrschen müsse; höchstens das Maximum der wöchentlichen Collegienzahl und die Anzahl der Semester sind zu bestimmen.

Denn die Aufgabe des Universitätsunterrichtes besteht vor allem darin, dass der Jüngling die Grundgesetze der Wissenschaft erkenne, daß er in deren höhere Ideen, in ihr Wesen eindringe, sich, zu einem selbständigen philosophischen Gesichtspunkte erhebe und gewöhnt werde, alles vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zu betrachten. Die allgemeine philosophische Auffassung ist die Hauptsache, nicht das Streben nach Detailkenntnissen; deren Pflege gehöre etwa in die Seminarien, nicht auf die Lehrkanzel der Universität, und auch im Seminar darf der universelle Charakter keineswegs den Detailstudien geopfert werden. Diese letzteren sind hier nur insofern berechtigt, als durch dieselben die Methode der wissenschaftlichen Arbeit demonstriert und angeeignet werden kann. Der Universitätshörer soll auch in seinen Fachwissenschaften einen allgemeineren Standpunkt einnehmen."

In diesen Ausführungen liegt eine so warme Anerkennung des deutschen, beziehungsweise österreichischen Universitätswesens, dass es überflüssig ist, dieselbe durch besondere Erläuterungen zu verwässern.

Anderseits trägt auch der erste, von dem Geiste der dargelegten Ausführungen beseelte Reformentwurf den thatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen im Großen und Ganzen Rechnung:

Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sollen nur an vollständigen Universitäten betrieben und nicht in Fachschulen isoliert werden, denn sie sind nur ein Theil der gesammten Universitätsstudien und müssen mit diesen in organischer Verbindung stehen. In diesen Studien herrsche das Princip der Lehr- und Lernfreiheit. Die jährlichen Prüfungen sind abzuschaffen, die Hörer nur zur Frequentation der Hauptcollegien, welche auch Gegenstand

der Prüfungen sind, zu verhalten; Speciallcollegien dürfen von den Professoren nie zu Hauptcollegien erweitert werden. Die Hauptcollegien müssen nach Concentration der verwandten Fächer streben. Die bisherigen Grundprüfungen sind aufzuheben, dagegen die Staatsprüfungen beizubehalten. Verschieden davon sind die Rigorosen zur Erwerbung des juridischen Doctorats. Diese gehören allein der Universität zu, denn sie sind rein wissenschaftlicher Natur; die Staatsprüfungen sind eine staatliche Angelegenheit, sie sollen beweisen, ob der Examinand denjenigen Grad von Fachbildung besitzt, der für den von ihm gewählten praktischen Lebensberuf erforderlich ist. Bei den Prüfungen sind die Lehrfächer angemessen zu beschränken. Die bisherige Combination, dass der Doctorand für Jurisprudenz die staatswissenschaftliche und der Doctorand für die Staatswissenschaften die juridische Staatsprüfung bestehen muss, erscheint als unstatthafte Überbürdung. Eine strenge Scheidung der Rechts- und Staatswissenschaften ist nicht zu billigen; man soll aber für beide Richtungen genau präcisieren, welche Fächer der anderen Wissenschaftsgruppen der Hörer zu pflegen hat. Bei dem Universitätsunterrichte wie auch bei den Prüfungen ist das Hauptgewicht nicht auf die Details der Wissenschaft zu legen, sondern auf deren allgemeine wissenschaftliche Gesichtspunkte, auf das System, auf die Grundprincipien, Grundbegriffe und auf den innern Zusammenhang. Die Universität kann nicht alle Kenntnisse bieten, welche das praktische Leben erfordert. Wer in den leitenden Principien seiner Berufswissenschaft gut orientiert ist, eignet sich gar bald die praktischen Kenntnisse an. Eben deshalb ist es nothwendig, der Prüfungscommission eine richtunggebende Instruction zu ertheilen. Die Zusammensetzung der Staats-Prüfungscommissionen, sowie die Ernennung der Prüfungscommissäre und die Ertheilung der Instructionen ist Sache des Staates, beziehungsweise des Unterrichtsministers. Weder die Universität, noch einzelne Fachcorporationen haben in dieser Beziehung Vorschläge zu machen. Es bleibt zu wünschen, dass

die Staatsprüfungscommissionen außerhalb der Universität derart constituiert würden, dass an denselben keine Universitätsprofessoren, sondern nur sonstige ausgezeichnete Fachmänner Theil nähmen. Auch sollen diese Prüfungscommissionen nicht ständig sein und aus Fachmännern verschiedener, juridischer und politischer, Berufskreise bestehen; den Vorsitz haben wissenschaftlich gebildetere höhere Staatsbeamte, gelegentlich der Unterrichts- oder auch auch der Justizminister selbst zu führen. Es ist nothwendig, dass der Jüngling sofort nach Absolvierung des Lehrcursus die Examina ablegen könne. Die Prüfungen sind öffentlich zu halten.

Mit dem einen Theile dieser Ausführungen sind wir nicht einverstanden, denn einen Ausschluss der Fachprofessoren vom Prüfungsgeschäfte halten wir aus principiellen und praktischen Gründen für unzulässig. Vortragen und Prüfen gehören als im Berufe des Lehrers, auf welcher Unterrichtsstufe immer, gelegen, zusammen. Es wäre eine Misstrauenskundgebung gegen den Professor ganz ungerechtfertigter Art, ihm diese Befugnis zu entziehen, da man ihm doch die Hauptsache, den wissenschaftlichen Unterricht, anvertraut. Überdies würde es die erheblichsten Schwierigkeiten machen, Prüfungscommissionen durchwegs aus Nicht-Professoren, aus sogenannten „Praktikern" oder aus Privatgelehrten, zusammenzusetzen. Man weiß, wie sich diese nicht leicht im methodischen Prüfen zurechtfinden und wie übel dem fleißigsten und kenntnisreichsten Prüfungscandidaten die bestwollenden Fragen der „Praktiker" — mitspielen können.

Wenn eine Thatsache laut genug gegen das juridische Fachsystem, wider das Schaffen von rechts- und staaatswissenschaftlichen Beamtenschulen spricht, so ist es die scharfe Kritik, welche in Ungarn selbst Bestand und Leistung der dortigen sogenannten „Rechtsakademien" erfuhren. Jene Enquête-Commission hat dies in den Sitzungen vom 15. Februar und 15. März 1879 ausgiebig gethan und nichts weniger als sieben Reformvorschläge an ihre Bemänglung geknüpft.

Wir nehmen nun von diesen Darlegungen transleithanischer Urtheile über das Wesen und den Zweck der juridischen Universitätsbildung nicht ohne fruchtbare Eindrücke, Abschied, um wieder den Faden unserer Betrachtungen in Hinsicht der hierländischen rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten fortzuspinnen.

Vor allem ist es nothwendig, sich nochmals mit der Frage zu beschäftigen, ob, wenn schon im Interesse der Einheit und Universalität des juridischen Studiums, anderseits der möglichst allseitigen Verwendung des Staatsbeamten und praktischen Juristen, — von der Scheidung in ein rechts- und in ein staatswissenschaftliches Studium abgesehen werden muss, die wissenschaftliche Mitarbeit des Rechtshörers an den Collegienbesuch gedeihlicher als bisher geknüpft und auch der Verfassung der Staatsprüfungen und Rigorosen im Einklange mit den vorgeschriebenen Fächern eine etwas veränderte Gestalt gegeben werden könnte.

Wie bereits oben erwähnt worden, können die Seminare an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät jene allgemeine Betheiligung nicht ermöglichen, welche sich bei den analogen Einrichtungen der philosophischen Facultät zeigt, da die Hörermasse der einzelnen Jahrgänge eine regelrechte Betheiligung aller an solchen Übungen nicht gut denkbar macht, überdies vor dem dritten Jahre — entsprechend der vorgeschriebenen Fächergliederung — eine fruchtbare Arbeit in den Seminarien für österreichisches Civilrecht, Strafrecht, Strafproceſs und vor dem vierten Jahre in den Übungen für Civilproceſs und Volkswirtschaft — nicht geleistet werden kann; ja auch die Interpretation, Exegese und Casuistik des römischen Rechtes läſst sich in solchen Seminarien mit Erfolg nicht vor dem zweiten Jahre in Angriff nehmen.

Jedenfalls liegt es nahe, die juridischen Seminarübungen denjenigen zur Pflicht zu machen, welche das Doctorat anstreben, während die andern, der Beamtenlaufbahn zusteuernden Rechtshörer wenigstens in den, nach Abschluſs größerer Vortrags-

partien von Zeit zu Zeit im Collegium vorzunehmenden, Recapitulationen oder Besprechungen des Lehrstoffes eine nachhaltigere Anregung zum Collegienbesuche und zum Mitthun erhalten würden. Man kann überzeugt sein, dass auch die zwanglose Form solcher Discussionen, für welche sich die Casuistik des juridischen Studiums ganz besonders eignet, ihre, auch größere Hörermassen anregende Wirkung nicht verfehlen und einen fruchtbaren Verkehr zwischen dem Katheder und der Schulbank fördern würde.

Anderseits müsste man jedoch dafür Sorge tragen, dass Staatsprüfungen und Rigorosen vollständig auseinandergehalten werden. Es ist nämlich an sich eine Unregelmäßigkeit, dass der Rechtshörer, welcher kein Doctorat anstrebt, und der, welcher es im Auge hat, nach Ablauf von 4 Semestern gemeinsam eine, die rechtshistorische, Staatsprüfung abzulegen haben, um für das fünfte Semester inscriptionsfähig zu werden, da dem ersteren dann nur die judicielle (II.) und politische (III.) Staatsprüfung bevorsteht, während sich der Doctorand nicht nur dem judiciellen und politischen, sondern auch dem rechtshistorischen Rigorosum unterziehen muss, das sich stofflich mit jener I. Staatsprüfung nahezu deckt.

Dem könnte nun abgeholfen werden, wenn der ersten (rechtshistorischen) Staatsprüfung das erste (rechtshistorische) Rigorosum parallel liefe, so zwar, dass jedes für sich zum Eintritt in den dritten Jahrgang der Studien nothwendig würde, und dass auch quantitativ der Unterschied in der Aufnahme der sogenannten Rechtsphilosophie, zweckentsprechender wohl als allgemeine Theorie des Rechtes, und der Encyclopädie der Rechtswissenschaften unter die Prüfungsgegenstände des Rigorosums seine Feststellung fände, Fächer von maßgebender Bedeutung für den vor allem, welcher als künftiger Doctor juris die Theorie und den Zusammenhang der Rechtswissenschaft innehaben soll.

Ebenso könnte der quantitativen Unterschiede zwischen der zweiten (judiciellen) und dritten (politischen) Staatsprüfung und den gleich-

artigen zwei Rigorosen durch die Aufnahme des Völkerrechtes und des deutschen Privatrechtes in das judicielle und des österreichischen Staatsrechtes in das politische Rigorosum Rechnung getragen werden, da die Bedeutung der letztgenannten Gegenstände für die Gegenwart, und einen Doctor juris als Vertreter öffentlicher Interessen verschiedenster Richtung in die Augen springt.

Schwieriger ließe sich wohl der qualitative Unterschied zwischen den Staatsprüfungen und Rigorosen bei gleichen Gegenständen feststellen; dennoch muss er gewahrt bleiben, sonst läge es näher, einen Modus auszumitteln, der an die drei Staatsprüfungen ein einziges Rigorosum über jene Fächer knüpfte, die oben als Mehrerfordernis der Rigorosen im Vergleiche zu den Gegenständen der Staatsprüfungen bezeichnet wurden.

Es gibt aber auch im Bereiche der Pflichtcollegien des Juristen und Mediciners, welche ihn mit der philosophischen Facultät verknüpfen, verschiedenes, was näher ins Auge gefasst zu werden verdient.

Dass der Lehrplan Gegenstände zu Pflicht- oder Zwangscollegien machen darf, die nicht unter die Prüfungsfächer zählen, lässt sich nicht bestreiten, immerhin spielen solche keine besonders glückliche Rolle. Dies ist beispielsweise mit der „praktischen Philosophie" und „österreichischen Geschichte" der Fall, welche zudem regelmäßig im ersten Jahre, dem der Rast nach der Mittelschulplage und Matura, — gehört oder eigentlich meist nur „belegt", aber nicht „besucht" zu werden pflegen. Es wäre durchaus nicht widersinnig, diese Fächer ebenso zu behandeln, wie die naturgeschichtlichen im Lehr- und Prüfungsplane der medicinischen Facultät, nämlich als Gegenstände von „Vorprüfungen" oder „Tentamina," welche der I. Staatsprüfung, beziehungsweise dem ersten Rigorosum voranzugehen hätten, um so mehr, da, wie schon oben bemerkt wurde, österreichische Geschichte bis zum Jahre 1855 Prüfungsgegenstand war. Sie müssten selbstverständlich

dem Bedürfnisse des Juristen möglichst enge angepasst werden, und ebenso würde sich die Aufnahme der österreichischen Rechtsgeschichte als individuelles Theilgebiet der Deutschen in die Reihe der Obligatfächer und Prüfungsgegenstände empfehlen, so dass sie neben die gemeindeutsche der rechtshistorischen Staatsprüfung und dem gleichartigen Rigorosum eingefügt erschiene.

Der Bestand der „Vorprüfungen" aus Mineralogie, Botanik und Zoologie im medicinischen Studium erheischt jedenfalls eine solche Einrichtung der bezüglichen Vorträge, dass sie dem besondern Interesse des Mediciners entgegenkommen.

Man wende nicht ein, Wissenschaft bleibe Wissenschaft und lasse sich nicht für Sonderzwecke einschlachten. Das diesfällige Bedürfnis des Mediciners ist jedenfalls ein engeres, als das des Naturhistorikers von Beruf und Fach, und man kann ganz gut von medicinischer Mineralogie, Botanik und Zoologie sprechen, d. i. von einer dem Bedürfnisse des künftigen Arztes angepassten Gestein-, Pflanzen- und Thierkunde.

Gleiches gilt von der Physik und Chemie als Gegenständen des I. medicinischen Rigorosums, da man dem Studierenden der Medicin doch nicht zumuthen kann, sich diese riesig umfangreichen Fächer aus Vorträgen, die zugleich für Lehramtscandidaten der Physik und Chemie bestimmt sind, für den eigenen Zweck zurecht zu legen, oder mit Fachgegenständen und Fragen behelligt zu werden, die seinem Gesichtskreise und Berufsbedarfe ganz fern liegen.

Noch haben wir etwas auf dem Herzen, was hier zum Ausdruck gelangen soll.

Wiederholt hat man die Universalmittelschule und die Universalhochschule als eine Frage der Zukunft angeregt und behandelt. Sie gehört zu jenen Problemen, die immer verwickelter werden, je näher man ihnen tritt, und in stets weitere Ferne rücken, je schärfer man sie ins Auge fasst. Wir glauben ebensowenig an eine harmonische Ausgestaltung der einen als an die Verwirklichung

der andern. Sie könnte höchstens ein Bau unter dem gleichen Dache werden, vielleicht ein großes Einfahrtsthor für den allgemeinen Zugang offen halten, aber sonst gäbe es zwei getrennte Gebäude mit eigener Gliederung. Es ist nicht räthlich, angesichts der wachsenden Differencierung oder Specialisierung der Wissenschaften und bei dem scharfen Sondergepräge der real-technischen Bildung, das, was friedlich und wetteifernd thätig neben einander besteht, durchaus ineinander bringen zu wollen.

Aber jenes Bild vom gemeinsamen Eingangsthore läßt für die nächste Zukunft einer andern Lösung Raum. Weshalb sollte nicht der absolvierte Realschüler, der so gut wie der Gymnasiast ein Maturitätszeugnis aufweist, als ordentlicher Universitätshörer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächergruppe, für welche er alle Bildungsvorbedingungen mitbringt, eingeschrieben werden können? Die Unkenntnis der classischen Sprachen, aus welchen die auch ihm geläufigen Bezeichnungen der bezeichneten Wissensgruppe stammen, kann doch kein wesentliches Hindernis sein; und dies um so weniger, als das, was er aus ihnen braucht, sich wie so vieles durch eigenen Fleiß erwerben läßt, gerade so, wie der Abiturient des Gymnasiums durch ergänzende Selbstthätigkeit den Weg und die Aufnahme in die technische Hochschule findet. Warum soll er nicht an der Universität die Bildung für das Lehramt an Realschulen anstreben können und zwar für Fächer, die keiner ausschließlich technischen Schulung bedürfen. Liegt doch schon in der örtlich durchgeführten Gestaltung einer gemeinsamen Prüfungscommission für Mittelschulen der deutliche Fingerzeig für das Statthafte eines solchen naheliegenden Vorganges, der dem universellen Charakter der Universität gewiss nicht abträglich würde.

X.

Das akademische Verbindungswesen.

Es ist nicht leicht, über Dinge ganz vorurtheilsfrei zu schreiben, die man mit durchlebte und als Erlebtes dereinst im goldenen Wiederschein wehmuthfroher Erinnerung vor Augen hat, und ebenso wenig ist man ganz unbefangen, wenn es sich um Verhältnisse handelt, die zur Zeit der eigenen Jugend nicht bestanden, und die man bei grau gewordenen Haaren in ihren Licht- und Schattenseiten abschätzen soll.

So verhält es sich denn auch mit dem akademischen Verbindungswesen, mit den Burschenschaften und Corps, der Universität.

Wer nach dem Jahre 1862 als Österreicher seine Universitätsstudien begann und die Gelegenheit, diese Art von Vereinsleben durchzukosten, ausgiebig nützte, wird, rückschauend, dessen Schlagschatten heller finden als der, welcher längst vorher die akademische Studienzeit hinter sich bekam und das ihm fremd Gebliebene nur mit kritischen Augen ansieht.

Das akademische Verbindungswesen war bis zur zweiten constitutionellen Epoche hierzulande nicht heimisch; denn wenn auch der Entwurf der Unterrichtsreform vom 28. Juli 1848 unter gewissen Bedingungen die Statthaftigkeit desselben aussprach, so fiel doch die thatsächliche Neugestaltung unserer Hochschule (1849—50) in eine Zeit, welche dem Vereinswesen überhaupt, geschweige dem studentischen, nicht günstig war. Erst das Jahr 1862 bescheerte uns daheim das, was in Deutschland in der einen Form seit altersher vorbereitet, in der andern seit 1815 vorhanden erscheint, u. zw. durch die Ministerialverordnung vom 8. Februar 1862, wonach die Studentenverbindungen unter bestimmten Bedingungen gestattet wurden und das absolute Verbot derselben in der bisherigen Disciplinarordnung der Universität außer Kraft trat.

Das „Corpswesen", hervorgegangen aus den alten „Landsmannschaften", und die „Burschenschaft", ein Ergebnis des nationalen

und freiheitlichen Geistes, der seit den Befreiungskriegen in den deutschen Hochschulen seinen Herd fand, — mit dem Studentencomment der Corps, trotz aller progressistischen Experimente, — wurde nun auch bei uns die Doppelseele studentischen Vereinswesens. Leider verschärfte sich seit 1870 der Gegensatz der Corps und der Burschenschaften immer mehr, und auch im Kreise der Letzteren rissen Spaltungen ein, eine Zerklüftung studentischen Wesens, zum Schaden der Universität nach außen und nach innen, nach oben und nach unten, — ebenso bedauerlich als die Überschwänglichkeit nationalpolitischer Empfindungen, die einer entschiedenen Arbeitsleistung auf dem Felde der Berufsstudien und dem studentischen Gemeingeiste nicht besser frommen als das bedauerliche Übermaß im commentmäßigen Leben.

Doch halt! poltert in diesen Zeilen nicht der mürrische Alte, der „castigator morum", der grämliche Sittenrichter, hinter dem lange schon die frohe Jugendzeit, der „goldene Stern" wie sie Goethe nennt, liegt, — der vertrocknete Tadler, der das akademische Verbindungswesen nie verkostet hat und wie der Blinde von der Farbe spricht? Nur gemach, so schlimm ist es nicht; der Schreiber dieses Büchleins ist gewohnt, die Dinge von zwei Seiten anzusehen und das Kind nicht mit dem Bade zu verschütten.

Das akademische Verbindungswesen wurzelt in der Eigenart des deutschen Geistes, in seinem starken Zuge nach geselliger Vereinigung, aber auch nach gesellschaftlicher Absonderung; er ist zum socialen „Sonderbündler" geboren, zur Geselligkeit mit Statutenzwang, und das bekannte Witzwort: wenn zwei Deutsche auf einer wüsten Insel zusammenträfen, so würde Jeder von ihnen einen Verein gründen und sich gegenseitig darin aufnehmen, kennzeichnet treffend diesen Zug. Aber in diesem gesellschaftlichen Triebe, in dieser Sonderbündelei wurzeln sein reiches Gemüthsleben, sein unverwüstlicher Humor, seine Sangesfreudigkeit, — die edeln, in unsterblichen Dichtungen prangenden und duftenden Blüten, die sich um sein, allerdings nur zu oft geleertes und wieder gefülltes, Trinkhorn schlingen.

Nach Außen zeigt es sich in dem weltläufigen Grundzuge männlicher Jugend aller Zeiten, in lebensfroher Genussucht und händelsuchendem Selbstgefühl, das vor allem beim Deutschen mit offener Stirne einhergeht, zur blanken Wehre greift, Hiebe wacker austheilt, unbedenklich entgegennimmt und die nächtigen Straßen gern belebt.

Das akademische Verbindungswesen gewährt nun Gelegenheit und Mittel, als Sonderbündelei diesen Geselligkeitstrieb diese stürmische Lebensfreude, dieses ungeberdige Selbstgefühl zu befriedigen und zwar in Formen, die, wenn ihre Wahrung in berufenen Händen liegt, der Gemeinheit wehren, die das wüste Gebaren, die Orgien der „Geldjugend", der jeunesse dorée, im Civil und Militär, ebenso wie die rohen Gelage und Klopffechtereien unter den Altersgenossen gewerblichen Standes als unverträglich mit studentischer Ehre ausschließen, einen regen Wetteifer unter den Verbindungen oder Farben erhalten, und ein Gefühl engerer, von höherer Bildung getragener, Zusammengehörigkeit erzeugen, das feste Band der Freundschaft fürs Leben schlingt und eine Fülle fruchtbarer Anregungen zu säen vermag.

Der Zweikampf, ein soziales Übel, das niemand aus der Welt schafft, so lange es Ehrenkränkungen und die Nothwendigkeit, dieselben vor der Gesellschaft außergerichtlich zum Austrage zu bringen, geben wird, kann bei dem Umstande, dass der Ehrbegriff wie bei dem Militär, so auch bei der Studentenschaft ein bis zur Verzerrung empfindlicher ist, — wie dies die keineswegs seltenen Schlägereien der außerhalb alles Verbindungswesens stehenden Akademiker darthun, — nicht auf das Kerbholz der Corps- und Burschenschaften gesetzt werden. Die Jahrhunderte des gesellschaftlichen Lebens, die Chroniken deutschen Universitätswesens, beweisen, dass er üppig blühte, bevor es zu ihrer Geburt kam.

Von den Fechtübungen auf dem Paukboden zu den Mensuren als Proben der Leistungsfähigkeit in der Behandlung des Schlägers und Mittel, die Scheu vor der blanken Waffe überwinden zu lernen,

ist nur ein Schritt, den jugendlicher Ehrgeiz, jugendliche Eitelkeit, das Behagen an decorativen „Schmissen" im Gesichte nicht leicht vermeiden können. Es kommt zu häufigeren Aderlässen, welche schließlich die Überfülle an hitzigem Blute abzapfen, dessen Glut kühlen und den Eintritt ins akademische Philisterium erleichtern, überdies der Wehrfähigkeit im allgemeinen als Proben des Muthes und der Verläugnung physischen Schmerzes frommen.

So sprach der Anwalt des akademischen Verbindungswesens. Lassen wir nun auch dessen Ankläger zu Worte kommen.

Zunächst dürfte es nicht leicht sein, den Beweis zu führen, das akademische Verbindungswesen komme bei uns einem allgemeinem Bedürfnisse der Studentenschaft entgegen. Denn die Thatsache liegt vor, dass nur ein Bruchtheil derselben in die Corps und Burschenschaften eintritt, und auch die nicht uniformierten „Finken", oder stillen Anhänger der Verbindungen, keinen so namhaften Heerbann ausmachen. Selbst wohlhabende Studiosi, deren Mittel dem nicht unbedeutenden Aufwande des Verbindungslebens gewachsen sind, und die es ebensowenig an Lebenslust als an Standesgefühl fehlen lassen, ziehen es vor, „Obscuranten" zu sein, also jedweder Farbe fern zu bleiben. Von Jahr zu Jahr wächst die Schwierigkeit, den Nachwuchs, die „Füchse", aufzutreiben, und mit der Zersplitterung, mit den Gegensätzen im Schoße des Verbindungswesens nimmt die geringere Geltung desselben in der Außenwelt zu, und dies umsomehr, weil es bei uns keine eigentlichen Universitätsstädte gibt.

Das studentische Selbstgefühl erlebt in so manchem, der die Uniform, die Farbe der Verbindung trägt, eine krankhafte Steigerung; es entwickelt sich der Wahn, etwas Absonderliches zu sein, dem bevorrechteten Kreise von Auserlesenen anzugehören, — ein herausforderndes, zu Reibungen, zum „Anrempeln" aufgelegtes Wesen, das sich für Standesbewusstsein ausgibt.

Diese Stimmung und Haltung verschärft sich, sobald die Verbindung ein national-politisches oder socialpolitisches Sonderprogramm

verfolgt und sich zu dessen anspruchsvollem Träger und Verfechter aufwirft.

Sie wird dann zur unversiegbaren Quelle von Händeln mit gegnerischen Verbindungen, mit Nichtverbindungsstudenten und andern Ständen, — eine üppige Saat für abträgliche Urtheile, welche die Universität im allgemeinen treffen, das Leben dieses kleinen Freistaates in ein ungünstiges Licht stellen.

Die Mensuren, in ihrer abenteuerlichsten Form, den Bestimmungsmensuren, erscheinen im wesentlichen doch als abgeschwächte Duelle, insofern, als sie darauf abzielen, den Paukanten bis zur „Abfuhr" blutig zu zeichnen und, trotz aller Vorsichtsmaßregeln, die Möglichkeit einer folgenschweren Verwundung nicht ausschließen.

Studenten unselbständigen Charakters und ohne ernstes Gefühl für die Pflichten ihres Berufes gerathen in den Wahn, dass die dem Verbindungswesen naheliegende Zeitvergeudung und das Aufgehen in Äußerlichkeiten ein Zweck studentischen Lebens, eine würdige Vorbereitung auf das Philisterium seien.

Die vielgerügte Saufluft der Landsmannschaften älterer Zeit findet in dem kommentmäßigen Trinken der modernen Kneipe gerade keinen sonderlich beruhigenden und erfreulichen Gegensatz, und die Zeit und Mittel aufzehrende Verbummelung selbst tiefer angelegter, begabter Naturen im Verbindungswesen weit eher einer Förderung als einer Abwehr, — eine Verbummelung, der gemeinhin auch die völlige Missachtung der einfachsten Anstandsformen und das Unbehagen in bildender Geselligkeit außerhalb des Verbindungswesens an die Seite tritt.

Jedenfalls bestehen diese Schlagschatten des Verbindungswesens, und da nicht alle Verbindungsstudenten von sich mit Goethe sagen können: „Der gute Mensch in seinem dunkeln Drange ist sich des rechten Weges stets bewusst," — sondern manche darin untergehen, weil sie ihren eigentlichen Beruf, und die Nothwendigkeit einer geregelten Abwechslung zwischen „sauren Tagen" und „frohen Festen"

ganz aus den Augen verlieren, so ist das akademische Verbindungswesen aller Farben an sich keine wohlthätige, sondern eher eine im gewissen Sinne unvermeidliche Form für das Austoben ungeberdiger Jugendlust zu nennen und zu wünschen, dass sich die letztere auf dem Fechtboden, ohne Mensur, und besonders in den Turnhallen ihres Überschäumens entäußern möge.

So treten Anwalt und Ankläger in Rede und Gegenrede einander gegenüber. Der Geist der Zeiten wird schon dafür sorgen, dass einerseits die Bäume nicht in den Himmel wachsen, und anderseits die akademische Jugend ihre Freude an den „Farben" nie verliert. Denn „am farbigen Abglanz haben wir das Leben" — sagt Altmeister Goethe.

XI.

Der Privatdocent.

Wer kennt nicht die Laufbahn, dem Einen mit den Rosen des Glückes und raschen Erfolges, dem Andern mit den Dornen herber Enttäuschungen bestreut, welche aufwärts zur außerordentlichen und ordentlichen Professur führt, oder zu ewiger Wartefrist verurtheilt, — die Laufbahn des Privatdocenten, dieses echtesten Vertreters des Princips freier Concurrenz an der Hochschule.

Die Neugestaltung derselben, 1848 angeregt, 1849—50 durchgeführt, hat die Privatdocentur auch bei uns eingebürgert. In den ersten zehn Jahren wuchs ihr Bestand nur langsam, insbesondere an den juridischen Facultäten; wie namhaft er inzwischen geworden, lässt sich am besten den Ziffern des verwichenen Studienjahres 1888 entnehmen. Er beträgt, abgesehen von den Titular-Extraordinarien, die streng genommen auch dahin zu rechnen wären, im Ganzen an der Wiener Universität 141, an der Grazer 37, an der Prager (deutschen) 27, an der Innsbrucker 19, zu Krakau 23, in Lemberg 24; an der Czernowitzer 6, (und zwar 2 als förmliche „Privatdocenten", 4 als „Docenten").

Eine nähere Untersuchung dieser örtlichen Gesammtbestände zeigt, was die einzelnen Facultäten an den genannten Hochschulen betrifft, namhafte Verschiedenheiten.

Das schwächste Contingent weist naturgemäß die das Princip der Lehr- und Lernfreiheit ausschließende theologische auf. Zu Wien fehlen an ihr Privatdocenten ganz, zu Prag gibt es 2 („Docenten"), in Graz keinen; an der Innsbrucker Theologenfacultät, wo dies die Existenz eines mit ihr verbundenen Jesuitencollegiums erklärt, 5, in Lemberg 3, in Krakau 1, in Czernowitz 1.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät zählt an Privatdocenten in: Wien 17, in Prag 3, in Graz 4, in Czernowitz 3 (2 „Docenten"), in Krakau 3, in Lemberg 8, zu Innsbruck keinen auf.

Die stärksten Ziffern begegnen uns in den beiden andern Schwesterfacultäten: die Medicin, mit 65 in Wien, 7 in Prag, 15 in Graz, 10 in Krakau, 3 zu Innsbruck; — die Philosophiefacultät, mit 59 in Wien, 10 in Prag, 18 in Graz, 11 zu Innsbruck, 2 („1 Docent") in Czernowitz, 9 in Krakau, 13 in Lemberg.

Die Medicin erscheint somit am stärksten in Wien, das philosophische Studium zu Wien und Graz mit Privatdocenten vertreten.

Das medicinische Privatdocententhum fällt unter einen besondern Gesichtspunkt, der vorzugsweise die Erwerbung eines akademischen Titels zur Förderung der medicinisch-chirurgischen Praxis betrifft. An der rechts- und staatswissenschaftlichen und an der philosophischen Facultät bildet die Privatdocentur meist eine Anwartschaft der Professur; seltener steht hinter ihr nur der Entschluss, ohne solche Absicht das frei gewählte Lehrfach akademisch zu vertreten.

Die wachsende Zahl von Unterrichtsfächern an der philosophischen Facultät, eine Folge der sich mehrenden Differenzirung der Wissenschaften, macht das Anwachsen der Privatdocenturen an dieser Facultät nicht nur erklärlich, sondern an sich auch wünschenswert, aber nur unter folgenden Bedingungen. Zunächst soll das vom Privat-

docenten erwählte Fach in einem entsprechenden Verhältnis zum örtlichen Bedürfnisse der Facultätshörerschaft stehen. Wir betonen ausdrücklich — zum Bedürfnisse, nicht gerade zur Hörerzahl, wie sehr auch da ein gewisser Einklang herrschen soll.

Man muss eben mit der Thatsache rechnen, dass an den philosophischen Facultäten unserer Hochschulen der Anwärter des Mittelschullehramtes die Regel, der davon Absehende die Ausnahme bildet, und dass jener auch meist wenig oder gar nicht bemittelt ist, so früh als möglich zum Brot kommen will und sich zumeist mit den im Prüfungsplane der betreffenden Fächergruppe angedeuteten Collegien und Seminar- oder Institutsübungen begnügt. Theile von Disciplinen oder Fachwissenschaften, die in gar keiner, oder nur sehr entlegener Beziehung zum Umfange der Prüfungsbedürfnisse stehen, mit Privatdocenturen versehen, heißt mitunter verlorene Posten schaffen, da sie weder auf nur einigermaßen berechenbare Frequentanten der philosophischen Facultät, noch auf solche von andern Facultäten zählen können, indem diese selbst ihre Hörer vollauf beschäftigen und ihnen oft gar nicht die Belegung solcher, etwa besonderer Vorliebe entsprechender, Fächer möglich machen.

Aber auch die Anhäufung von Privatdocenten in einer und derselben Fachrichtung soll ihre Grenze haben. Wählt nun Jemand, auf die Gefahr hin, auf einem solchen verlorenen Posten als Privatdocent zu altern, eine derartige Stellung, dann gängle man ihn nicht mit leeren Hoffnungen, oder mit der Aussicht auf staatliche Honorierung oder Subventionierung, sondern gewöhne ihn von vornherein an den Gedanken einer, auf eigene materielle Existenzmittel angewiesenen Leistung. Es gilt dies auch mitunter von den wissenschaftlichen Mitteln und Arbeitsbehelfen einer solchen Privatdocentur, da nur größere Universitäten in ihren Bibliotheken und Instituten für solche Specialbedürfnisse aufkommen und die Forderung, dass dies überall und immer der Fall sei, dem Ideale, nicht aber der Wirklichkeit entspricht.

Ja es schiene dem Gedeihen und der Würde des Instituts der Privatdocenten entschieden angemessen, Privatdocenturen, welche binnen einiger Semester so gut wie gar keine lehrhafte Lebensthätigkeit aufzuweisen vermögen und solche auch nicht in Aussicht stellen, deren Vertreter überdies auch keine nennenswerte literarische Thätigkeit entwickeln, zurückgelegt zu finden, da sie eben nur als ein misslungener Versuch anzusehen sind, und anderseits „Privatdocent" und „Privatgelehrter" durchaus nicht als identische Begriffe im academischen Berufe gelten sollen und dürfen.

Es wäre allerdings sehr wünschenswert, wenn es überall und jederzeit tüchtige und dabei auch bemittelte Privatdocenten, Anwärter einer Professur von „langem Athem" gäbe, die Wirklichkeit weist jedoch ungleich häufiger als solche die „Strebenden" ohne auf Jahre zureichende Mittel oder glattweg ohne Mittel auf.

Soll nun das wahre, schaffensfreudige Talent deshalb, weil es der irdischen Glücksgüter entbehrt, ohne jede Unterstützung und Förderung bleiben, sobald es seine Leistungsfähigkeit unter den Augen der Facultät und vor der Öffentlichkeit bewährte und erprobte?

Diesen Zweck hatte auch das Ministerium im Auge, als es die Honorierung oder Subventionierung von Privatdocenten in Aussicht stellte, und es liegt in der Hand der Facultäten, dafür zu sorgen, dass auf Grund ihrer Anträge eine solche Honorierung oder Subventionierung dem Erprobten und Unterstützungsbedürftigen, also dem Richtigen zugeführt werde. Geschieht dies, so braucht man nicht über die „ärarische" Pflanzschule künftiger Professoren — Glossen zu machen, oder vornehm die Nase zu rümpfen. Man müsste dies dann auch bei den gelegentlichen Reise- und anderweitigen Subventionen der Ordinarien und Extraordinarien thun, denn auch das sind „ärarische" Hilfen, individuelle Begünstigungen.

Vollends gerechtfertigt erscheint aber auch das Eintreten der Facultät für ihre tüchtigen Privatdocenten als Anwärter einer Professur, gegenüber einer auswärtigen Bewerbung, soferne dieselbe

nichts Ebenbürtiges, geschweige denn Besseres in Aussicht stellt. Es ist eine Ehrensache der Facultät, sich aus sich selbst zu verstärken, und die Freizügigkeit akademischer Lehrkräfte leidet gewiss nicht bei solchem Grundsatz.

Die Wege zur Privatdocentur sind mannigfaltige.

Der häufigste ist der der Heranziehung eines wissenschaftlich tüchtigen jungen Mannes durch seine ehemaligen Lehrer, die eine Art von Bürgschaft für sein Wissen und Können übernehmen, mag er nun unmittelbar von der Hochschule her oder aus der Mittelschule als Lehrkraft derselben den Weg zur Privatdocentur einschlagen. Letzterer Umstand verliert sein Bedenkliches, wenn der Betreffende der beiderseitigen Thätigkeit gewachsen ist, und hat manches für sich, insofern er im Lehren oder Unterrichten geübt erscheint und an der Mittelschule einen materiellen Halt für das Ausharren in der akademischen Laufbahn besitzt.

Seltener erscheint auf der Bildfläche eine Persönlichkeit, deren wissenschaftlicher Ruf ebenso bedeutend und gesichert ist als ihr materielles Vermögen und die eigene Habe an wissenschaftlichen Arbeitsbehelfen. Das ist allerdings dann eine Privatdocentur „von Gottes Gnaden".

Man spricht auch von Docenturen, die den Beigeschmack einer „Cooption" aus Verwandtschaftsrücksichten verspüren ließen. An sich erscheint der Umstand, dass eine Professorenfamilie ersteht, dass der Sohn in das Geleise des väterlichen Berufes einlenkt, dass sich vielleicht auch Schwiegersöhne oder Schwäger zum Schwiegervater oder Schwager an der Hochschule gesellen, nichts weniger als auffällig oder bedenklich. Es ist das ein Capitel der socialen Descendenz- und Affiliations-Lehre, und bei vorhandener Tüchtigkeit der Verwandtschaft hat man gar keinen triftigen Grund, sich daran zu stoßen oder über das „Gevatterschaftswesen" zu schmälen, denn das, was bei anderen Berufsständen als gemeinnützig und ehrenwert gilt, soll doch im Professorenstande nicht verfehmt sein.

Ein Überwuchern der persönlichen Rücksichten auf Kosten der sachlichen wäre allerdings zu bedauern; das allein wäre Gevatterschafts- oder Sippschaftswesen; es ist Sache der Facultäten und der obersten Unterrichtsbehörde, solchen Übelständen zuvorzukommen und allen faulen collegialen Compromissen zum Nachtheile der Wissenschaft und Lehre entgegenzutreten.

Der Privatdocent, welcher es ernst mit seinem Berufe meint, und nur von einem solchen ist hier die Rede, nimmt angesichts des Umstandes, dass er bloß akademischer Lehrer und in der Regel nicht auch Prüfer ist, eine schwierige Stellung den Hörern gegenüber ein, bei welchen nicht allein der wissenschaftliche Lerntrieb, sondern auch die Rücksicht auf den grünen Tisch und die Ersparung an Collegiengeld ins Gewicht fallen. Jedenfalls würde dies einige Besserung erfahren, wenn der Privatdocent seine Collegien auch als publica, als unentgeltliche, ankündigen und halten könnte. Was dem Professor innerhalb bestimmter Zeitfrist als Obliegenheit vorgeschrieben erscheint, nämlich ein Publicum zu lesen, sollte dem Privatdocenten als Befugnis zustehen. Dem Professor kann doch daraus keine gefährliche Concurrenz erwachsen, wenn er selbst tüchtig ist, und will man durchaus dem etwaigen Missbrauch mit solchen unentgeltlichen Collegien der Privatdocentur steuern, so braucht man nur deren Stundenzahl einzuschränken.

Die Privatdocenten als solche nehmen im Professorencollegium keine Stellung ein, nur die Vertreter der Privatdocenten haben darin ihren Sitz, abgesehen von den ziemlich belanglosen Lehrerconferenzen am Schlusse eines jeden Semesters, wo es sich um die Frequenz oder den Besuch der Collegien, beziehungsweise um dessen Bestätigung, eine für ihn sehr nebensächliche Frage handelt. — Die Docentenvertreter üben ein actives Wahlrecht bei den Wahlen der Würdenträger der Facultät und der Wahlmänner für die Rectorswahl aus; sonst aber sind sie — wie die Jünger weiland Pythagoras' — bei den gewöhnlichen Facultätssitzungen zum beschaulichen Schweigen verur-

theilt. Es wäre einer solchen Vertretung würdiger, wenn sie sich auch an den Debatten und Abstimmungen in den laufenden Facultätsangelegenheiten betheiligen könnte, da nicht leicht erfindlich ist, welches Unheil dies anzurichten vermöge. Jedenfalls ist nicht zu besorgen, dass diese zwei Vertreter die Rolle der Tribunen in den Senatsversammlungen spielen und das ius intercedendi mit Erfolg ausüben würden.

XII.

Berufungen.

Die Freizügigkeit des Universitätshörers und Universitätslehrers ist eine der wesentlichsten Errungenschaften der österreichischen Universitäten seit 1848, wodurch sie sich in Bezug des Um- und Eintausches Beider mit den Schwesteranstalten Deutschlands auf Eine Linie stellen konnten, und sie hängt aufs innigste mit einer zweiten zusammen, mit der Befugnis der Facultäten, ihren Bedarf an Lehrkräften durch den Vorschlag einer Berufung solcher von anderen Hochschulen her zu decken.

Auf diese Weise hat Österreich ausgezeichnete Lehrkräfte aus Deutschland gewonnen und eine wenn auch geringere Zahl hervorragender Professoren an die ersten Hochschulen im deutschen Lande abgegeben.

Die Überlegenheit Deutschlands an Zahl und Bedeutung der Universitäts-Lehrkräfte ergibt sich nicht bloß aus der unverhältnismäßig größeren Menge von Universitäten, sondern entspringt auch dem Heranziehen von Privatdocenten aus Verhältnissen, deren reiche Mittel es erlauben, für ihre wissenschaftliche Arbeit Zeit und Behelfe nach Bedarf aufzuwenden.

Die Berufungen an deutsche Universitäten, genauer gesprochen, die Aufnahme österreichischer Lehrkräfte in die Ternavorschläge der auswärtigen Facultäten, gewinnen jedoch nach Umständen auch eine andere Bedeutung. Sie sind oft das einzige Mittel, um das leidige „Nemo propheta in patria“ — „heimische Ware, missachtete

Ware" abzuschwächen, dem wackern einheimischen Privatdocenten ein Extraordinariat, dem tüchtigen Extraordinarius eine ordentliche Professur hüben zuzuwenden, oder auch die straffe Schnur um den Seckel des Finanzministers zu Gunsten einer Gehaltserhöhung für den Ordinarius hierzulande zu lockern, die er auf einem andern Wege schwerlich erleben würde.

Man darf da nicht Splitterrichter sein und dem akademischen Lehrer ein Gebaren verargen, das nach dem volkswirtschaftlichen Gesetze von Angebot und Nachfrage, Arbeit und Lohn berechtigt ist, — ihm zumuthen wollen, jene Selbstverleugnung zu üben, die ihm nicht nur keine Anerkennung, sondern im eigenen Kreise ein mitleidiges Achselzucken eintrüge. Wer eine solche Selbstverläugnung, die Selbstlosigkeit des Asketen der Wissenschaft besitzt und sich an idealen Gütern für den Entgang greifbarer schadlos hält, ist nicht nur anerkennungswürdig in seiner Haltung, sondern auch beneidenswert in seinem Selbstgenügen und Selbstgefühle. Doch ist das nicht Jedermanns Sache, und nicht Jeder darf auf die Hebung seines Einkommens ohne weiteres verzichten.

Die gleichen Wirkungen, die solche Berufungen hüben mit sich führen sollen, werden auch öfters auf umgekehrtem Wege drüben ins Auge gefaßt und erwartet.

Der von auswärts ins Inland durch Berufung gelangende akademische Lehrer — zunächst der Ordinarius — hat vor dem heimischen einen wesentlichen Vorsprung, denn er tritt in die neue Berufsstellung auf dem Wege einer Art Vertrages, welcher ihm in der Regel einen höheren Gehalt als den normalen und eine bestimmte Dienstzeit als bereits zurückgelegt sichert, während die heimische Lehrkraft nur auf der Leiter des Gehalts- und Quinquenniennormales regelrecht und langsam aufwärts klimmt.

Die Verschiedenheit des Maßes, mit welchem da gemessen wird, ist gleichwohl naturgemäß und bei Vorzüglichkeit der also um höheren Preis gewonnenen Lehrkraft auch weiter nicht zu bemängeln.

Anders steht es, wenn — man erlaube uns da zu theoretisieren, ohne auf concrete Thatsachen Jagd zu machen — die Berufung, nämlich der Vorschlag der auswärtigen Facultät zu Gunsten des Inländers von zweifelhaftem Werte, einen Beigeschmack des Unlautern aufweist, wenn er von dessen guten Freunden hüben und drüben eingefädelt wird, um ihn in der Stellung und im Gehalte daheim vorwärts zu bringen, — oder, wenn ein Ausländer bei uns zur Berufung gelangt, nicht so sehr, weil man ihm drüben wohl will, sondern ihn als unbequemen Concurrenten oder als Überschüssigen, minder Verwendbaren, loswerden möchte.

Das Cliquenwesen in der Gelehrtenrepublik war keiner Zeit fremd, also auch der unsrigen nicht, nur verfügt es heutzutage über ungleich wirksamere und gefährlichere Mittel, nicht bloß über mündliche und schriftliche, für den „ämtlichen Gebrauch" eingerichtete, Anempfehlungen von Seiten der tonangebenden Persönlichkeiten, sondern auch über die kritische Reclame in den Fachzeitschriften und über gewisse Alarmsignale in den öffentlichen Blättern, die nach der einen Seite dem Günstling das vollgerüttelte Weihrauchfass entgegenschwenken, nach der andern dem verdienteren, aber außerhalb der Clique stehenden Concurrenten, der sich vielleicht unschwer an die Wand drücken lässt und lieber an sich hält, als die Zähne weist, mit der Blendlaterne „heimleuchten" oder ihn — todtschweigen.

Die Reclame, in den akademischen Kreisen allerdings mehr spärliches Unkraut als regelrecht gezüchtete Nutzpflanze, was sie in der Geschäftswelt leider nur all zu viel geworden, spielt sich wie überall scheinheilig auf die Hüterin reiner Berufsinteressen, auf den Anwalt berechtigter Selbsthilfe und Arbeitsgenossenschaft hinaus; sie führt auf ihrem bunten Schilde die Wahlsprüche: „Wer nicht mit uns ist, ist wider uns!" und: „Lasset uns den Hammer, die andern den Amboss sein!"

XIII.

Der academische Lehrer und Gelehrte.

Die vormärzliche Universität war bei uns vorzugsweise eine Genossenschaft der Lehrenden und Lernenden unter dem Banne des Lehrbücherzwanges und der Censur des Collegienheftes. Die Fachliteratur außerhalb des Lehrbuches, selbst die des Auslandes, war — im Verhältnisse zur Gegenwart, — theils noch wenig entwickelt theils für die Hörerschaft wenig oder gar nicht zugänglich, ein bescheidener, halb unbekannter Schatz. Gab es doch — nach unsern heutigen Begriffen — ganz harmlose Bücher, die selbst der Lehrer nur gegen einen besondern Revers („erga schedam", wie es damals hieß) in den unsäglich lückenhaften und ärmlich dotierten Bibliotheken zu entlehnen bekam, und sein Gehalt erlaubte ihm auch nicht leicht, sich eine eigene ausgiebige Bücherei anzulegen. Und hatte er sie auch, verfügte er selbst über reiches Wissen und angemessene Quellen desselben, sehr viel, ja das Beste an eigenen und fremden Gedanken durfte er auch nicht immer den Jungen sagen.

Aber um so leichter war es für den weiter strebenden und beredten Lehrer, sich über das Lehrbuch zu stellen, sein Heft mit zündenden Nebengedanken zu glossieren und — ohne Concurrenz einer entwickelten und leicht zugänglichen Literatur — in den Augen des Hörers als die lebendige Verkörperung seines Faches zu gelten.

Die Nöthigung, innerhalb einer bestimmten Zeit seinen Gegenstand zu bewältigen und die Semestral- und Jahresprüfungen abzuhalten, verlieh dem Universitätsprofessor ein nicht zu unterschätzendes Geschick im Eintheilen und schulgerechten Verarbeiten, im Zergliedern und Erläutern des Lehrstoffes.

Damit gieng noch Anderes Hand in Hand, der praktische Vortheil des Lehrzwanges, — dass nämlich das ganze Facultätsstudium des Juristen, Mediciners und Philosophen ein festgefügtes Ganzes darstellte und ihm als solches im Lehren und Prüfen Theil für Theil beigebracht wurde.

Wer allerdings wollte die heutigen Errungenschaften, Lehr- und Lernfreiheit und ihre gewaltigen Wissensbehelfe, den Reichthum für die Armuth, den Tag für die Dämmerung hingeben? Aber nichtsdestoweniger muss man mit dem großen Fortschritt gegen damals auch manche Übelstände in Kauf nehmen, zunächst die Gefahr für den Hörer, durch Missverstehen der Lernfreiheit mit der Zeit und der Aufgabe nicht zurecht zu kommen, sodann auch die Schwierigkeit für denselben, sich in den verschiedenen, nicht immer ineinandergreifenden und sich ergänzenden Vorlesungen, welche nicht selten den angekündigten Gegenstand unvollkommen erledigen, in einzelne Lieblingstheile tiefer als in andere eindringen, anderseits mit Hilfe der die Wissenschaft specialisierenden Seminarübungen und Instituts-arbeiten — ein wohlgegliedertes, gerundetes Ganze von Fachkenntnissen anzueignen.

In der juridischen Facultät mit ihrer bestimmten Anordnung der Fächer, mit ihrem Prüfungssystem kommt der Hörer leichter zurecht, obschon er sich leider nur zu oft nach fremdbürtigen Schriften den Wissensbedarf für den grünen Tisch rasch und möglichst spät „einzupauken" pflegt, und somit jenen Vortheil durch die Unselbständigkeit und Oberflächlichkeit der eigenen Leistung gar sehr entwertet.

Auch in der medicinischen Facultät bilden die Fächer ziemlich bestimmte Kreise, die sich um den Prüfungsstoff der einzelnen Rigorosen als um ihren Mittelpunkt bewegen.

Am schwierigsten gestaltet sich die Aufgabe für den auf eigenes Zurechtfinden angewiesenen Hörer der Philosophie, an der Facultät, wo Lehr- und Lernfreiheit am wenigsten eingeschränkt erscheinen, und die einzelnen Disciplinen nicht nur einen prüfungsmäßig nicht leicht einzuschränkenden Umfang haben, sondern den Lehrkräften nur zu reichliche Gelegenheit bieten, einzelne Theile oder einen Kreis von Untersuchungsfragen zum Gegenstande seines Collegiums zu machen.

Es ist nun allerdings richtig, dass jeder Hauptgegenstand der vier Fächer-Gruppen: Philosophie, Geschichte und Geographie, Sprach-

wissenschaft, Mathematik und Naturwissenschaften durch allgemeine Vorträge vertreten erscheint; immerhin ist es nicht leicht für den Hörer, während der 4 Jahre seines Studiums sich einen allseitigen und geschlossenen Cyclus von concentrischen Collegien zurechtzulegen, die das ganze Gebiet der betreffenden Disciplinen umfassen, weil sich die Vorlesungen nicht immer zu einem solchen Ganzen zusammenfügen.

Es wäre daher wünschenswert, wenn innerhalb einer Fächergruppe die betreffenden Lehrkräfte stets solche Vereinbarungen zu Gunsten einer periodischen Reihenfolge von Vorlesungen träfen, welche dem Hörer die Kenntnis jedweder Disciplin in ihrem vollen Umfange vermitteln können.

Wir kommen dabei auf eine Thatsache zurück, welche oben bereits zur Sprache gebracht wurde und hier nach einer andern Seite hin entwickelt werden soll.

Der vormärzliche Universitätsprofessor war vorzugsweise Lehrer und Prüfer, und, da das ganze Fach in seiner Hand lag, Universalist. Heutzutage ist die Forschung, die wissenschaftliche Specialarbeit, die immer mehr um sich greifende Theilung der Arbeit und Differencierung der Wissenschaften in den Vordergrund getreten, und die Universalität des Fachmannes eine immer fraglichere Möglichkeit geworden. Man fasse nur beispielsweise die Geschichte als Unterrichtsdisciplin ins Auge, deren Auftheilung in antike, mittelalterliche und neuzeitliche, beziehungsweise unter drei Ordinarien, ebenso unvermeidlich erscheint als die bereits längst vorhandene Bestellung je eines ordentlichen Professors für Geologie, Mineralogie, Botanik und Zoologie, oder die von Ordinarien für experimentelle und mathematische Physik u. s. w., überdies eines Vertreters der Paläographie und Diplomatik nothwendig hat und auch die Professur für österreichische Geschichte in sich schließt, mag dieselbe nun in ihrer Mittelstellung zwischen der philosophischen und juridischen Facultät noch weiterhin beharren, oder hier Obligatfach zu sein aufhören.

Die Philologie verfügt gegenwärtig über Professuren der Sprachvergleichung, des Lateins und Griechischen, des Deutschen, allwo Sprache und Schriftthum zwei Ordinariate, für die alte und neuere Zeit, bedingen, der romanischen Idiome, der slavischen Sprachwissenschaft und Literatur. Archäologe und Kunsthistoriker sind ein Bedürfnis geworden, wie der Orientalist, der Egyptologe, der Vertreter einzelner Culturſprachen u. s. w.

Auch Mathematik kann nicht mehr auf zwei Schultern lasten, das Gleiche steht der Chemie bevor, und die Scheidung der Geographie in zwei Lehrkanzeln für mathematisch-naturwissenschaftliche und für geschichtliche Erdkunde ist auch nur eine Frage der Zeit.

Die Differencierung der Wissenschaften erheischt noch weitergehende Fachtheilung; man blicke nur zur Medicin hinüber, um ähnlichen Erscheinungen zu begegnen, die auch der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät im Vergleiche von Einst zum Jetzt nicht fremd bleiben konnten.

Diese an sich dem Grundsatze wissenschaftlicher Forschung ganz entsprechende Verkleinerung und Vertiefung von Unterrichtsfächern, die vorher in Einer Hand ein umfangreiches Ganzes ausmachten, bedroht jedoch allmählich den Einheitszweck des Unterrichts, sie erschwert dem Studenten von gewöhnlicher Begabung und geringen Mitteln, der binnen wenig Jahren ein prüfungsgerechtes Fachwissen eingeheimst haben soll, um über den grünen Tisch hinüber so rasch als möglich zum Brot zu kommen, ein vollgerütteltes Maß allgemeinen und wohl verdauten Wissens mit sich zu nehmen. — Er hat mitunter eine Fülle dankenswerter Kenntnisse und Anregungen zu eigener Arbeit empfangen, da und dort einen Theil des Gegenstandes kritisch behandeln gelernt, aber nicht immer wurde ihm ein eiserner Vorrath berufsgerechten Wissens vermittelt, und nicht immer gibt er sich Mühe, als Selbststrebender das zu ergänzen, was der Unterricht schuldig blieb und wohl auch schuldig bleiben musste.

Wenn in ihm die Kenntnis des Einzelnen den sicheren Überblick des Ganzen nicht aufkommen ließ, so ist dies unter andern Verhältnissen auch bei einzelnen akademischen Lehrkräften der Fall, insofern diese den Specialforscher rücksichtslos über den Lehrer des Faches stellen.

Forschen und Publicieren ist eine schöne und berufsmäßige Aufgabe des Universitätsprofessors, aber sie darf in ihm den Lehrer nicht ganz und gar ersticken, ihm den Unterricht, das Anregen und Erwärmen für seinen Gegenstand nicht als störende Plage erscheinen lassen.

Es wird heutzutage viel zu einseitig bei Anstellungen und Berufungen gefragt: „Was hat der und der geschrieben," ohne sich um seinen Ruf, nach seiner Gabe als Vortragender, um seine Gemeinnützigkeit auf dem Lehrstuhle zu erkundigen.

So bleibt denn manche akademische Lehrkraft immerdar auf der Linie des Forschers und Monographisten, des Privatgelehrten und Akademikers, während er als akademischer Lehrer wenig brauchbar erscheint; es fehlt ihm jede Gabe und Lust zum Unterrichten.

Dann aber ist er doch nicht das, was er eigentlich sein soll, und es wäre sehr zu wünschen, wenn der Staat die Mittel aufbrächte, solche an sich vortreffliche Gelehrte anderweitig für die Wissenschaft zu verwerten, statt sie auf einem Lehrstuhl zu erhalten, der ihnen ebenso unbehaglich bleibt als ihr Unterricht nutzlos und abschreckend für die Schüler.

XIV.

Der Universitätsprofessor und die öffentliche Meinung.

Die Sage berichtet vom Schlaraffenlande, in welchem es ewig hoch hergeht, alles gebraten und geschmort zufliegt, und der Faulste das Scepter schwiegt.

So beiläufig denkt sich der große Haufen das Leben in der Professorenrepublik der Hochschule.

Aber nicht nur die gedankenlose Menge zieht diese Märchen vom „sanftlebigen," gehalt- und collegiengeldschweren Universitätsprofessor groß, auch die erlesene Gesellschaft nähert sich in ihrer Anschauung diesem Vorurtheile, so dass es sich wohl verlohnt, seinen Quellen etwas nachzugehen.

Wir wollen den namhaften Lichtseiten der Stellung des Universitätsprofessors gerecht werden.

Vor allem ist es die Lehrfreiheit, die Befugnis, nach eigenen wissenschaftlichen Überzeugungen und Ergebnissen der Forschung sein Fach für den akademischen Unterricht zu verwerten. Mit ihr verknüpft sich die persönlich und ämtlich bis zu einer gewissen Grenze unabhängige Stellung des Universitätsprofessors, den dreißig Dienstjahre zum Ruhestande befähigen.

Die Universität ist Reichsanstalt und der Professor Mitglied einer in ihrem innern Leben autonomen Körperschaft. Die jährlich wechselnden Amts- und Würdenträger der Facultäten, die mit ihnen jährlich ausscheidenden oder periodisch wirkenden Mitglieder des akademischen Senates gehen durch freie Wahl aus den Facultätsprofessoren hervor; der Rector wird Jahr um Jahr von den Wahlmännern der vier Facultäten gewählt.

Es gibt da nur collegiale Geschäftgebarung, ohne jede Beamtenhierarchie und ohne jeden bureaumäßigen Zwang, selbst ohne die Überwachung, ohne die Einschränkungen, welchen die Thätigkeit der Lehrkräfte an der Mittelschule unterliegt, aber auch ohne die schulmeisterliche Plage, die physische Abnützung und moralische Aufregung beim Unterrichte und Parteienverkehre, ohne die Flut von Correcturen u. s. w., Bescherungen, die den Lehrer der Volks- und Mittelschule unansgesetzt in Athem halten.

Insbesondere bestechen jedoch die öffentliche Meinung die ausgiebigen Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien des Universitätsprofessors und dessen auf den ersten Blick geringe Berufsverpflichtung.

Wir sehen da von einer Analyse und Erläuterung dieser Ferien eben so wie von der Darlegung der Hoffnungslosigkeit aller Versuche ab, das Herkömmliche, in den besondern Verhältnissen der Universität und ihrer Hörerschaft Begründete, zu Gunsten der Vermehrung der Schultage abzuändern, eine gleichmäßigere Abgrenzung des Winter- und Sommersemesters herbeizuführen, — und beschränken uns auf die Versicherung, dass man auch in der vorhandenen Unterrichtszeit das Seinige redlich leisten kann.

Wohl aber ist es angezeigt, die tägliche Berufsarbeit des Universitätsprofessors etwas näher ins Auge zu fassen.

Rechnet man gemeinhin mit mehr Sarkasmus als Unbefangenheit die Ferienfülle von der Unterrichtszeit ab und versteigt sich zu dem Scherze, dass es in der Regel nur Ferial-, ausnahmsweise auch Collegientage gebe, so scheint auch in manchen Kreisen nachstehender Calcul mit den Vortragsstunden angestellt zu werden.

Man zieht nämlich von den 24 Stunden, welche der Wechsel von Tag und Nacht dem Menschensohne beschert, die auf 6 Werkeltage sich vertheilenden 10, 8, 6 oder gar nur 5 Vortragsstunden des Universitätsprofessors ab und sieht — es ist haarsträubend — dass dieser 22 — 23, ab und zu sogar 24 Stunden schlafen, essen, trinken, spazierengehen, sich unterhalten könne, und alle diese Allotria auf Kosten des hohen Ärars oder eigentlich der seufzenden Steuerträger.

Nur stimmt diese Berechnung nicht so ganz.

Sie stimmt nicht beim Professor der medicinischen Facultät als Vorstand von Instituten und Kliniken, nicht beim Professor der philosophischen Facultät als Leiter physikalischer, chemischer und naturwissenschaftlicher Institute, wo es genug anhaltender „häuslicher" Arbeit gibt. Aber auch der Professor der historisch-philologischen Fachgruppen, der Professor der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät lebt ja nicht — sozusagen — von der Hand in den Mund; jeder von ihnen, der da redlich bestrebt ist, den rastlosen

Fortschritten seiner Wissenschaft einigermaßen nachzukommen weiß, dass der Tag nicht überzählige Stunden hat.

Wer da meint, der Professor, der für sein Fach forscht und arbeitet und hiefür die Stunden außer denen, welche der Vortrag und die auf ihn entfallende Zeit der Vorbereitung erheischt, verwertet, treibe Dinge, welche nicht zu seinem eigentlichen Berufe gehörten, für welche er auch nicht besoldet werde, — ist nicht leicht eines Besseren zu belehren.

Dass es Universitätsprofessoren geben mag, welche ihre Stellung als eine bloße Versorgung ansehen und sich ziemlich wohlfeil mit den Fortschritten der Wissenschaft abfinden, — braucht nicht geläugnet zu werden; die Ausnahme macht eben nicht die Regel.

Wollte man aber diesen Ausnahmen jene im Schmälen über die Kathederweisheit und vergoldete Professorenfaulheit der Universität besonders eifrigen Beamten gegenüberstellen, welche mitunter von den allerdings zahlreicheren Amtsstunden des Tages zwei Drittel zum Betrachten und Anrauchen der aufgestapelten Actenstücke, zum Zeitungslesen oder für angelegentliche außerämtliche Discurse aufbrauchen, dann und wann wohl auch die ganze Zeit blos absitzen, so ließen sich allerhand belehrende Vergleiche anstellen.

Aber noch Eines darf nicht übersehen werden. Der Weg, welcher zum Ordinariate führt, ist bei der Mehrzahl der akademischen Lehrer kein so kurzer und dornenfreier gewesen, als die dessen minder kundige Außenwelt vorauszusetzen pflegt. Vom Privatdocenten, welcher jahrelang auf seine bescheidenen, oft ärmlichen Geldmittel angewiesen, nicht selten unter Entbehrungen in diesem Berufe ausharrt, bis zum Extraordinarius, windet sich nicht selten ein langer, holpriger Weg, und das Einkommen der außerordentlichen Professur ist sicherlich kein solches, um financiellen Größenwahn zu erzeugen. Dass aber auch die Mehrzahl der ordentlichen Professoren kein so sorgenfreies und wohldotiertes Dasein führt, wie man gemeinhin annimmt, dürfte die genauere Bekanntschaft mit den Gehaltsbezügen und mit den Verhältnissen der Collegiengeldereinnahme sattsam darlegen. Über-

dies weiß jeder Eingeweihte, was die gelehrte Arbeit der berufsfreien Muße über das Gefühl der eigensten Befriedigung hinaus an greifbarer Entlohnung einträgt.

Wer die Thätigkeit des Professors nach Heller und Pfennig bewerten, wer bei jeder Professur nur nach dem praktischen Nutzen des Faches forschen möchte, der würde allerdings nicht recht begreifen, was so manches Fach, und was die stille, oft an Entsagungen reiche Arbeit des Professors am Untersuchungs-, Experimentier- und Schreibtische bedeute.

Zu den hoch angeschlagenen Lichtseiten des Universitätsprofessors zählt man auch dessen Stellung in der Gesellschaft. Das ist nun ein sehr widerspruchsvolles Capitel. Die bezüglichen Verhältnisse Deutschlands lassen sich mit denen Österreichs nicht auf die gleiche Linie stellen, vor allem nicht dann, wenn man die eigentlichen Universitätsstädte Deutschlands in Betracht zieht, jene Städte, allwo die Hochschule den Mittel- und Brennpunkt des geistigen und socialen Lebens ausmacht. Solche Städte fehlen bei uns. Aber auch in den deutschen Großstädten nimmt der Universitätsprofessor trotz der Militär- und Beamtenhierarchie und des commercienräthlichen Geldprotzenthums eine namhaftere Stellung ein als hierzulande. Dies hängt nicht bloß mit einem drüben entwickelteren Gefühle der Achtung vor der Wissenschaft und deren Träger zusammen, sondern auch mit einem stärkeren Standesbewusstsein der Professoren, einem besonderen Erbtheil des Norddeutschen. Damit muss man allerdings da und dort ein bisschen Selbstüberhebung und steife Förmlichkeit, etwas von der ewig zugeknüpften Uniform in Kauf nehmen, — während man sich bei uns, wo alles Professor heißt, was lehrt, allerdings im Schlafrock und Pantoffeln bewegt, aber auch vor lauter Gemüthlichkeit die mitunter ganz angezeigte Steifheit des Nackens einbüßt.

Überdies ist der Begriff vom „standesmäßigen" Leben des Universitätsprofessors — angesichts der großen Ungleichheiten in

seiner materiellen Lage, — ein an Unterschieden und Gegensätzen überreicher, was das Capitel von der Collegiengelderfrage in ein noch helleres Licht stellen wird.

XV.

Die Collegiengelderfrage.

a) Die Entstehung des Kopp'schen Antrages und dessen Ausschussbehandlung.

In der Budgetdebatte des Abgeordnetenhauses nahm den 9. December 1874 der Reichsrathsabgeordnete Dr. J. Kopp das Wort, um über die „Hebung des wahren wissenschaftlichen Geistes an den österr. Universitäten" zu sprechen und den Ton darauf zu legen, dass an eine Reform des Universitätslebens in Österreich ohne vorangehende Aufhebung der Collegiengelder nicht zu denken sei. Er gieng in seiner Rede der „Collegiengeldschneiderei" hart zu Leibe, dem Bestreben mancher Professoren, durch „pikante" Vorträge eine Überfülle an Hörern dem Hörsaale zuzuführen, wies darauf hin, dass aus der Monopolisierung solcher Collegien als einer Geldquelle wesentliche Hindernisse für die Errichtung nothwendiger neuer Lehrkanzeln erwüchsen und schloss „unter allgemeinem Beifall" — wie das Sitzungsprotokoll besagt — seine Ausführungen.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Jänner 1875 lag dann der förmliche Antrag Kopps und Genossen*) vor.

Kopp begründete in der Sitzung vom 1. Februar 1875 die Zweckmäßigkeit einer Aufhebung des Collegiengeldes mit der Folgerichtigkeit. Das ganze moderne Staatsleben habe mit dem älteren Systeme des Sportelwesens gebrochen. Er schloss mit der Aufforderung an die Regierung, angesichts der damit zusammenhängenden

*) Als solche erschienen unterzeichnet: Fux, Jessernigg, Dr. Edlbacher, Dr. Hoffer, Dr. Heilsberg, Dr. Groß, Walterskirchen, Holzer, Petritsch, Turco, Dr. Promber, Melchiori, Ganahl, Dienstl, Dr. Dürnberger, Dr. Wegscheider, Latzel, Egger, Dr. Keil und Dr. Schaffer.

Finanzfrage — Erhebungen über den Stand der Collegiengelder einzuleiten.

Allerdings hatte auch schon Professor Dr. Sueß diesen Gegenstand in der Budgetdebatte mehr als gestreift; immerhin kam die Frage erst durch den Kopp'schen Antrag in das Stadium der parlamentarischen Behandlung.

Es wurde nun ein neungliedriger Ausschuss gewählt, der den Antrag Kopps in geschäftsmäßige Behandlung zu nehmen hatte, und derselbe — mit dem Prager Univ.-Prof. Dr. Ruß, als Obmann und Kopp selbst als Berichterstatter — verstärkt durch die Professoren Sueß (Wien) und Wildauer (Innsbruck), mit berathenden Stimmen, hielt im Beisein des damaligen Unterrichtsministers Dr. K. v. Stremayr, und Ministerialrathes R. v. Lemayer, sechs Sitzungen ab.

Der fertige Ausschussbericht kam in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. October 1875 zur Verlesung.

Sein Gedankengang war folgender:

Das Collegiengeld, zeitgemäß, als noch der Professor in erster Linie Privatdocent ohne staatliche Besoldung war, erscheint in der Gegenwart als ein Anachronismus. Seine Aufhebung bedroht ebensowenig den Zusammenhang der österreichischen Universitäten mit denen Deutschlands, als das Institut der Privatdocenten. Die Unabhängigkeit des Universitätsprofessors von der Staatsgewalt erscheint durch die Collegiengelder keineswegs gesichert, und ebenso wenig könne man darin einen Quell wissenschaftlichen Wetteifers und einen Ansporn zu eifriger Thätigkeit erblicken. Die durch die Entschädigungsfrage vermehrten Auslagen des Staates würden durch ein mäßiges Unterrichtsgeld und anderseits die Ansprüche der von der Aufhebung des Collegiengeldes betroffenen Professoren durch die Sicherheit des Genusses erhöhter Gehalte und einer höheren Pension beglichen. — Das Collegiengeld sei eine Quelle von Übelständen im Verhältnisse zwischen Lehrer und Studierenden. Die Lernfreiheit werde durch die Aufhebung des Collegiengeldes erst recht begünstigt, da das Moment

der Habsucht entfalle. — Universitäten sollen keine Abrichtungsanstalten, auch nicht bloße Vorbereitungen für praktische Berufszweige sein, was für die eigentlich gelehrten Fächer nachtheilig wäre.

Der Ausschuss sei einstimmig der Meinung, dass ein Recht auf Entschädigung für den Entgang des Collegiengeldes nicht bestünde, wohl aber Gründe der Billigkeit für die Entschädigung der Professoren mit bedeutenden solchen Bezügen vorlägen. — Man habe den Entschluss zu einer Resolution an die Regierung behufs Einbringung einer Gesetzesvorlage durch dieselbe gefasst.

Die Ersetzung des Doctorates durch Staatsprüfungen sei nicht sofort beschlossen worden; die Regierung möge dies vorderhand in Erwägung ziehen. Das Abgeordnetenhaus wolle demnach Folgendes beschließen:

A) I. Aufhebung des Bezuges der Collegiengelder.

II. Einführung eines mäßigen Unterrichtsgeldes an jeder weltlichen Facultät.

III. Erhöhung des Gehaltes der Professoren. — Für außerordentliche Leistungen seien außerordentliche Bezüge anzuweisen.

B) Ersatz des Doctorates zur Ausübung eines praktischen Berufes durch die Staatsprüfung.

Hiemit kam die Frage des Collegiengeldes und seiner Aufhebung auf die Tagesordnung der Reichsrathsdebatte, und diese verlief vom 25.—28. Jänner 1876 in ebenso scharfen Gegensätzen als nicht ohne merkliche Erregungen.

Kopps Berichterstattung gab den Ausschussanträgen nachstehende Form:

1. Die Regierung habe eine Gesetzesvorlage sammt Übergangsbestimmungen einzubringen. Es sei 1. der Bezug des Collegiengeldes seitens der ordentlichen und außerordentlichen Professoren aufzuheben. Dem Privatdocenten stünde es frei, Collegiengeld zu beziehen und dessen Höhe festzustellen. 2. Die ordentlichen und außerordentlichen Hörer hätten fortan ein mäßiges Unterrichtsgeld zu erlegen. 3. Der

Regierung bleibe es unbenommen, zur Gewinnung bedeutender Kräfte oder in Anerkennung außerordentlicher Leistungen in Unterricht und Wissenschaft höhere als die ordentlichen Bezüge zuzusichern. — II. Die Regierung habe den Ersatz des Doctorates zur Ausübung eines praktischen Berufes durch die Staatsprüfungen in Erwägung zu ziehen.

Wir wollen zunächst den Vertheidigern des Collegiengeldes das Wort geben.

b) Die Gegner der Aufhebung des Collegiengeldes.

Den Reigen eröffnete die bedeutsame Rede Dr. v. Pergers.

Indem Perger den geschichtlichen Entwicklungsgang des österreichischen Universitätslebens verfolgt, bemerkt er, man sei schon in den Tagen Kaiser Josephs II. der Meinung gewesen, dass durch Zwangscollegien die Faulheit der Professoren, hingegen durch Concurrenz deren Strebsamkeit und Wetteifer gefördert würden. Der Staat habe bis zum Jahre 1848 durch die von ihm ausschließlich geleistete Bezahlung den Professor in gänzlicher Abhängigkeit erhalten.

Die Collegiengelder beziehe der Professor kraft des Gesetzes, eine Entschädigung sei somit keine Billigkeits- oder Gnadensache. Das Budget würde aber durch solche Entschädigungen schwer belastet, da das Unterrichtsgeld dies Mehrerfordernis nicht decken würde. Man solle sich nicht von der geistigen Kraft Deutschlands trennen und den französischen Universitäten angleichen wollen.

Die Aufhebung der Collegiengelder gefährde das Institut der Privatdocentur, denn der Studierende bezahle schon im Unterrichtsgelde ein Honorar und habe daher an die Privatdocenten noch ein zweites zu entrichten.

Aber auch die Lernfreiheit erscheine bedroht. Welcher Professor eines doppelt besetzten Faches, dessen Vorträge doppelt so stark besucht sind wie das seines Collegen, werde bei gleicher Entlohnung fortan dasselbe leisten wollen wie bisher? Außerdem werde man von amts-

wegen dem zweiten — bisher minder Besuchten — den Überschuss an Hörern zuweisen wollen. Dann habe es aber mit der Lernfreiheit, mit der Auswahl der Lehrer von Seiten des Schülers sein Ende.

Dennoch scheue sich der Redner glattweg auf den Übergang zur Tagesordnung zu erkennen, sondern stelle lieber folgenden aufschiebenden Antrag:

„Die k. k. Regierung werde aufgefordert, Erhebungen zu pflegen und in Erwägung zu ziehen, ob der Bezug des Collegiengeldes an den österreichischen Universitäten aufzuheben sei, und eventuell hierüber oder über nothwendige Abänderungen der über die Collegiengelder bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringen."

Ausführlicher und schroffer trat Dr. Granitsch (der nach dem Vertheidiger der Collegiengelderaufhebung, Dr. Fux, das Wort nahm) gegen den Kopp'schen Antrag auf. — Wir wollen seinen Ausführungen im wesentlichen folgen.

Sportelwesen und Collegiengeld erlauben keine Analogisierung, ebensowenig als das Wesen des Beamten und des Universitätsprofessors. In Ansehung des Unterrichtes ist der Staat nicht das unmittelbar thätige Werkzeug, hier ist er bloß ein unterstützendes, förderndes Institut.

Nicht nur die Professoren, auch die Studierenden sind Gegner der Aufhebung des Collegiengeldes.

Das Jahr 1848 gebar die Collegiengelder; der Ausschussantrag bedeutet somit einen Rückschritt. 1865 gab Dr. J. Unger im Unterrichtsrathe das Votum ab: „Die Universität bleibt zwar in dem Sinne eine Staatsanstalt, dass sie eine vom Staate dotierte und getragene, von ihm besetzte und beaufsichtigte Anstalt ist; ihre wichtigsten und eigensten Interessen aber hat sie in anderer Weise selbst zu besorgen."

Dr. Granitsch zog hierauf den Ausspruch des Berliner Professors Du-Bois-Reymond an*) und anderseits die Petition der Wiener Universitätsstudenten zu Gunsten des Collegiengeldes.

Der Grundsatz — „die Leistung entspricht der Gegenleistung" sei nicht unethisch, sondern ethisch.

Statistische Ausweise legten den großen Percentsatz der Befreiungen vom Collegiengelde dar; das spreche laut genug gegen die Zumuthung des Collegienzwanges wegen der Collegiengelder und dawider kehre sich auch der zweite Punkt der Studentenpetition.**)

Man dürfe die Lehrthätigkeit der verschiedenen Fachprofessoren nicht mit gleichem Maße messen, und dann von dem einen und dem andern als „glücklichem Collegiengeldbesitzer" sprechen. Gegenstände wie der Koran, afrikanische und arabische Sprachen, Idiome von Wadai und Darfur stünden culturell nicht auf einer Linie mit dem römischen Rechte, philosophischen Wissenschaften, mit Pathologie und Anatomie.

Der Bezug einer erhöhten Pension sei kein Äquivalent für das Collegiengeld.

Lasse man statistische Nachweise über das Collegiengeld an der Wiener Universität sprechen, so erscheine die theologische Facultät in

---

*) „Dass der Staat den Lehrer besolde und dafür der Born der Wissenschaft jedem Durstigen unentgeltlich quelle, erscheint beim ersten Blicke groß gedacht und liberal; illiberal dagegen und kleinlich das deutsche Verfahren, den Lehrer darauf anzuweisen, dass er die Wissenschaft gleichsam verkaufe, um nicht das stärkere oft dafür gebrauchte Wort auszusprechen. Und doch lässt sich gerade umgekehrt zeigen, dass auf diesem Verfahren der liberale und große Sinn der deutschen Universitäten wesentlich beruht, und dass das System der unentgeltlichen Vorlesungen die Unabhängigkeit der Lehrer und die Freiheit der Lehre gefährdet."

**) .... „Wohl liegt es in der Natur der Sache, dass der Candidat einen leichteren Stand habe gegenüber einem Examinator, mit dessen Methode und wissenschaftlichen Richtung er vertraut ist, doch steht dies mit dem Institute des Collegiengeldes in gar keinem Zusammenhange und würde auch unter allen Umständen sich so verhalten."

dieser Richtung als Ideal der Gegner des Collegiengeldes, denn hier trüge dasselbe im Ganzen 392 fl.

Ganz anders stünde es bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät; hier betrage es: 47.355 fl. Es gebe da 11 Professoren mit mehr als 1000 fl. und zwar mit 8280, 5017, 4869, 4363, 4039, 3656 fl. u. s. f. Gulden Collegiengeld.

Das Collegiengeld aufheben, heiße die Rolle des h. Crispinus spielen, dem einen das wegnehmen, was man dem andern zulegen wolle.

Eine bedeutende Autorität wie Adam Smith*) spreche sich zu Gunsten des Collegiengeldes aus.

Die Unabhängigkeit der Professoren hänge mit dem Collegiengelde zusammen.

Der Ausschussbericht widerspreche sich selbst. An der einen Stelle hieße es: „Das Collegiengeld stünde mit der Unabhängigkeit der Professoren in gar keinem Zusammenhange;" an der anderen dagegen werde bemerkt: „Durch die Besoldung der Lehrer wurde ein

---

*) Es gebe „Universitäten, an welchen der Gehalt oft nur einen Theil, oft nur einen kleinen Theil der Emolumente des Lehrers bildet, während der größere Theil von dem Honorare oder den Collegiengeldern der Zuhörer herrührt. In solchem Falle ist die Nothwendigkeit eigener Anstrengung wenngleich mehr oder minder verringert, doch nicht völlig beseitigt".....

„Auf anderen Universitäten ist es dem Lehrer verboten, von seinen Zuhörern ein Honorar oder eine Bezahlung anzunehmen, und sein Gehalt bildet das einzige Einkommen, das er von seinem Amte bezieht. Dadurch wird sein Interesse in so geradem Gegensatz zu seiner Pflicht gebracht, wie nur irgend möglich."...

„Es ist das Interesse eines Jeden, das Leben möglichst bequem zu genießen, und wenn seine Emolumente dieselben bleiben, er mag eine sehr mühsame Pflicht erfüllen oder nicht, so wird sein Interesse — wenigstens das, was man im gemeinen Leben Interesse nennt — ihn gewiss dazu bringen, entweder diese Pflicht ganz zu vernachlässigen, oder, wenn er unter einer Controle steht, bei welcher das nicht möglich ist, sich so wenig anzustrengen, wie die Controle es gestattet. Wäre er von Natur thätig und ein Freund der Arbeit, so wird ihn sein Interesse veranlassen, diese Arbeitslust eher in einer Weise zu bethätigen, die ihm Vortheile bringt, als in der Erfüllung seiner Pflicht, von der er weiter keine hat."

gewisser Einfluss des Staates auf ihre Bestellung, eine gewisse Abhängigkeit geschaffen."

Granitsch wünsche für seine Person eher eine zu selbstbewusste als eine überaus ergebene Professorenschaft.

Unger, der Verfasser des Büchleins: „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund" und Glaser seien wohl auch seiner Ansicht.

Der Bestand des Privatdocententhums laufe durch die Aufhebung des Collegiengeldes Gefahr. Wie soll der Privatdocent, auch wenn er der vorzüglichste wäre, zu einem Collegiengeld kommen, da die Studenten nicht zugleich Unterrichts- und Collegiengeld werden zahlen wollen. Sei es würdiger, wenn der Schüler dem Docenten das Collegiengeld, als wenn er es dem Professor gebe?

Durch die Aufhebung des Collegiengeldes würde das Verhältnis der österreichischen Universitäten zu den deutschen wesentlich geändert werden; es hätte die Wirkung einer Exportprämie zur Auswanderung des österreichischen Lehrers und die Bedeutung eines Riegels für die aus Deutschland Kommenden.

Granitsch schloss mit dem Antrage auf Übergang zur Tagesordnung.

Eine der wirksamsten, weil bestberechneten Reden gegen den Kopp'schen Antrag hielt der nächste Vertheidiger des Collegiengeldes, Minister Dr. Unger (als Nachfolger eines Gegners desselben, Prof. Sueß) in der Sitzung v. 28. Jänner 1876.

Den Ausgangspunkt seiner Beweisführungen bildete der Satz, das Institut der Collegiengelder müsse mit der gesammten Aufgabe in Zusammenhang gebracht werden, die die Universität zu erfüllen habe.

Diese Aufgabe ruhe in der Verbindung von Unterricht und Forschung.

Die Nachtheile einer Aufhebung des Collegiengeldes würden doppelte: a) quantitative, da der Professor alsdann nicht mehr als die pflichtmäßige Zahl der Stunden werde lesen wollen; b) qualitative, denn die Aufhebung würde zu einer Beschränktheit, zu

einer Einseitigkeit, zu einer Exclusivität der bestimmten Richtung, zur Alleinherrschaft einer bestimmten Lehre führen; denn es käme zu bestellten Lehrern, zu keiner Spontaneität in der Anpassung an die fortwährend wechselnden Bedürfnisse des Unterrichtes; es würden die jüngeren, tüchtigeren Lehrkräfte, die Pionniere, fehlen. Der Schutzzoll würde eben für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren gelten; der Privatdocent stünde ihnen schutzlos gegenüber. Die Aufhebung des Collegiengeldes bedeute mithin die Aufhebung der Privatdocentur, da dabei nur der Reiche bestehen könnte.

Das geistige Leben der Hochschule sei erst seit 1848 aus seinem Stillstande getreten.

Unger suchte auch das Argument der gegnerischen Seite, dass es auch vor 1848 an der Wiener medicinischen Schule kein Collegiengeld und dennoch reges geistiges Leben gegeben habe, zu entkräften. Die damalige Wiener medicinische Schule sei, „trotz des alten Unterrichtssystems, außerhalb der Universität, in dem Wiener allgemeinen Krankenhause entstanden". Dort seien Privatcollegien und Privatvorlesungen oft ohne Wissen der Unterrichtsverwaltung und gegen den Willen derselben gegen Honorare gehalten worden, die ziemlich bedeutend gewesen seien. Zu diesen honorierten Vorlesungen habe es den größten Zudrang des Auslandes gegeben.

Schon im September 1848 sei in der deutschen Professoren-Versammlung zu Jena (21. Sitzung) auch von Seiten der dort anwesenden Professoren aus Österreich der Beschluss zu Gunsten der Collegiengelder gefasst worden, und nicht bloß Professor Thiersch aus München, sondern auch ein Österreicher, Professor Endlicher, hätte sich für deren Einführung in Österreich ausgesprochen.

Das große Verdienst des Ministers Thun bleibe es, die österreichischen Universitäten im Geiste der deutschen neugestaltet zu haben und die beste Universitätspolitik bleibe die conservative.

Das Institut der Doctorencollegien biete kein Analogon zu dem Institute der Collegiengelder.

Letztere seien wahre Activitätszulagen und zwar bewegliche Activitätszulagen, die adäquate Belohnung für Anstrengung und Arbeit (à chacun selon sa capacité, à chaque capacité selon ses oeuvres). Sie böten überdies den glücklichsten Maßstab zum relativen Verhalten der Fähigkeiten und blieben der einfachste und natürlichste Regulator für die Lehrthätigkeit.

Das Collegiengeld führe zur spontanen, naturgemäßen Specialisierung der Lehrgegenstände und des gesammten Lehrstoffes.

Er müsse gestehen, dass er nie ein Gefühl der Beschämung empfunden habe, wenn er das Collegiengeld bezogen, denn im Collegiengelde zahle der Schüler einen Theil seiner Dankesschuld an den Lehrer ab. Dieser werde nicht nur honoris causa, sondern gewiss auch pietatis causa bezahlt. „Das Collegiengeld," sagte Unger, „wird, wenn ich den deutschrechtlichen Ausdruck gebrauchen darf, das Collegiengeld wird vom Schüler dem Lehrer mit warmer Hand entrichtet. Sie wissen alle sehr gut: die Steuern werden mit kalter Hand entrichtet." —

Der Student wähle unter mehreren Lehrern den Einen. Die Aufhebung der Collegiengelder beschränke den Studenten in der Wahl der Fächer; er bleibe den Specialcollegien dann fern.

In Deutschland gebe es keine entschiedene Strömung gegen das Collegiengeld, im österreichischen Parlamente keine Priorität dafür.

Auch der Auffassung, die Aufhebung des Collegiengeldes sei nur eine Frage der Zeit, müsse er entgegentreten, denn das hieße: „Wir haben die Überzeugung, dass im Augenblicke nichts zu thun sei, wir haben aber die Überzeugung, dass irgend einmal die Zeit kommen wird, wo etwas zu thun sein wird."

Im Jahre 1853 habe es eine starke Strömung gegen die Lehrfreiheit und die Collegiengelder gegeben.

Damals hätten sich die Freunde des Universitätswesens in Journalen für die Errungenschaften des J. 1848/9 eingesetzt und aus ihren

Journalartikeln eine Broschüre u. d. T.: „Zur Lösung der Universitätsfrage in Österreich im J. 1853" herausgegeben.

Er müsse immer wieder an das Wort Savigny's in seiner Schrift v. J. 1815 „Über das Wesen der deutschen Universitäten" erinnern. *)

Nachdem Unger unter „lebhaftem Beifall auf allen Seiten des Hauses" mit der Aufforderung geschlossen, dem Kopp'schen Antrage keine Zustimmung zu ertheilen, ergriff auch als Vertheidiger des Collegiengeldes der Abgeordnete Dr. A. Beer das Wort.

Aus dessen Rede seien nachstehende Momente hervorgegriffen:

Man möge sich in allen solchen Fragen den Conservatismus Englands vor Augen halten.

In Österreich sei erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, d. i. seit dem Eindringen des Jesuitismus das Collegiengeld und zwar zunächst an der artistischen, später erst an der juridischen und medicinischen Facultät aufgehoben worden.

Das Verhältnis der Befreiungen an der Wiener Universität und technischen Hochschule sei das gleiche — 30 Percent, Beweis genug für die Thatsache, dass die Befugnis des Collegiengelder-Bezuges mit der Illiberalität im Befreien nichts zu schaffen habe.

An der technischen Hochschule, welche man gegen das Collegiengeld ins Feld geführt habe, läsen von 12 Docenten nur 4, bei schwachem Auditorium.

Es handle sich nicht um die Zahl der Zuhörer, sondern um die Möglichkeit, für hervorragende Docenten schnell eine selbständige Stellung zu schaffen.

---

*) . . . „Die Regierungen können leicht die Universitäten zerstören, aber dem, was sie an ihre Stelle setzen, ebenso Leben zu verleihen, steht nicht in ihrer Macht." ..... „Die Universitäten sind als ein edles Erbstück aus früheren Zeiten auf uns gekommen, für uns ist es eine Ehrenpflicht, sie, womöglich vermehrt, wenigstens unverkümmert den kommenden Geschlechtern zu überliefern."

Smith bezeichne die Collegiengelder nicht als Schutzzoll, sondern als Finanzzoll, indem sie eine Anzahl von Kräften erregten und flüssig machten, welche sonst wahrscheinlich brachgelegen wären.

Die Collegiengelder begünstigten nicht das Brotstudium, sie drängten nicht die gelehrten Studien zurück. Gerade bei der materialistischen und utilitarischen Richtung der Zeit erscheine das Fachstudium dringlich.

An der Technik, wo es kein Collegiengeld gebe, seien die allgemeinen, bildenden Fächer nicht stark besucht. Die Intensität des Unterrichtes werde gerade durch die Auflassung der Collegiengelder nicht gefördert; es fänden sich an der Technik überfüllte Hörsäle nur dort, wo es einen einzigen Vertreter des Faches gebe.

Auch Exminister Dr. Herbst gesellte sich zu den Gegnern des Kopp'schen Antrages und erwies sich als schlagfertiger Vertheidiger des Collegiengeldes.

Zunächst verwies Herbst wie die andern Vorredner auf den collegiengeldfreundlichen Inhalt der Petitionen aus dem Kreise der Wiener, Grazer und Prager Studentenschaft, die ein Sichbegeistern für Ideale kundgäben. Die Doctorencollegien seien kein Analogon zum Collegiengelde.

Herbst habe seiner Zeit (1848) sein Gutachten über den Universitäts-Reform-Entwurf Exners abgegeben. Es waren allgemeine Grundzüge, die erst der Gestaltung harrten.

Es sei historisch nachweisbar, dass es bisher keine Universitäten mit Lernfreiheit gegeben habe, bei welchen nicht zugleich auch die Institution der Collegiengelder bestanden hätte.

Nicht Gelderwerb, sondern Ehrgeiz sei für den Professor maßgebend.

Wie könne man ohne Collegiengeld die Concurrenz wecken.

Man müsste sonst der Sucht nach Frequenz dadurch begegnen, dass man, wie es auch früher vorkam, die im Namen mit den Buchstaben A—M anfangenden Hörer dem Professor A. und die mit den

Buchstaben N—Z beginnenden dem Professor B zuwiese. Das wäre dann die Freiheit des Alphabets, aber nicht die Lernfreiheit.

Warum sei es denn verboten, ein Hauptcollegium publice, d. i. unentgeltlich zu lesen? Weil man besorge, dass die Studenten sich durch das Motiv der Unentgeltlichkeit zum Besuche des unentgeltlichen Vortrages würden bestimmen lassen. Sei man also der Ansicht, dass Professoren, um dies Ziel zu erreichen, sich unerlaubter Mittel bedienen könnten, so wäre dies auch dann möglich, wenn alle Professoren unentgeltliche Collegien läsen.

Auch nach Aufhebung des Collegiengeldes müsste man zu dem Ergebnisse kommen, dass nur Ein Professor vortragen dürfe, und dass alle Schüler gezwungen seien, seine Collegien zu besuchen.

Man dürfe ja nicht übersehen, dass die Universitäten keine Akademien der Wissenschaft seien, bei welchen sich einsame Forscher mit der Wissenschaft beschäftigen und die dieselbe zum Gemeingute anderer Gelehrten machen, sondern dass die Universitäten wesentlich Lehranstalten und die Professoren Lehrer seien, und auch die Art des Vortrages nicht minder wichtig erscheine, als dessen Inhalt.

Überdies sei der Antrag Kopp's formell ein Missbrauch des Resolutionsrechtes, indem ein Antrag eingebracht würde, der erst Vorerhebungen seitens der Regierung nothwendig mache.

Er stimme daher kurzweg für den Antrag Granitsch auf Übergang zur Tagesordnung. — Auch die Abgeordneten Dr. Menger, A. v. Oppenheimer, Dr. Dittes und F. Umlauft, waren als Redner gegen den Kopp'schen Antrag eingeschrieben; doch können wir von ihnen hier absehen.

c) Die Vertreter der Aufhebung des Collegiengeldes.

Wir wollen nun der Reihe nach die Gegner des Collegiengeldersystems in der Debatte des Abgeordnetenhauses vernehmen: Als Anwalt des Kopp'schen Antrages ergriff zunächst Dr. Fux das

Wort, nachdem Dr. v. Perger, der erste Redner von der andern Seite, geendet.

Die Collegiengelder seien ein Anachronismus, zweckgerecht als noch die Universitäten Privatunternehmungen gewesen wären, nicht aber jetzt, wo sie sich zu reinen Staatsinstituten gestalteten.

Prof. Sueß habe schon in der Budgetdebatte die Unhaltbarkeit der Collegiengelder behauptet und dies historisch nachgewiesen.

1873 habe das Ministerium auch für die Honorierung der Privatdocenten einen Betrag ins Budget eingestellt.

Es sei noch zu untersuchen, ob alle diejenigen, welche reiche Collegiengelder bezögen, allein und sonst Niemand die „echten und, rechten Ritter des Geistes" seien. Mit der Verneinung dessen fielen dann aber alle Argumentationen zu Gunsten des Collegiengeldes.

Es gebe noch andere Mittel zur Gewährleistung des echten und wissenschaftlichen Gedeihens der österreichischen Universitäten: a) die Ausdehnung der Lehr- und Lernfreiheit nach deutschem Muster und b) die Einführung einer Prüfungsordnung nach dem Grundsatze, dass derjenige Professor, welcher tradiert und Collegiengeld bezieht, nicht zugleich Prüfer sein könne. An Stelle von Beiräthen sollten Fachreferenten für die einzelnen Facultäten mit Sitz und Stimme in das Unterrichtsministerinm berufen werden.

Die Regierung solle bei den Universitäten nicht den Charakter von Berufs- und Abrichtungsanstalten hervorkehren.

Durch die Aufhebung des Collegiengeldes werde dem Staate keineswegs eine so enorme Staatsbelastung erwachsen. Der Gehalt der Professoren sei eher zu niedrig als zu hoch angeschlagen. Auch ein mäßiges Unterrichtsgeld solle man fallen lassen; es würde nicht viel mehr als 60.000 fl. betragen.

Diese völlige Unentgeltlichkeit des Unterrichtes käme den armen Studenten zu gute.

Auch der besoldete Beamte habe Stoicismus und Pflichtgefühl.

Das Collegiengeld sei keine Grundlage der Unabhängigkeit des Professors.

Entschieden müsse er verneinen, dass die Aufhebung der Collegiengelder den Zusammenhang der österreichischen Hochschulen mit den deutschen bedrohen und auf die Freizügigkeit einen schädlichen Einfluss üben könne.

Schließlich fand sich Fux noch zu einem Zusatzantrage veranlasst u. zw. im folgenden Wortlaute: „Ferner werde die Regierung aufgefordert, zu erwägen, ob und inwiefern eine Verbesserung der auf die Zusammensetzung der Staatsprüfungscommissionen bezughabenden Normen stattzufinden habe."

Ungleich bedeutender und zutreffender waren jedoch die Ausführungen des zweiten Redners in der Reihe der Bekämpfer der Collegiengelder, Professors Sueß, dessen frühere Haltung in dieser Frage oben bereits angedeutet wurde. Er trat zunächst dem Vorredner Dr. Granitsch gegenüber.

Vor Allem wies S. auf den bedeutsamen Umstand hin, dass der §. 75 im Entwurfe der Unterrichtsreform v. 18. Juli 1848 kein Collegiengeld der obligaten Fächer, sondern nur ein Unterrichtsgeld kenne.

Gegen Du-Bois-Reymond lasse sich Jürgen Bona Mayer mit seinen Betrachtungen über „Geld und Geist" im akademischen Leben ins Feld führen.

Das Collegiengeld bevorzuge die Brotstudien gegenüber den eigentlichen gelehrten Studien. Der preußische Parlamentarier Lasker habe mit Recht die Gefahr eines Herabsinkens der deutschen Universitäten zu Fachschulen hervorgehoben.

Es gebe keinen Schutzzoll für Unterricht und Lehre. Wenn man sich auf die Petitionen von Universitätsstudenten steife, behaupte, das Collegiengeld schließe den Gedanken eines innigen Zusammenhanges zwischen Lehrer und Lernenden in sich, es stütze die Lehrfreiheit, es ermögliche allein die Fortexistenz der Privatdocenten,

so müsse er antworten, er denke sich den Zusammenhang zwischen Lehrer und Lernenden anders als in der „Cassa".

Das Collegiengeld sei eine Prämie auf extensiven Unterricht. Ein inniger Contact zwischen Lehrer und Lernenden finde nur bei intensivem Unterricht, bei kleinen Collegien statt.

Beim Systeme der Collegiengelder gebe es eine fatale Alternative: Wenn Du ein streng wissenschaftliches Collegium liesest, bekommst Du 10—20 Hörer, wenn Du ein allgemeines Collegium liesest — 200 Hörer; in dem einen Falle bekommst Du so viel Collegiengeld, in dem andern so viel.

Der Unterrichtsminister selbst habe geäußert, es gebreche an den österreichischen Universitäten in bedauerlicher Weise an einem akademischen Nachwuchse.

Man könne nicht sagen, dass durch den Bestand des Collegiengeldes der persönliche Contact zwischen Lehrer und Hörer gesteigert werde. Als Sueß in seiner Stellung als Universitätsprofessor ein Landesschulinspectorat übernahm, wollte er Gratisvorlesungen halten. Aber dem stand das Verbot entgegen, mehr als 1—2 Stunden gratis zu lesen.

Das Collegiengeld gewähre ebensowenig der Lehrfreiheit eine Stütze; im Gegentheile, es könne für die Staatsgewalt ein bequemes Mittelchen zu Maßregelungen des missliebigen Professors abgeben.

Die Fortexistenz der Privatdocenten fände in den staatlichen Subventionen eine weit wirksamere Gewähr als bei dem System der Collegiengelder. Deshalb habe dies auch der preußische Unterrichtsminister Dr. Falk nachgeahmt.

Sueß bot aber auch bei diesem Anlasse eine sehr lehrreiche Statistik des den österreichischen Privatdocenten durch das System der Collegiengelder zufließenden Einkünfte.

In Wien habe es jüngst an der juridischen Facultät 9 Privatdocenten mit 660 fl. Gesammtbezuges an Collegiengeld gegeben; an der philosophischen 19 Privatdocenten mit 1066 fl.; in Prag an der

ganzen Universität 13 Privatdocenten mit 625 fl., zu Innsbruck 6 Privatdocenten mit 310 fl., zu Krakau 11 mit 236 fl., zu Lemberg 6 mit 1053 fl. Einnahme. Da stand es also damit noch am günstigsten. Dagegen fanden sich an den technischen Hochschulen ohne Collegiengeld 33 Privatdocenten. Fänden sich an der medicinischen Facultät Wiens 56 Docenten mit 10474 fl. Collegiengeld, so seien dies ausnahmsweise günstige Verhältnisse. Und dennoch entfielen auf jeden von ihnen im ziffermäßigen Durchschnitt nicht mehr als 150 fl. Besser noch als die praktischen Curse der Assistenten oder Adjuncten seien die Specialcollegien und Repetitorien, mit Honoraren von 20, 22 und 30 Gulden bedacht.

Rücksichten auf den Nutzen sollten entfallen. Das historische Herkommen habe nicht zu entscheiden.

Der einzige schwierige Punkt bleibe der Zusammenhang mit Deutschland; die Durchführung der Collegiengelderaufhebung würde allerdings nicht leicht, doch das sei nicht maßgebend.

Vorderhand bequeme er sich dem aufschiebenden Antrage Pergers. „Meinem unmittelbaren Vorredner (Dr. Granitsch) aber, — „welcher sagte, die Ideale müssen entscheiden, möchte ich noch zum Schlusse sagen: Das öffentliche Interesse muss entscheiden; das öffentliche Interesse fordert, dass der Professor selbständig sei, selbständig nach oben, aber auch selbständig seinen Schülern gegenüber."

Der letzte der Vertheidiger des Kopp'schen Antrages, Prof. Dr. Kabat (Lemberg), der nach der Rede eines Gegners (Beer) in die Debatte eintrat — betonte zunächst, das Collegiengeld sei keine freiwillige Geldleistung, sondern eine durch das Gesetz gebotene, somit nothwendige Zahlung. Sie treffe den unbemittelten Schüler hart, denn Nichtzahlung des Collegiengeldes ziehe den Verlust des Rechtes auf weiteren Collegienbesuch nach sich. Unbemittelte Hörer bildeten die Hauptzahl. Die Eingeschriebenen seien allerdings sehr zahlreich, die Besuchenden jedoch gering. Frequenzbestätigung sei nur Schein, da Verweigerungen derselben fast nie einträten.

Zwischen dem Collegiengelde und der Unabhängigkeit der Professoren bestünde kein logischer Zusammenhang. Je größer das Collegiengeld, desto größer die Sorge es zu erhalten, desto größer die Befürchtung, es zu verlieren. Das sei naturgemäß.

Als Dr. F. Kopp das Schlusswort als Berichterstatter ergriff, war bei der vorherrschender Stimmung und unter dem Eindrucke der Reden Ungers und Herbsts das Geschick seines Antrages bereits so gut wie entschieden, und seine Ausführungen änderten daran nichts mehr. Die entschiedene Mehrheit stimmte für den Übergang zur Tagesordnung.

d) Die Mängel des Kopp'schen Antrages und des bezüglichen Ausschussberichtes. — Die Anwälte und die Gegner desselben. — Schein und Wirklichkeit.

Das Schicksal des Kopp'schen Antrages darf uns nicht Wunder nehmen, wenn man, da jetzt mehr als 14 Jahre darüber hinweggezogen, ruhig und nüchtern seine Form und Begründung, anderseits die vorhandenen Zustände, die herrschende Stimmung und endlich die Beweisführung seiner Gegner und Anwälte ins Auge fasst und prüft.

Der Antrag war zunächst nicht glücklich vorbereitet und gestaltet. Herbsts scharfer Blick fand sogleich die verwundbarste Seite heraus, wenn er von einem Missbrauche der Resolutionsfreiheit sprach, dessen sich der Antrag schuldig erwiesen, da er das Wesentlichste, die Vorerhebungen, die ihn stützen und überzeugend machen sollten, der höchsten Unterrichtsbehörde zuschob, seine praktische Berechtigung somit gewissermaßen von ihnen abhängig machte, statt selbst mit dem fertigen Rüstzeug hervorzutreten.

Es war ferner ein Missgriff, die Collegiengelderfrage mit einer ganz fremden Sache, mit der eines Ersatzes der Rigorosen und des Doctorates durch neu zu regelnde Staatsprüfungen zu verquicken, wodurch er einen um so stärkeren Beigeschmack von „Verstaatlichung" des Universitätswesens erhielt.

Die Zusammenstellung der Doctorencollegien und des Collegiengeldes als Anachronismen war ferner sachlich und historisch nicht glücklich, da beides mit einander gar nichts gemein hat, und die Doctorencollegien gerade zur Zeit aufhörten, als das Collegiengeld als etwas in Österreich Neues aufkam. Ein schwerer Missgriff war es vollends, dass der Ausschussbericht kein förmliches Recht auf das Collegiengeld anerkennen wollte und daher auch von keinem Rechtsanspruche auf Entschädigung, sondern nur von Gründen der Billigkeit redete, die dafür einträten. Denn hiedurch machte er sich alle zu Gegnern, die dabei selbst betheiligt waren, oder die das klare Recht auf den Bezug des Collegiengeldes auch als Nichtbetheiligte anerkannten.

Ebenso wenig konnte es verfangen, wenn der Ausschussbericht die durch eine Ablösung der Collegiengelder dem Staate erwachsende Mehrbelastung als eine solche bezeichnete, die durch ein „mäßiges" Unterrichtsgeld compensierbar wäre. Darüber hätte er sich genauer, greifbarer aussprechen müssen, und eine diesbezügliche Vorerhebung würde ihm nahe gelegt haben, dass ein solches Unterrichtsgeld, um als „Compensation" Verwendung zu finden, nach den Facultäten verschieden zu bemessen wäre, da das Collegiengeld in der juridischen und medicinischen Facultät eine wesentlich andere Rolle als in der philosophischen spielt, Jurist und Mediciner an Collegiengeldern unverhältnismäßig mehr als der Hörer der Philosophie entrichten, der Mediciner bei längstem Studium und bei der Eigenart desselben auch wieder mehr noch als der Jurist aufwendet, und somit die Bemessung des Unterrichtsgeldes dieser Verschiedenheit der einzelnen Facultäten im Bezuge an Collegiengelde Rechnung tragen müsste.

Der Ausschussbericht dachte sich dies Unterrichtsgeld äußerst mäßig, mehr nur so, dass es den Namen habe, da ja einer der entschiedensten Anwälte des Kopp'schen Antrages (Fux) für die gänzliche Auflassung des Unterrichtsgeldes die Stimme erhob.

Diese Aussicht, mit dem Unterrichtsgelde wenig aufzustecken und mehr als früher aus dem eigenen Seckel zu zahlen, musste aber für

die Staatsbehörde eben so unerfreulich sein als für die Abgeordneten selbst, denen die Regelung des Budgets näher als anderes stand.

Da endlich der Ausschussbericht die durch den Bestand des Collegiengeldes geschaffene Ungleichheit der materiellen Stellung der Universitätsprofessoren in den Vordergrund zu führen bestrebt war, so hätte er sich auch mit der Frage, wie er sich den bezüglichen Ausgleich nach Aufhebung des Collegiengeldes denke, beschäftigen müssen. Denn wenn es blos zur Entschädigung der von dieser Aufhebung Betroffenen käme, so bestünde ja jene Ungleichheit weiter, und anderseits wäre eine Erhöhung der Bezüge bei jenen Professoren, die eines irgend nennenswerten Collegiengeldes entbehrten, — auf Kosten der bisherigen Inhaber eines bedeutenden — ein Vorgehen, wogegen sich in der Debatte Dr. Granitsch so entschieden aussprach, und nicht ohne guten Grund.

Wir können auch in dem Ankämpfen gegen das Collegiengeld als Bedrückung des armen Studenten und als Quelle der Habsucht keine besonders glückliche Taktik gewahren, da sie die principiellen Verfechter desselben zu sehr herausforderte.

Im ganzen und großen war somit der Ausschussbericht nicht glücklich entbunden, und sein Pathe, Dr. J. Kopp, konnte mit dessen Vertheidigung auch nicht durchdringen. Die Reden der Anwälte der Collegiengelderaufhebung, eines unverhältnismäßig kleinen Häufchens, in welchem bloß eine bedeutende parlamentarische Kraft, ein Redner höheren Schlages, Prof. Sueß, hervortrat, waren, den Genannten ausgenommen, nicht die Männer, den ursprünglich schon ziemlich verfahrenen Kopp'schen Antrag trocken zu betten, da die Wogen der gegnerischen Beredsamkeit immer höher stiegen, und die vorherrschende Stimmung des Hauses und der Freunde des akademischen Wesens im allgemeinen ihr Verbündeter war.

Wie schon bemerkt — erblickten nicht Wenige in dem Kopp'schen Antrage die Gefahr einer „Verstaatlichung", einer Nivellierung des österreichischen Universitätswesens; man sah mit dem „Unterrichts-

gelde" den Weg zum vormärzlichen Hochschulwesen zurückgenommen, das Gespenst der Studiendirectoren mit Semestral- und Jahresprüfungen im Hintergrunde, man gewahrte die Lösung der Wechselgemeinschaft zwischen den österreichischen und deutschen Universitäten, nach deren Muster doch die Reform von 1849/50 vor sich gegangen war, das Erstehen rein „ärarischer" Professoren ohne den Impuls eigenen Strebens und der Concurrenz, die Privatdocentur eingesargt u. s. w. Im Gespensterſehen findet sich eben nicht leicht die Grenze.

Die ausschussmäßige Begründung des Kopp'schen Antrages hätte vor allem den richtigen Grundgedanken ins Vordertreffen stellen sollen, welcher in den von der Debatte nur flüchtig gestreiften §§. 75 und 76 des Unterrichtsreformentwurfes v. J. 1848 ausgesprochen vorliegt. Hier erschienen nämlich die von dem ordentlichen und außerordentlichen Professor pflichtmäßig übernommenen Collegien als „öffentliche," die außerhalb solcher Verpflichtung liegenden, freiwilligen oder „nicht geforderten" Vorlesungen als „Privat"-Collegien auseinandergehalten, unter welchen Gesichtspunkt und Namen selbstverständlich alle von Privatdocenten gehaltenen Vorträge fallen. Für jene sei kein „Honorar" (Collegiengeld) zu entrichten, wohl aber könne für diese ein solches verlangt werden. Das frühere Unterrichtsgeld bleibt in Kraft.

Dieser Grundgedanke ist durchaus logisch, denn für das, was dem Professor pflichtmäßig obliegt, ihm in seinem Anstellungsdecrete als Leistung aufgetragen erscheint, bezieht er eben den staatlichen Gehalt, und nur für das, was er darüber hinaus, aus eigenem Antriebe leistet, steht ihm ein besonderes Entgeld, ein „Honorar" (Collegiengeld) von Seiten derjenigen zu, welche sich freiwillig in ein solches „Privatcollegium" einschreiben lassen und davon Nutzen ziehen.

Man kann sich nun allerdings hinter die Annahme verschanzen, der Staat habe durch die Auflassung des Unterrichtsgeldes und Ein-

führung der Collegiengelder die Entlohnung des Professors zu einer Aufgabe gemacht, in welche er sich als Gehaltzahler mit dem Studierenden als Entrichter des Collegiengeldes theile, — man kann in dem letzteren eine „wahre", eine „bewegliche Activitätszulage" gewahren, im Collegiengelde den „einfachsten und natürlichen Regulator für die Lehrthätigkeit" herausfinden, wie dies Dr. Unger mit seiner feinen Dialektik darzulegen beflissen war, — aber alles dieses kann nun einmal jene natürliche Logik im Entwurfe v. J. 1848 nicht wegdemonstrieren und fürs zweite nicht jene unanfechtbaren Voraussetzungen herbeischaffen, unter denen allein die „ideale" Bedeutung des Collegiengeldes als jenes „Regulators" für die akademische Lehrthätigkeit, als der richtigen „Prämie" für die Lehrtüchtigkeit denkbar und statthaft ist.

Wir wollen nicht die Frage aufwerfen, ob immer der „Ruf" des akademischen Lehrers und dessen wirkliche Lehrtüchtigkeit einander decken, ob die „Popularität" des Professors und seine gemeinnützige Leistung zusammenstimmen, ob das bei dem Collegiengeldersystem maßgebende Urtheil des Studierenden in der Wahl des Lehrers ein jeden Irrthum, jede Voreingenommenheit ausschließendes sei; — wir müssen jedoch als naturnothwendige Voraussetzungen für die Alleinberechtigung des Collegiengeldes:

1. die volle und lautere Hörfreiheit, 2. die Unabhängigkeit der Lehr- von der Prüfungsthätigkeit des Professors als Collegiengeldnehmers und 3. das Zutreffen des von den Vertheidigern des Collegiengeldes so nachdrücklich betonten Gesetzes: „Wie die Arbeit, so der Lohn" — in der Wirklichkeit des akademischen Lehrberufes — unbedingt festhalten.

Nun handelt es sich bei der Collegiengelderfrage in erster Linie um die Hauptcollegien der juridischen und mediciniſchen Facultät und um jene Vorträge u. s. w., welche von Professoren der philosophischen für Juristen und Mediciner gehalten werden, denn nur diese Collegien bewirken die große Ungleichheit in den Bezügen der

Professoren, Gegensätze, aus denen die naturgemäße Action gegen die Collegiengelder ihren Anstoß empfieng.

Diese Collegien sind aber durchaus vorgeschriebene, also Zwangscollegien, bei denen, wenn — was doch bei der Mehrzahl der Fall ist — nur Ein Professor das Fach versieht, die von den Vertheidigern der Collegiengelder so angepriesene „freie Wahl" des Hörers einfach wegfällt, aber auch dann, wenn es eine doppelte, ja mehrfache Besetzung gäbe, äußerst bedingt und fraglich erscheint.

Denn diese freie Wahl wird nicht immer durch die höhere wissenschaftliche Tüchtigkeit und Lehrfähigkeit des Professors, sondern durch andere Momente bestimmt, welche z. B. in der Macht der Gewohnheit, in bestechenden Äußerlichkeiten, in der größeren Schärfe des Prüfens u. s. w. zu entdecken sind. Die freie Wahl kann aber auch dadurch ziemlich hinfällig werden, sobald die im Lehrfache concurrierenden Professoren es derart einzurichten verstehen, dass ihre in einen gewissen Turnus gebrachten Collegien von jedem der Hörer gehört werden müssen, ein Verfahren, das übrigens ganz sachgemäß und zweckmäßig sein kann.

Mit der „vollen und lauteren Hörfreiheit" als einer Hauptstütze des Collegiengeldersystems hat es somit seine guten Wege; die „bewegliche Activitätszulage" ist ein Stück sicheren Einkommens ohne der natürliche „Regulator" der Lehrthätigkeit zu werden.

Aber auch dau Zusammengehen der vortragenden und prüfenden Thätigkeit des Professors spricht gegen das Collegiengeld. Denn die naheliegende Besorgnis des Hörers, dass es dem prüfenden Lehrer nicht gleichgiltig sein werde, ob er auch der „gehörte" gewesen sei, oder nicht, bestimmt leicht den Studierenden, bei Doppelbesetzung des Faches, den Professor von „schärferer" Tonart im Examen — der Sicherheit wegen — zu hören, oder doch im Meldungsbuche zu führen, nicht selten auch, um ganz gedeckt zu sein, sich abwechselnd bei beiden Fachvertretern im gleichen oder verwandten Collegium einschreiben zu lassen.

Denn das Anstreben allseitiger wissenschaftlicher Ausbildung, durch das Hören verschiedenseitiger Collegien über das gleiche Thema, ohne Scheu vor dem Aufwande an Zeit und Collegiengeld, ist unter den realen Verhältnissen eine ziemlich ideale Voraussetzung.

Anderseits ist aber ein Vorgang, der bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches die Schüler des Gehörten dem Examinieren durch den Nichtgehörten zuwiese, platterdings undurchführbar, wenn man die Thätigkeit einer Prüfungscommission und ihre wechselnde Zusammensetzung z. B. angesichts der Massen von juridischen Staatsprüflingen ins Auge fasst.

Ja, wir erklären geradezu, dass Lehren und Prüfen zusammengehöre, und eine principielle Scheidung dieser Doppelthätigkeit von Fall zu Fall nicht berechtigt sei, abgesehen von den Unzukömmlichkeiten, die sich gerade zum Schaden des Studierenden, auch des gewissenhaftesten, fleißigsten, einstellen würden.

Wollte man aber eine solche Rollentheilung durchführen, so geriethe man aus dem Regen unter die Traufe. Denn dann würden sich sicherlich die Collegien des als Prüfer gefürchteten nicht die des Tüchtigeren füllen, da der Studierende die Gewissheit hätte, als dessen Hörer von ihm nicht examiniert zu werden.

Was nun aber nicht Prüfungsgegenstand oder überhaupt nicht vorgeschriebenes Collegium ist, wird von der großen Mehrheit der Studierenden in sehr begreiflicher Weise nicht belegt, oder beiseite liegen gelassen, da bei uns nur ein kleiner Bruchtheil in der Lage oder des Willens ist, Collegien und Institute allein um des Wissens willen zu besuchen, — es entbehrt somit als „dürres Erdreich" des reichlichen Regens der Collegiengelder, mag es nun wissenschaftlich noch so bedeutend und noch so trefflich besetzt sein.

Leistet nun etwa der Vertreter eines solchen Faches deshalb, weil ihm das Los des Schiller'schen Poeten bei der „Theilung der Erde" zufiel, etwa weniger als der Inhaber eines collegiengelderschweren Zwangscollegiums? Hat er dabei etwa weniger Vorbereitung,

geringeren Aufwand für die eigene wissenschaftliche Fortbildung nöthig? Darf er es überhaupt wagen 6, 8—10 Wochenstunden über ein solches Fach zu lesen, wie es bei jenen Zwangscollegien als Vertretern von Prüfungsgegenständen der Fall ist, und bei dem Umfange — nicht immer bei der Tiefe — des Vortrags- und des Prüfungsstoffes auch der Fall sein muss? Steht etwa deshalb sein Fach „culturell" tiefer, — wie dies unter den Anwälten des Collegiengeldes Dr. Granitsch zu betonen beflissen war?

Man darf da nicht — wie er es that — auf „Exotisches", auf die Sprachen von Wadai und Darfur, deren Vertretung durch Docenten sicherlich nicht zu erwarten oder zu besorgen ist, — verweisen, sondern muss sich das Heer von juridischen, mediciniſchen und philosophischen Fächern und Vortragsstoffen vor Augen halten, die äußerst naheliegenden Bildungs- und Fachbedürfnissen entgegenkommen, ohne Prüfungsgegenstand oder vorgeschriebenes Collegiumpensum zu sein. Sie sind „culturell" entschieden gleichwertig mit den andern, mitunter nicht minder „gemeinnützig" als diese.

Dem Vertreter eines solchen der Collegiengelderernte ferner stehenden Faches entgeht jedoch nicht bloß diese Einnahme des glücklicheren Collegen, sondern auch die nicht zu unterschätzende Fülle an Staatsprüfungs- und Rigorosentaxen die in denselben Facultäten heimisch sind, wo die Collegiengelder namhaft gedeihen.

Man darf jedenfalls behaupten, dass an der juridischen Facultät, deren Hörer nicht so durch die Nothwendigkeit, Auge und Hand bei dem Unterrichte in Thätigkeit zu setzen, in Instituten und auf Kliniken zu lernen und zu arbeiten, zur Frequenz verhalten werden, wie dies beim Mediciner der Fall ist, — gar Viele im Collegium etwas Überflüssiges erblicken, das durch Schriften und Bücher ersetzt werden kann, und im ganzen rechts- und staatswissenschaftlichen Studium nur eine Vorbereitung zum Examen, im Professor nur den Examinator gewahren. Ihnen erscheint das Collegiengeld als Abfindung mit dem Professor.

Professor Dr. Unger, damals Minister ohne Portefeuille, sprach allerdings in seinen geistreichen Ausführungen, und gewandten Plänklerangriffen gegen den Koppschen Antrag, — nicht ohne dialektische Spitzfindigkeit von der „warmen Hand" des Schülers, die das Collegiengeld dem Lehrer reiche, im Gegensatze zu der „kalten Hand" des steuerfordernden Staates.

Wir wollen die Grade dieser wohlthuenden Wärme nicht abschätzen, doch will es uns bedünken, als sei dies Bild nicht ganz zutreffend und der Studiosus beim Betreten der Quästur, die das Geld für den Professor eincassiert, von dem gleichen fröstelnden Gefühle unwillkommener Nöthigung erfüllt, wie der Steuerzahler beim Gange in die schmucklosen Hallen des ungastlichen Staatsamtes. Wir dürften ferner mit der Voraussetzung schwerlich irren, dass der Studiosus in allen jenen zahlreichen Fällen, die das System der Lernfreiheit bei Obligat- oder Zwangscollegien mit sich bringt, und ihn öfters nur zweimal im Semester, bei der Entgegennahme der Inscriptions- und Frequenzbestätigung, dem Professor entgegenführt, nicht sowohl dankbare Rührung als vielmehr jenes ironische Lächeln in der Miene zeige, das ins Deutsche übersetzt soviel besagt als: „Ich habe Dich bezahlt und damit holla!"

Aber kehren wir wieder zu den Schoß- und Stiefkindern des Collegiengeldersystems zurück.

Der naiven Vorstellung, dass ein solches Stiefkind die durch weniger Vortrags-, Demonstrations- und Prüfungsarbeit ersparte Zeit zu wissenschaftlichem Arbeitserwerbe verwerten könne, spottet die unerbittliche Wahrheit, derzufolge materiell nichts undankbarer ist als rein wissenschaftliche, vom Alltagsbedarfe abseits liegende, Publication; abgesehen davon, dass einen solchen Professor sein Fach öfters weit länger an den Studiertisch geschmiedet zeigt als manchen in ausgefahrenen Geleisen der großen Zwangs- und Prüfungsfächer einhergehenden Collegen, dessen Mühewaltung als Lehrer und Prüfer nahmhafte Einnahmsquellen erschließt.

Wissenschaftliche Concurrenz! „Wie die Arbeit, so der Lohn!" Man hat diese Formeln von Seite der Vertheidigung der Collegiengelder als eine besonders sieghafte Losung in die Welt gerufen, man hat hiefür bedeutende Autoritäten, einen Dubois-Reymond, einen Smith, einen Savigny als Gewährsmänner citiert, allerdings ohne Rücksicht darauf, dass der eine ideale Zustände, der zweite die reine Lehrfreiheit voraussetzte, — der dritte von der Collegiengelderfrage ganz absah und nur die freie Wissenschaft als Seele der deutschen Universitäten, dieser ehrwürdigen Schöpfungen und wertvollen Erbstücke der Vergangenheit, im Auge hatte.

Wissenschaftliche Concurrenz! Man hat kein glückliches Wort gewählt, denn mit ihm eröffnet sich der leidige Ausblick auf die Concurrenz des Alltagslebens, die rücksichtslose Jagd nach Erwerb.

Alle Achtung vor der wissenschaftlichen Concurrenz, ohne den Antrieb des Collegiengelderwerbes; trägt man aber das letztere als Gradmesser wissenschaftlicher Tüchtigkeit hinein, denn entfesselt man gemeinmenschliche Triebe, die in materiellen Bedürfnissen nicht in der Idealität wissenschaftlichen Strebens wurzeln, dann verwechselt man Ursache und Wirkung, dann steht der Tüchtige, der des Gelegenheitsprivilegiums der Collegiengeldereinnahme, oder, richtiger gesagt, des Patentes darauf, entbehrt, „außer aller Concurrenz," (hors de concours).

Es bleibt absonderlich, in einem Athemzuge von der Selbstlosigkeit und begeisterten Hingebung an die Pflichten des Lehrerberufes beim System des Collegiengeldes zu sprechen und diese löblichen Dinge in Abrede zu stellen, sobald es keine Collegiengelder gäbe. — Entbehrten denn etwa die Professoren dieser Eigenschaften ganz und gar, als noch in Österreich keine Collegiengelder bestanden, und wurden diese löblichen Eigenschaften erst durch die Collegiengelder eingepflanzt? Ist etwa ohne Collegiengeld die Lehr- und Lernfreiheit undenkbar? Das wird man denn doch nicht leicht beweisen können, denn dann wären Begeisterung für den eigenen Beruf, Hingebung an

die Wissenschaft bezahlte Tugenden, unzugänglich, unfassbar für alle jene, deren Collegiengeld zu almosenhafter Geringfügigkeit herabsinkt.

Es ist wunderlich, in einem Athemzuge auf die Alltagsregel: „Wie die Arbeit, so der Lohn!" das Gedeihen wissenschaftlicher Thätigkeit zu stützen und jenen, die das Beste zu leisten bestrebt sind und auch leisten, aber collegiengeldarm bleiben müssen, weil es im System liegt, ideale Selbstlosigkeit zuzumuthen, ihnen zu verargen, wenn sie dann und wann einen Seitenblick auf den glücklicheren Collegen werfen und sich fragen, weshalb bezieht dieser an Collegiengeld nahezu so viel, ja mehr, als der Gehalt beträgt?

Man hat aber auch den Genius der Geschichte heraufbeschworen und durch ihn das Collegiengeldsystem als ideale Bürgschaft akademischer Freiheit, lehrhafter Unabhängigkeit bezeugen lassen wollen.

Der Genius der Geschichte schüttelt jedoch verneinend das Haupt; er läßt sich nicht immer ungestraft beschwören. — Er weiß sehr wohl, dass es eine Zeit gab, in welcher die großen Universitäten des Mittelalters der vollen Autonomie genossen und unter den Fittigen der Kirche und der landesfürstlichen Gewalt als der ihre Freibriefe schützenden Mächte die Eigenverwaltung ihres Stiftungsvermögens führten; — das war die richtige Zeit der Collegiengelder, da lebte der Professor von dem Honorar aus der Hand des Schülers, für sein Fach und von dem Fache.

Aber diese stattliche, diese bestechende Selbstherrlichkeit der Hochschulen hatte ihre dunkeln Schlagschatten, insbesondere im Collegiengelde, der einzigen, wandelbaren, unberechenbaren und haltlosen Erwerbsquelle des academischen Lehrers. Sie hatte ihre Bitterkeiten und Demüthigungen, über welche mehr als Ein professor legens gelegentlich klagte, sie war ein trüber Quell des Brotneides, der Verketzerung collegialer Thätigkeit. Und die Unsicherheit dieser Erwerbsquelle bestimmte denn auch den, meist geistlichen, Professor und Magister der „freien Wissenschaften und Künste," den Genossen der Zunft des „armen Aristoteles" (pauper Aristoteles), wie man scherz-

weise den „Schutzheiligen" der bescheidensten und einnahmenärmsten Facultät zu nennen beliebte, ja auch manchen Professor utriusque juris, in die theologische Facultät den Eingang zu suchen, wo es Aussichten auf einträgliche Nebenämter, Pfründen und Altersversorgungen gab. Diese Unsicherheit drängte den Universitätsprofessor in allerhand städtischen, landschaftlichen und höfischen Amtsberuf. — Wie kümmerlich lebte da oft die Schar der Baccalaureen und Licentiaten, so recht von der Hand in den Mund; da gabs ein Wandern von Ort zu Ort, nicht unähnlich dem bewegten Dasein der „fahrenden Schüler."

Und trotz des neubelebenden Hauches, den der Humanismus den Universitäten auf ihrem Wege vom Mittelalter zur Neuzeit einflößte, vergröberte sich und sank nicht nur ihre Bedeutung in den Stürmen der Glaubens- und Bürgerkriege des 16. und 17. Jahrhunderts, sondern auch die persönliche Stellung und Geltung des Professors mit ihr.

Bessere Zeiten tagten erst mit der Aufklärungsepoche des achtzehnten Jahrhunderts, als der Staat die Universitätsreform in Angriff nahm und das Besoldungswesen regelte, als der Professor unabhängiger wurde von der Gabe des Hörers, und seine Rangstellung in der Öffentlichkeit sich hob. — Man hat bei uns in Österreich vor allem keine Ursache, zu bedauern, dass der Professor ein regelmäßig besoldeter und pensionsfähiger Staatsbeamter wurde, — denn seine vorzeitige „Freiheit" wäre nicht leicht und nicht sonderlich günstig zu definieren.

Vergessen wir nebenbei nicht, dass der Durchbruch eines wissenschaftlicheren Lebens an unsern heimischen Universitäten mit der Zersetzung ihrer privilegierten Autonomie von Staatswegen zusammengieng.

Wer den Geist des deutschen Universitätslebens an das Collegiengeld gebunden wähnt, weil es sich dort neben der fixen Besoldung behauptete, mehr eine Erbschaft der Vergangenheit als ein Bedürfnis

der Zeit, — der sollte folgerichtig eher beklagen, dass der Professor von heute die „Fessel“ staatlicher Besoldung trägt und nicht wie vor Zeiten von Studierenden alles empfängt, was des Daseins Nöthen und Bedürfnisse erheischen; — es ist jedoch wahrscheinlicher, er werde dieser Folgerichtigkeit ausweichen und froh sein dass sich die Zeiten so gewandelt; wahrscheinlicher, dass ihm die „Fessel“ lieber ist als die „unberechenbare Liebesgabe“ seiner Hörer, von welcher er sonst ausschließlich abhienge.

Es ist nicht recht verständlich, — wir müssen immer wieder darauf zurückkommen, — wenn man behauptet, das Collegiengeld sei nothwendig, um den echten, wissenschaftlichen Wetteifer zu beleben, und anderseits denselben als vom Collegiengelde gänzlich unabhängig, darüber erhaben erklärt, während man umgekehrt in der Beseitigung des Collegiengeldes nichts geringeres als ein Lahmlegen des Berufseifers gewahrt und es für undenkbar zu halten scheint, dass der Inhaber großer Zwangscollegien als sicher und warm gebetteter Erbpächter willkommenen Collegiengeldes — und das ist er denn doch, sobald er was so häufig das Fach als Ordinarius allein versieht, oder, wenn er auch einen Concurrenten hat, der „Gefürchtetere“ ist, — gerade so flau und lässig in seinem Berufe werden könne, als man sich ihn ohne Collegiengeld vorstellt.

Über diesen sonderbaren Widerspruch kam auch die parlamentarische Vertheidigung des Collegiengeldes nicht hinweg, ja sie gefiel sich auch in der Sorge, dass der Wegfall desselben einen erbarmungslosen Lernzwang im Gefolge haben werde und müsse. Es ist aber nicht recht erfindlich, weshalb und wie ein solcher eintreten sollte. Nach wie vor würde es ja dem Universitätshörer frei stehen, sich unter mehreren Vertretern des Faches seinen Liebling zu wählen, und wahrscheinlich unbedenklicher als beim Walten des Collegiengeldersystems. Und was hätte denn die Unterrichtsbehörde, welche jetzt der Fülle oder Leere der einzelnen Hörsäle mit verschränkten Armen zusieht, für ein besonderes Interesse, beim Wegfall des

Collegiengeldes für die obligaten Vorlesungen, jedem Vertreter des gleichen Faches auch ein gleiches Maß von Zuhörern einzulagern; wie dürfte sie es auch, so lange das System der Hörfreiheit neben dem der Lehrfreiheit besteht, die ja beide von Hause aus mit dem Collegiengelde ebenso wenig gemein haben und haben sollen als die Wissenschaft mit dem Geschäfte.

Oder sollte anderseits dann der beliebtere und auch tüchtigere Vertreter des Faches, deshalb, weil er kein Collegiengeld mehr bezieht, die doppelt oder mehrfach starke Zuhörerschaft als unbequeme Last, und der schlechter besuchte College, der nicht immer der minder tüchtige zu sein braucht, das geringere Auditorium als eine Wohlthat ansehen? Sollte dies etwa jenen bestimmen, mit den geistigen Betriebskosten der Vorträge zu geizen?

Dass jene, von den Vertheidigen des Collegiengeldersystems zu dessen Gunsten angeführten Studentenpetitionen sehr wenig ins Gewicht fallen, ist einleuchtend. Er wäre doch nicht „honorig", wenn der Studiosus, als bisheriger Zahler des Collegiengeldes an den Professor, wider diese Giebigkeit Einsprache erheben und für das Unterrichtsgeld schwärmen würde, da er ja hört, dass dies nicht nur auf Kosten des Professors vor sich gienge, sondern zum wesentlichen Nachtheile, zur Gefährdung der Lehr- und Lernfreiheit, zur Lockerung des geistigen Verbandes mitden deutschen Hochschulen, zur Vernichtung der Privatdocentur u. s. w. führen müsste.

Die Gegner des Kopp'schen Antrages wiesen unter anderen auch auf die größere Unabhängigkeit des collegiengelderbeziehenden Professors hin; mit welchem Rechte? Der Staat hat ja Mittel und Mittelchen genug, sich des missliebigen Professors zu entledigen, ihn zu maßregeln, ob es nun ein System der Collegiengelder oder ein solches des Unterrichtsgeldes gibt. Wie soll ihn das Collegiengeld davor schützen? Im Gegentheile, es kann der Unterrichtsbehörde die Handhabe bieten, dies Einkommen sehr empfindlich zu schmälern.

Dass sich die Begriffe staatlicher Anstellung und Besoldung anderseits der der Pflichtcollegien des Professors als Zwangscollegien für den Hörer mit dem System der Collegiengelder in keinen logischen oder gar ethischen Zusammenhang bringen lassen, dürfte aus dem Obigen erhellen.

Logisch und „ethisch", wenn man durchaus das letztere Moment heranziehen will, — in Geldsachen wäre „privatrechtlich" das zutreffendere Wort, — lässt sich unter den gegebenen Verhältnissen das Collegiengeld da verfechten, wo es auf Entlohnung jener Leistung des Professors ankommt, die über seine decretmäßige Verpflichtung hinausgeht, und die Lernfreiheit des Hörers, die von keinen Nebenrücksichten geleitete Wahl des Collegiums, zur Geltung kommen kann. Solche Collegien, die der Unterrichtsreformentwurf vom J. 1848 als „private" bezeichnet, hätten einen unanfechtbaren Anspruch auf eine Honorierung durch den Hörer, der sie wählt, ausnützt und daher auch entlohnen soll. Sie wären dann aus freiwilliger Leistung des akademischen Lehrers hervorgegangen, und die Gegenleistung des Studierenden das Ergebnis eines solchen freien Vertrages; da stünden sich dann Angebot und Nachfrage im reinsten Sinne gegenüber, da würden sich Leistungsfähigkeit des Lehrers und Zahlungsfähigkeit des Hörers, das im freien Entschlusse wurzelnde Zusammenwirken des Lehrenden und Lernenden, der Austausch des Gebens und Nehmens auf beiden Seiten am lautersten erproben und unbedenklich anerkennen lassen.

Wir wollen daher durchaus nicht für die durchgängige Abschaffung des Collegiengeldes, nicht für die ausschließliche Einführung des Unterrichtsgeldes eintreten.

Wir wünschen rein im Interesse der Lehr- und Lernfreiheit den Bruch mit dem Collegiengeldersysteme als dem alleinherrschenden, das die Zwangscollegien und Prüfungsfächer, zu privilegirten Einnahmsquellen macht, bei denen Leistung und Entlohnung in keinem richtigen Verhältnisse stehen, in einem Missverhältnisse, das die

einfachsten Begriffe von Arbeit und Lohn beleidigt und schreiende Gegensätze schafft, — und sprechen zu Gunsten der Collegiengelder dort, wo sie am Platze sind, ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, welche einer Abschaffung des Collegiengeldes im allgemeinen entgegenstehen, und der Verbindung des Unterrichtsgeldes mit dem wesentlich eingeschränkten Bestande der Collegiengelder begegnen würden. Schwierigkeiten waren und sind aber nie und nirgends der Beweis für die Vernunftwidrigkeit des Neuen.

e) Die Schwierigkeiten angesichts der Beseitigung des bisherigen Collegiengeldersystems.

Drei Schwierigkeiten begegnen uns bei der ganzen Frage; die eine wurde von den Vertheidigern des Bestehenden über Gebür ausgebeutet und wiegt an sich nicht schwer, die zweite unterschätzten auch die Freunde des Kopp'schen Antrages nicht; die dritte, — nach unserer Ansicht die praktisch gewichtigste, — erschien kaum gestreift, geschweige denn erörtert.

Man hat den Bestand der Privatdocentur an den des Systems der Collegiengelder geknüpft. Mit ihm stehe und falle dies Institut, eine der wichtigsten Errungenschaften unserer Universitätsreform. Würde kein Unterrichtsgeld eingeführt, so sei es klar, dass sich's der Student wohl überlegen werde, gewissermaßen doppelt zu zahlen, Unterrichtsgeld und apartes Collegiengeld; dann sitze der Privatdocent, weil ohne Besoldung, ganz auf dem Trocknen.

Wer in dieser Frage die baaren Thatsachen und beredten Ziffern sprechen lässt, wie solche Prof. Sueß in seiner trefflichen Rede zusammenstellte, gewinnt unschwer den Eindruck, dass das Collegiengeld so gut wie keinen materiellen Halt dem Privatdocenten biete, und dass derselbe wohl in den meisten Fällen sehr gerne auf die wenigen Gulden verzichten würde, wenn er nur dafür eine genügende Hörerschaft gewänne. Man berechtige ihn, unentgeltliche Collegien zu lesen, man honoriere oder subventioniere nur weiterhin den verdienten,

hoffnungsvollen Privatdocenten, und er wird den mit einer Beseitigung des heutigen Collegiengelderſyſtems angeblich hereinbrechenden Gefahren ruhig ins Auge ſehen. Im Gegentheile, ſie wird manchen leidigen Concurrenzfall zwiſchen ihm und dem Profeſſor aus dem Wege räumen, ihn bezüglich der Obligatcollegien mit letzterem auf einen beſſern, in Hinſicht der zwangloſen, auch weiterhin mit Collegiengeld verbundenen, Vorleſungen auf gleichen Fuß ſtellen.

Wenn ſomit gegen die Aufhebung des herrſchenden Collegiengelderſyſtems eine ernſtliche Gefährdung der Privatdocentur als ein ſtichhältiger Haupttrumpf nicht ausgeſpielt werden kann, ſo erſcheint als ſolcher weit eher die durch ſie gegebene Störung der Wechſelbeziehungen unſerer Univerſitäten zu denen in Deutſchland. Abgeſehen davon, daſs jede Abänderung in unſerem, dem dortigen nachgebildeten Hochſchulweſen als Anzeichen einer bedenklichen Strömung aufgefaſst wird, beſorgt man in dieſem Falle unmittelbar nachtheilige Folgen.

An ſich liegt allerdings in dem Umſtande, daſs hüben das Collegiengeld ſeine Alleinherrſchaft einbüßen, drüben noch weiterhin bewahren würde, kein weſentlicher Grund zu Gunſten der Erhaltung eines nicht nur angreifbaren, ſondern thatſächlich verfahrenen Syſtems.

Denn die gleichen Gründe, die hierzulande, allerdings in verſtärktem Maße für ſeine weſentliche Abänderung ſprechen, führen auch zu Gunſten einer ſolchen in Deutſchland das Wort; auch dort ſind ſie erkannt und von mancher Seite nngeſcheut zum Ausdruck gebracht worden.

Aber für die Wechſelbeziehungen zwiſchen dem akademiſchen Leben Deutſchlands und Öſterreichs, für eine unentwegte Freizügigkeit der beiderſeitigen Lehrkräfte wäre der hüben eintretende Ausfall des Collegiengeldes ſchlechthin — gewiſs nicht gleichgiltig, nicht einerlei, wenn es in Öſterreich kein Collegiengeld, und in Deutſchland ein ſolches gäbe; und ſo wurde denn auch von den Anwälten des Collegiengeldſyſtems deſſen Aufhebung als ein „Riegel für den Import

deutscher", anderseits als eine „Prämie für den Export inländischer Lehrkräfte" gebrandmarkt.

Diese doppelseitige Gefahr ließe sich allerdings durch zwei naheliegende Maßregeln wirksam eindämmen. Man besolde von Staatswegen die wahrhaft vorzügliche, hierzulande abgängige, Lehrkraft aus Deutschland derart, dass ihr der Entgang des Collegiengeldes für die pflichtmäßig übernommene Berufsleistung nicht fühlbar wird, und man halte die ausgezeichneten heimischen Fachmänner mit freigebiger Hand vom Auswandern zurück. Überdies böte ja die, noch zu erörternde Aufrechthaltung des Collegiengeldes für freiwillige lehrämtliche Leistung auch dem aus Deutschland gewonnenen Professor Gelegenheit zur Geltendmachung einer in zahlreichen Fächern nicht nur wissenschaftlich, sondern auch materiell ersprießlichen Thätigkeit.

Weit schwieriger gestaltet sich jedoch die Frage, welche Leistung dem Staate zufällt, sobald das bisherige System der Collegiengelder aufhört? Diese Leistung ist eben eine doppelte.

Einerseits haben die bisher Collegiengeld beziehenden Professoren im allgemeinen, insbesondere aber solche, die darin einen wesentlichen Bestandtheil ihres Einkommens besaßen, ein klares Anrecht auf Entschädigung für den Entgang von Bezügen, welche ihnen aus den decretmäßig übernommenen und gehaltenen Vorträgen gesetzlich zuflossen. Der Staat hätte somit zunächst eine entsprechende Vergütung des Entganges an Einnahme zu leisten. Dabei kann er jedoch nicht stehen bleiben, denn, wenn er bloß nach dieser Seite hin vergütet, und diese Vergütung kann nur als eine dauernde mit der Dienstleistung des Professors und mit dessen Lehrkanzel verbundene gedacht werden, behaupten ja ihr Dasein jene Übelstände, jene grellen Gegensätze im Einkommen, welche vor allem gegen das bisherige System der Collegiengelder sprechen, und es ergäbe sich kein wesentlicher Unterschied im Bereiche der materiellen Stellung der Professoren, wenn die bisherigen Inhaber großen Collegiengeldes dasselbe in anderer Form und von anderer Hand als bisher bezögen, die Be-

rufsgenoſſen hingegen, welchen ein ſolches vorenthalten war, auch weiterhin zuſehen müſsten, wie alles doch eigentlich beim Alten bleibe. Das erheiſcht dann wieder eine Regelung der Gehalte und ſie erwächst für den Staat zu einer zweiten Leiſtung. Die erſte wurzelt in Rechts-, die zweite in Billigkeits-Anſprüchen, welche befriedigt werden müſſen und ſollen.

Vergeſſen wir nicht, daſs zur Zeit, als die Frage der Collegiengelder auf die Bildfläche trat, auch die einer Erhöhung der Profeſſorengehälte, in Übereinſtimmung mit ihrer Rang- oder Diätenclaſſe, parlamentariſch erörtert wurde. Sie unterblieb und zwar aus keinem andern Grunde als dem, weil man in dem Collegiengelde einen ausgiebigen Erſatz für das, eigentlich normalwidrige, Mindereinkommen des Profeſſors an ſyſtemiſiertem Gehalte — anzunehmen für gut fand. Dieſe Annahme ſtimmte allerdings ſchlecht zu der Wirklichkeit; es war keine probehältige Rechnung, wenn man das Collegiengeld ſämmtlicher Univerſitäten Cisleithaniens ſummierte, dieſen Betrag durch die Zahl ſämmtlicher Profeſſoren dividierte und auf dieſe Weiſe ein rundes Sümmchen gleichen Mehreinkommens, neben dem Gehalte, für jeden Profeſſor hervorzauberte. Man überſah nämlich die Kleinigkeit, oder, richtiger geſagt, man wollte ſie überſehen, die Thatſache nämlich, daſs ſich in dieſer ſtattlichen Summe des geſammten Collegiengeldes eine Minderheit unverhältnismäßig großer, neben einer großen Mehrheit verſchwindend kleiner Poſten vorfand und vorfindet, daſs jene anſehnlichen Beträge einem kleineren Kreiſe, dieſe geringfügigen einer ſehr zahlreichen Geſellſchaft zufielen, und letztere ſomit durch jene falſche Rechnung, in den unverdienten Schein eines nennenswerten Mehreinkommens gerieth.

Dieſe Hypotheſe war es vorzugsweiſe — und nicht die Geltendmachung der kürzeren Dienſtzeit des Profeſſors, des geringeren Stundenausmaßes ſeiner pflichtmäßigen Lehrthätigkeit und der Fülle ſeines Feriengenuſſes, Momente, die allerdings nicht leicht ins Geld geſchlagen werden können, — welche jene Gehaltsregulierung oder Erhöhung wieder zum Falle brachte.

Der Staat hätte also -- wie gesagt — eine ärarische Doppelleistung auf sich zu nehmen, und diese Aussicht auf eine, durch das fragliche Unterrichtsgeld nicht leicht compensierbare Mehrauslage, auf die nicht zu unterschätzende Schwierigkeit, jene Entschädigung und Aufbesserung zweckentsprechend durchzuführen, — diese praktischen Bedenken drängten vorzugsweise das damalige Ministerium f. C. u. U. in die Arme der Vertheidiger des Collegiengeldes, abgesehen von dem begreiflichen Streben, das durch nahezu drei Jahrzehnte eingelebte, mit vielerlei Interessen verquickte, in Deutschland bestehende und im Abgeordnetenhause selbst von bedeutenden Parlamentariern und der entschiedenen Mehrheit verfochtene und vertretene System der Collegiengelder als ein wesentliches Stück der Universitätsreform d. J. 1849/50 aufrecht zu halten.

Dieses System wäre allerdings das einfachste und natürlichste, das allein berechtigte, wenn es den Voraussetzungen: „Wie die Arbeit so der Lohn" und der unbeschränkten Hörfreiheit, ohne Collegien- und Prüfungszwang, entspräche; wir sehen jedoch, dass diese Voraussetzungen hinfällige sind, und mit ihnen verliert auch dies System den Boden eines berechtigten Bestandes; es ist kein probehältiger, kein richtiger „Gradmesser" der Lehrthätigkeit und Tüchtigkeit, keine sichere Bürgschaft für Lehreifer und ebenso wenig eine solche für die freie Wahl des Lehrers durch den Studierenden.

f) Die Möglichkeit eines neuen, Unterrichtsgeld und Collegiengeld verknüpfenden Systems.

Es wurde bereits oben angedeutet, dass mit Zugrundelegung des wiederholt angezogenen Abschnittes im Reformentwurfe v. J. 1848, welcher einerseits das Unterrichtsgeld festhält, anderseits die pflichtmäßig übernommenen von den freiwilligen, also Mehr-Leistungen des Professors, und von den Vorlesungen des Privatdocenten unterscheidet und nur diesen als „Privatcollegien" ein „Honorar" des Hörers zuerkennt, während er für jene, die „öffentlichen Collegien", kein

Collegiengeld oder „Honorar" leisten läßt, — eine zweckmäßige Lösung der Collegiengelderfrage denkbar sein.

Ein gemischtes System! wird man sagen, „nicht Fisch, nicht Fleisch," ein System, welches den Gebrechen des vormärzlichen, die Schattenseiten des nachmärzlichen Lohnsystems beimengt, mit der „Verstaatlichung" des Universitätslebens liebäugelt, und doch es auch mit der Lehr- und Lernfreiheit nicht ganz verderben möchte!

Gemach, gemach! Ist nicht unser gegenwärtiges Universitätswesen selbst eine Mischung verschiedener Principien?

Gibt es wohl eine absolute Lehr- und Lernfreiheit und kann es eine solche geben, bestehen nicht etwa neben vorgeschriebenen Collegien auch freie, einem solchen Zwange nicht verfallende, Vorlesungen, neben entgeltlichen nicht auch unentgeltliche Collegien und Übungen, neben, an bestimmten Zeitpunkt gebundenen, Prüfungen nicht auch solche, die eines solchen Zwanges überhoben bleiben?

Ist etwa das Unterrichtsgeld an sich eine Bedrohung der Lehr- und Lernfreiheit und läßt sich neben demselben der Bestand des Collegiengeldes nicht ganz gut denken?

Man kann der Staatsverwaltung nicht zumuthen, angesichts des Mehraufwandes, der ihr durch die Auflassung des Collegiengeldes bei den Pflichtcollegien des Professors und des, solcher für die Prüfung benöthigenden, Studierenden als Entschädigungspflicht erwächst, und den sie einerseits als Ersatz, anderseits als Mittel für eine Gehaltsregulirung verwenden soll, — auf jeden Beitrag von Seite des Studierenden, der bisher die Collegiengelder entrichtete, zu verzichten und so die Meinung jener zu theilen, die nicht nur alles Collegiengeld aufgelassen wissen wollten, sondern auch der Zahlung eines Unterrtichtsgeldes entgegentraten.

Man kann für die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichtes mit gutem Gewissen einstehen und allerlei Bedenken leicht niederkämpfen, die auch da manchen anwandeln, — verficht man aber die Statthaftigkeit des Schulgeldes an Gymnasien, Realschulen u. s. w.

ja, kann man sich auch mit dessen Erhöhung aus guten Gründen befreunden, besteht schließlich an technischen Hochschulen ein Unterrichtsgeld, so ist durchaus nicht einzusehen, weshalb auch nicht der Universitätshörer für seine Berufsbildung engsten Sinnes, für die Befähigung zum Lebenserwerbe verschiedenster Art, ein solches zahlen sollte, und dies um so mehr, als ja der wahrhaft dürftige und strebsame Studierende der Befreiung vom Unterrichtsgelde gerade so theilhaftig werden kann, wie er bisher die Befreiuug vom Collegiengelde erlangte.

Der Ausschussbericht über den Kopp'schen Antrag hat daher auch von einem „mäßigen Unterrichtsgelde" als theilweisen Anquivalente für das Collegiengeld gesprochen.

Der Begriff eines „mäßigen" Unterrichtsgeldes ist nicht leicht ziffermäßig festzustellen. Vergleicht man die drei weltlichen Facultäten in Bezug des vom ordentlichen Hörer bis jetzt im Durchschnitt aufgewandten Collegiengeldes, so steht die mediciniſche obenan, ihr folgt die juridische, während die philosophische diesfalls wesentlich geringere Anforderungen an ihre Hörer stellt, da an ihr das System der Zwangscollegien am wenigsten entwickelt ist.

Streng genommen sollte sich somit die Höhe des Unterrichtsgeldes diesen besondern Verhältnissen anpassen. Zieht man jedoch die Einheitlichkeit vor, will man namentlich dem Mediciner und Juristen den Aufwand für Vorlesungen, die den akademischen Lehrer zum Bezuge eines Collegiengeldes berechtigen, und deren er neben den obligaten und prüfungsmäßigen zu seiner allseitigen Ausbildung bedarf, erleichtern, so brauchte wohl nicht über 25 und nicht unter 15 Gulden für das Semester gegriffen werden. Das wäre die Minimalsumme, denn dieser Betrag entspricht der niedrigsten Bemessung des halbjährigen Schulgeldes an staatlichen Mittelschulen und stellt sich dem niedersten Unterrichtsgelde an technischen Hochschulen zur Seite.

Dies Unterrichtsgeld und außerden die herkömmliche Matrikeltaxe, hätten selbstverständlich nicht bloß die ordentlichen Hörer

sondern auch die Pharmazeuten zu entrichten, da sie systemisierte Collegien zum Zwecke der Prüfung großentheils an der philosophischen Facultät, theilweise auch an der mediciniſchen hören. Außerordentliche Hörer könnten zur Zahlung des Unterrichtsgeldes nur dann verhalten werden, wenn sie 10 oder mehr Collegienstunden belegen und zwar in solchen Vorlesungen, die der akademische Lehrer als Pflichtcollegien unentgeltlich abhält. Sonst gälte wohl für sie der Grundsatz einer Zahlung nach dem Ausmaße der Wochenstunden, entweder an den Staat als Unterrichtsgeld oder an den Professor als Collegiengeld, je nach der Art des Collegiums; ein Grundsatz, der auch bei allen Studierenden einzuhalten wäre, die als Angehörige einer Facultät einzelne Vorlesungen an der andern besuchen wollen, oder solche (was bei den Pharmaceuten in Hinsicht der Pharmakognosie an der mediciniſchen Facultät der Fall ist) vorschriftsmäßig hören müssen.

Die Quästur der Universität hätte sohin mit zweierlei Empfängen und Verbuchungen derselben zu thun, mit dem an die Staatsverwaltung abzuführenden Unterrichtsgelde und mit dem Collegiengelde der akademischen Lehrer. Dem entsprechend müsste auch das Meldungsbuch des ordentlichen und der Einschreibbogen des außerordentlichen Hörers eingerichtet werden.

Desgleichen gäbe es eine doppelte Befreiung vom Collegiengelde dem akademischen Lehrer gegenüber. Das bildet allerdings eine der Schwierigkeiten des combinierten Systems, welche beim alleinherrschenden System des Collegiengeldes nicht vorhanden sind, da hier der Docent als ausschließlicher Geldempfänger unter bestimmten Vorbedingungen und auf Grundlage eines collegialen Facultätsbeschlusses auf sein Bezugsrecht verzichtet, während er fortan in einer doppelten Eigenschaft als Vertreter des Staates als Unterrichtsgeldnehmers und des eigenen Anspruchs auf Collegiengeld mit Befreiungen zu thun bekäme. Aber diese Schwierigkeit ist keine gar zu große und wird sich ebenso erledigen lassen, wie das Verhältnis

der Stipendisten zum Unterrichts- und Collegiengelde. — Was aber dessen künftige Bemessung anbelangt, so hienge sie wohl principiell von der Forderung des Docenten ab, würde sich aber ohne Schwierigkeiten den bisherigen Verhältnissen anbequemen.

Sicherlich haben die Vertheidiger des herrschenden Collegiengeldersystems und ebenso die Anwälte seiner vollständigen Aufhebung zwei wuchtige Einwürfe bei der Hand. Zunächst werden sie mit ironischem Lächeln bemerken, die Universitätsquästur dürfte künftighin an Collegiengeld äußerst wenig zu verbuchen haben, da der Studierende, welcher das Unterrichtsgeld zahle, die Versuchung, außer den collegieugeldfreien auch collegiengeldheischende Vorlesungen zu hören, gründlich meiden werde. Fürs zweite ist vorauszusetzen, dass sie auf die Gefahr verweisen, es könnte ein Professor, um seine collegiengeldtragenden Vorlesungen zu eigenem Vortheile zu füllen, gerade in diese den Schwerpunkt seines Wissens und Könnens verlegen, diesfalls nicht leicht misszuverstehende Winke in den obligaten, ihm gegenüber unentgeltlichen, Collegien fallen, oder dies bei den Prüfungen herausfühlen lassen.

Was nun den ersten Einwand betrifft, so wiegt er nicht so schwer, wie man auf den ersten Blick hin anzunehmen geneigt ist.

Der Mediciner und auch der Jurist, namentlich jener, kann für seine Ausbildung nicht leicht einer Reihe von Specialcollegien entbehren, die außerhalb des Rahmens der vorgeschriebenen und prüfungsmäßigen Vorlesungen fallen, und an der philosophischen Facultät wird sich auch keine wesentliche Änderung ergeben, da das Bedürfnis nach solchen Collegien das gleiche bleiben wird.

Überdies belastet ein nicht übermäßig hohes Unterrichtsgeld die Hörer nicht mehr, ja voraussichtlich weniger, als dies beim Collegiengelde für die Obligatcollegien der Fall ist.

Was aber den zweiten Einwand betrifft, so wären gerade seine Voraussetzungen kein günstiges Zeugnis für das herrschende Collegiengeldersystem, für die Beweggründe, welche die Thätigkeit des

akademischen Lehrers leiten. Wir denken von ihr besser und finden in der Scheidung der pflichtmäßigen und freiwilligen Lehrthätigkeit nicht etwa den Antrieb zur gleichgiltigen Lässigkeit nach der einen, zur Lehreifrigkeit nach der andern Seite, sondern eine richtige Ergänzung Beider, ohne die Schattenseiten der Concurrenz, welche bei dem herrschenden Systeme offenkundig sind. Wenn der Hörer die Vorlesung frei wählen kann, ohne allen Zwang der Verpflichtung und ohne alle Rücksicht auf das Geprüftwerden aus ihrem Gegenstande, dann wird er wirklich „mit warmer Hand" das Collegiengeld dafür entrichten und die Vorlesung auch wirklich besuchen.

Eine unstreitig schwierige Arbeit bleibt allerdings der höchsten Unterrichtsbehörde vorbehalten: die Entschädigung der Professoren für den Entgang des Collegiengeldes bei den Obligatcollegien, den bisherigen Prüfungsfächern, das Ausmaß derselben und ihre systemmäßige Behandlung.

Zunächst muss eine Regelung der Gehaltsverhältnisse im allgemeinen eintreten. Sicherlich kann und soll sie nicht schablonenhaft sein, denn die Lehrthätigkeit, die Stellung des Faches zur Prüfungs- und Rigorosenordnung, zu den Bedürfnissen der Gesellschaft u. s. w. ist nicht die gleiche, und gerade das herrschende System hat, trotz aller Normalgehälte, nur zu starke, ja schreiende Gegensätze geschaffen, die fortan gemildert werden können und sollen.

Eine Grundnorm ist allerdings nothwendig; die Gehälte der Universitätsprofessoren sollen doch im allgemeinen auf die Höhe ihrer Rang- oder Diätenclasse im Staatsdienste gebracht werden. Das erscheint dann, wenn das gegenwärtige System der Collegiengelder aufhört, unanfechtbar recht und billig.

Das Ausmaß der berufsmäßigen Leistung muss natürlich im Anstellungsdecrete klar und bestimmt ausgesprochen werden, und es ist ebenso unwidersprechlich, dass nicht für alle Lehrfächer die gleiche Stundenzahl der Pflichtcollegien angesetzt werden kann, da sich dies nach dem Umfange des Faches, nach dem Lehr- und Prüfungsplane

richtet. Die Pflichtcollegien können also, was die Wochenstundenzahl betrifft, nicht auf den gleichen Leisten geschlagen werden. Im großen und ganzen kann es auch bei dem herkömmlichen Ausmaße bleiben, und dies umsomehr, als ja die, mit den meisten Wochenstunden bedachten Obligatvorlesungen auch diejenigen sind, welche die relativ höchste Entschädigung für den Entgang des bisherigen Collegiengeldes beanspruchen und auch erhalten würden, überdies in der Person ihrer Vertreter an reichlichen Prüfungs- und Rigorosentaxen theil haben, nicht selten ausgiebige Naturalwohnungen oder das Entgelt für solche genießen und, was bei den Klinikern der mediciniſchen Facultät vor allem ins Gewicht fällt, durch ihre Stellung zur Gesellschaft eine gewinnbringende Thätigkeit entwickeln, bei welcher Lehrberuf und Privatinteresse in einander fließen.

Das Alles müsste erhoben und erwogen werden, um die Entschädigung für den Entgang des Collegiengeldes entsprechend und nach Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit zu gestalten, anderseits mit der allgemeinen Gehaltserhöhung in Einklang zu bringen. Diese Entschädigungssumme, für deren Bemessung in erster Linie ein Durchschnitt der Collegiengeldbezüge einer Reihe von Jahren zu Grunde zu legen wäre, müsste zur gewöhnlichen Activitätszulage geschlagen werden, da sie unter den gleichen Gesichtspunkt fällt.

Gegensätze des Einkommens werden fortbestehen, sie liegen in der Natur des Faches, in der Persönlichkeit seines Vertreters, sie können und sollen nicht aus der Welt geschafft werden; auch die geklügeltste Abschätzung kann nicht alles bis zum I-Tüpfelchen ausgleichen, nicht alles bis zum Heller und Pfennig ausrechnen Das vorgeschlagene System bietet jedoch den Vortheil, dass es weder erworbene Rechte schädigt, noch der Concurrenz des Wissens ihren Antrieb benimmt, dass es Pflichtleistung und freiwillige Lehrthätigkeit des akademischen Docenten, Zwangscollegium und freigewählte Vorlesung des Studierenden auseinanderhält, der Amtspflicht des Professors so gut wie der freien Forschung und Arbeit des Fachgelehrten Raum

läßt und dem Ideale der Hochschule unter den gegebenen Verhältnissen jedenfalls näher rückt als das gegenwärtige Collegiengeldersystem, das unter dem täuschenden Schleier der „freien Concurrenz" pflicht- und freiwillige Leistung, Zwang und freie Wohl durcheinandermischt und sich mit dem Scheine statt der lautern Wirklichkeit abfindet.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22412 2348

K. k. Hofbuchdruckerei Karl Prochaska in Teschen.

Verlag von A. Pichler's Witwe & Sohn,
Buchhandlung für pädagogische Literatur und Lehrmittel-Anstalt.
Wien, V. Margaretenplatz 2.

Instructionen
für den
Unterricht an den Gymnasien.
1884. 26 Bog. Geh. fl. 1.30. = 3 M.

Weisungen
zur Führung des Schulamts
an den
Gymnasien in Österreich.
1885. 7 Bog. geh. 40 kr. = 80 Pf.

Instructionen
für den
Unterricht an den Realschulen in Österreich.
1885. 24 Bog. geh. 1 fl. = 2 M.

Ernst Laas'
literarischer Nachlass.
1. Idealistische und positivistische Ethik. 2. Ökonomische Mängel unseres nationalen Bildungswesens. 3. Gymnasium und Realschule.

Eingeleitet und herausgegeben von
Dr. Benno Kerry,
Privatdocenten der Philosophie an der Universität Straßburg.
5 Bog. 1887. Broschiert 1 fl. = 2 M.

Das Übersetzen aus dem Lateinischen und Griechischen.
Ein Beitrag zur Behandlung der classischen Lectüre am Gymnasium. Von Joh. Kraßnig, k. k. Gymn.-Dir. 1883. $2^1/_2$ Bog. geh. 30 kr. = 60 Pf.

Geographie und Geschichte.
Ihre didaktische Verbindung in den Oberclassen der Mittelschulen von Dr. Konr. Jarz, k. k. Gymn.-Prof. 1885. $2^1/_2$ Bog. geh. 40 kr. = 80 Pf.

Einleitung. — I. Was soll in den oberen Classen der Mittelschulen aus der Geographie gelehrt werden? — II. Wie soll die Geographie in den oberen Classen der Mittelschulen gelehrt werden? — III. Wer soll Geographie lehren? Ist eine Arbeitstheilung geboten? — IV. Wie steht es mit einem geeigneten Lehrbuche?

Zu den neuen österr. Gymn.-Instructionen für die Sprachfächer.
Von Dir. J. Pokorny.
16 Seiten geheftet 20 kr. = 40 Pf.

Lehrerfehler — Schülerfehler und ihre Heilung.
Von Fidel Mähr, k. k. Gymnasialprofessor. 1885. 3 Bog. geh. 30 kr. = 60 Pf.

Inhalt: Der Lehrer soll vor Allem reel sein. — Der Lehrer muss politisch sein. — Ein wesentliches Erfordernis des Lehrers ist die Klugheit. — Der Lehrer soll der feinen Sitte huldigen. — Der Lehrer soll uneigennützig sein. — Der Lehrer soll gesetzkundig sein. — Der Lehrer soll sich fortbilden. — Der Lehrer soll human sein. — Der Lehrer soll collegial sein. — Der Lehrer soll ein solider Mann sein. — Der Lehrer soll strebsam sein. — Der Lehrer muss consequent sein. — Der Lehrer soll beredt sein. — Allzu großer Eifer schadet. — Der Lehrer soll ein Psychologe sein. — Wie soll sich der Lehrer in nationaler und kirchlicher Beziehung verhalten? — Der Lehrer sei ein Vorbild.

Schülerfehler — Lebensfehler und ihre Heilung.
Von Fidel Mähr, Gymn.-Prof. 3. Aufl. 1885. 3 Bog. geh. 30 kr. = 60 Pf.

Inhalt: Der Träge. — Der Spätling. — Die Statue. — Der Zerstreute. — Der Übereifrige. — Der Silbenstecher. — Der Umständliche. — Der Gedächtnismensch. — Der Oberflächliche. — Der Dilettant. — Der Geniale. — Der Phrasenheld. — Der Eingebildete. — Der Altkluge. — Der Schüchterne. — Der Geistesträge. — Der Rohe. — Der Vorlaute. — Der Eigensinnige. — Der Rechthaberische. — Der Unempfindliche. — Der Unverträgliche. — Der Ordnungsfeind. — Der Boshafte. — Der Ausgelassene. — Der Heuchler. — Der Lügner. — Der Neidische. — Der Angeber.

Verlag von A. Pichler's Witwe & Sohn,
Buchhandlung für pädagogische Literatur und Lehrmittel-Anstalt.
Wien, V. Margaretenplatz 2.

Unsere

Gymnasial-Reform.

Kritische Bemerkungen, Erwägungen und Vorschläge zum revidierten Lehrplan vom Jahre 1884 nebst den dazu gehörigen „Instructionen" und zu den „Weisungen" vom Jahre 1885.

Von **J. Rappold,**

k. k. Professor am Staats-Gymnasium im IV. Bezirk Wiens, Verfasser der Schrift „Unser Gymnasium."

1885. 5 Bogen. geh. 60 kr. = M. 1.20

Inhalts-Verzeichnis: I. Vorbemerkung. II Abänderungen des Lehrplanes. — III. Fortsetzung. Deutsche Sprache. — IV. Verhältnisse der neuen Instructionen und der Weisungen zum O. E. — V. Vergleich mit der Realschule. — VI. Fortsetzung. Mathematik. — VII. Schluss. Physik. — VIII. Allgemeines über die Instructionen — IX. Fortsetzung. — X. Fortsetzung. Geographie. — XI. Fortsetzung Scheinbare Kleinigkeiten. Goldene Regeln. — XII. Fortsetzung und Schluss. — XIII. Der Lehrstoff desselben. — XIV. Quantum des Lehrstoffes. — XV. Polygraphie. — XVI. Fortsetzung. Nachtheilige Folgen der Polygraphie. — XVII. Fortsetzung und Schluss. Wie der Polygraphie abzuhelfen. — XVIII. Concentration des Unterrichtes. — XIX. Lateinisch und Griechisch. — XX. Rückschau und Vorschau. Die nächsten Aufgaben.

Gymnasialpädagogischer Wegweiser.

Für Candidaten und Anfänger des Gymnasiallehramts zusammengestellt von **J. Rappold.** 1883. 2 Bog. geh. 40 kr. = 80 Pf.

Zur Reform des Unterrichts in der philosophischen Propädeutik.

Von Prof. Dr. **W. Jerusalem.**

32 Seiten. geh. 40 kr. = 80 Pf.

Die Abhandlung betont zunächst die Nothwendigkeit einer inneren Reform. Darauf folgt eine kurze Darstellung des Lehrganges der Psychologie und Logik. In der Psychologie wird die Erörterung des Ursprungs und der Entwicklung der menschlichen Sprache und ihrer Bedeutung für das Denken verlangt. Auch das Willensproblem soll ausführlicher und in anderer Weise als bisher behandelt werden. Den Schluss bildet ein Vorschlag für die äußere Reform.

Einheits-Mittelschule

und

Gymnasial-Reform.

Von

Geb. J. Frohnau,

Gymnasial-Professor.

1888. 9 Bogen. Broschiert 1 fl. = 2 M.

Inhalt: Umschau auf dem Gebiete des Gymnasialwesens. — Licht- und Schattenseiten unserer Gymnasiums. — Gymnasium und Realschule. — Lose Bausteine zur Gymnasialreform. — Das neunclassige Gymnasium. Lehrplan desselben. — Die einzelnen Classen und Unterrichtsgegenstände. — Maturitätsprüfung. — Einheitsmittelschule. — Geldfrage. — Das Gymnasium als Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt. — Nachwort. — Anhang I. Abhandlungen und Urtheile über den revidierten Lehrplan und die Instructionen. — Anhang II. Ein deutscher Sprachverein. — Anhang III. Etwas für die Gegner von Latein und Griechisch.

Über

die philosophische

Propädeutik

als geeignete Disciplin für die Concentration des gymnasialen Unterrichts.

Von

Prof. Dr. **Konrad Jarz.**

1882. 2½ Bogen. geh. 40 kr. = 80 Pf.

Verfasser will der Zersplitterung des Gymnasialunterrichts entgegenwirken und einer natürlichen Concentration desselben den Weg bahnen, indem er nachweist, wie die philosophische Propädeutik zur Zusammenfassung der übrigen Disciplinen dienen könne. Er führt zu diesem Behufe seine Ansichten über die didaktische Behandlung der Logik aus, indem er die formalistische Auffassung, den docierenden Vortrag derselben bekämpft, das thematisch-entwickelnde Verfahren empfiehlt, dasselbe aber an zahlreichen Beispielen nachweist, wie die einzelnen Capitel der Denklehre durch Anknüpfung an dem gesammten Gymnasialunterricht entnommene belebt und zugleich dieser selbst concentrierend unterstützt werden könne. In gleicher Weise erörtert der Verfasser sodann die Psychologie in methodischen Erörterung. Aus diesen Erörterungen werden hierauf allgemeinere didaktische Betrachtungen abgeleitet.

Drittes pädagog. Jahresbericht

K. k. Hofbuchdruckerei Karl Prochaska in Teschen.